

# **Digitales Brandenburg**

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

## **Denkschrift über den Gymnasial-Unterricht im Königreich Preußen**

**Cousin, V.**

**Altona, 1837**

Erste Abteilung

**urn:nbn:de:kobv:517-vlib-5290**

## Denkschrift

über den Gymnasial-Unterricht im Königreiche Preußen.

---

Die Eintheilung dieser Denkschrift ist gleich den frühern Berichten über den Anfangsunterricht in Preußen. Wir beginnen mit der Darlegung der Organisation des Gelehrtenschul- oder Gymnasial-Unterrichts (instruction secondaire) in Preußen, setzen dann die Wirkungen auseinander, welche sie hervorgebracht, und geben eine Statistik der Anstalten, welche Preußen für diesen Unterricht besitzt, und versuchen endlich aus diesen Dokumenten einige praktische Schlüsse zum Besten des Secundair Unterrichts in Frankreich zu ziehen.

---

### Erste Abtheilung.

Organisation des Gymnasial-Unterrichts. Gesetze und Verordnungen.

---

Unter den Gegenständen, welche sich auf den Gymnasial-Unterricht beziehen, scheinen uns folgende die vorzüglichsten zu seyn:

- 1) Bedingungen des Privat-Secondair-Unterrichts.
- 2) Deffentlicher Secondair-Unterricht, die Art wie er un-

terhalten wird, und die Behörden, welche ihm vorgesetzt sind.

- 3) Lehrgegenstände, welche dieser Unterricht umfaßt, die Vertheilung derselben in den verschiedenen Klassen, innere Einrichtung der Gymnasien.
- 4) Bildung der Lehrer, und Erfordernisse, um zum öffentlichen Lehramte zu gelangen.
- 5) Schluß-Prüfung, welche den öffentlichen oder Privat-Secondair-Unterricht endigt und die Fähigkeit beweist, zur höchsten Unterrichtsstufe, vom Gymnasium zur Universität, überzugehen.

Dies ist die Einfassung, in welcher wir die gesammelten authentischen Dokumente darlegen wollen.

### I. Privat-Secondair-Unterricht.

Unter Secondair-Unterricht verstehen wir denjenigen Unterricht, welcher auf den Elementar- oder Anfangs-Unterricht folgt, und auf den höhern vorbereitet, der in Preußen, wie in ganz Deutschland, einer gewissen Anzahl großer, wissenschaftlicher Mittelpunkte, Universitäten genannt, anvertraut ist.

Dieser Secondair- (Mittel-?) Unterricht ist entweder öffentlicher oder Privat-Unterricht. Jedem Familienvater ist es erlaubt, seinen Kindern den Grad des Unterrichts in seinem Hause zu geben, welcher ihm gefällt, und jeder junge Mensch kann zur Universität unter der alleinigen Bedingung einer, unserm Baccalaureats-Examen \*) ähnlichen Prüfung, übergehen. Dadurch sind sowohl die Rechte der Familien, als die Gründlichkeit der Studien, gesichert.

Es kann selbst ein Jeder, welcher einen Sittlichkeitschein

\*) Siehe I. Abtheil. die Anmerk. zu S. 92. Kr.

und ein, nach einer besondern Prüfung gewonnenes Fähigkeitszeugniß besitzt, von den Provinzial-Konsistorien die Bevollmächtigung erhalten, eine Anstalt für den Secundair-Unterricht zu eröffnen. Wird aber damit eine Pension verbunden, so ist eine neue und besondere Erlaubniß nöthig.

Doch behält, was wohl zu merken ist, das Provinzial-Konsistorium (die geistliche und Schul-Deputation) stets das Recht der Oberaufsicht.

Wenn diese Oberaufsicht mehr oder weniger bedeutende Mißbräuche entdeckt, so haben die Inspektoren das Recht, Vorstellungen zu machen, und das Konsistorium kann nach angestellter Untersuchung die Bevollmächtigung zurücknehmen.

Diese verschiedenen Punkte sind zu wichtig, um nicht mit den Worten des Textes angeführt zu werden.

„Gesetzsamml. von 1819, Art. 91-113. \*) Unter dem Namen Privat-Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten werden diejenigen Lehranstalten verstanden, welche von Personen des einen oder des andern Geschlechts auf eigene Rechnung und ohne daß dieselben dafür eine Remuneration von Seiten des Staats oder der Communen empfangen, jedoch mit Erlaubniß des erstern, (welcher sich die Aufsicht vorbehält, ohne sie zu dirigiren) eröffnet und gehalten werden.“

„Diejenigen, welche solche Privatschulen anlegen wollen, haben sich zunächst bei der untern (städtischen) Schul-Kommission des Ortes zu melden, wo sie ihre Schule zu halten gedenken. Diese, nachdem sie sich von der Sittlichkeit des Bewerbers überzeugt hat, kann die Gesuche, mit ihrem Gutachten begleitet, an das Provinzial-Konsistorium einsenden, welches

\*) Vergl. das Ministerial-Rescript v. 30. May 1812 in Reibgebaur's Volksschulwesen der Preuß. Staaten, S. 263. Berlin 1831.

die Kandidaten in Bezug auf ihre Fähigkeit entweder selbst oder durch besondere Examinatoren prüfen läßt; letztere müssen die Zeugnisse und Protokolle nebst Bericht dem Provinzial-Konsistorium übergeben.“

„Die Prüfung ist immer nach dem Grade der Schule, die der Nachsuchende anlegen will, einzurichten.“

„Findet das Provinzial-Konsistorium kein Bedenken, dem Gesuche zu willfahren, so fertigt sie, unter Berücksichtigung der in den Zeugnissen enthaltenen Umstände und insonderheit mit der Bemerkung der Gattung der Schule, welche dem Bewerber zu eröffnen gestattet seyn soll, die Concession aus, und läßt sie demnächst an die untere Schuldeputation gelangen.“

„Nur erst wenn die betreffenden Personen die Concessionen durch letztere Behörde erhalten haben, ist es ihnen erlaubt, ihre Lehranstalten wirklich zu eröffnen, und daß dies geschehen sey, durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen.“

„Sobald eine Privatschule förmlich concessionirt worden, liegt der Schulcommission ob, dieselbe der speciellen Aufsicht eines ihrer Mitglieder (oder anderer Sachkundiger) zu übertragen, und von ihrer Eröffnung der Ortspolizeibehörde Nachricht zu ertheilen.“

„Diese Aufsicht beobachtet die Handhabung der Disciplin und den Gang des Unterrichts im Allgemeinen, wogegen die specielle Einrichtung des Lehrplans, die Wahl der Lehrbücher, die Methode ic., den Vorstehern oder Vorsteherinnen, so lange sie das in ihnen gesetzte Zutrauen rechtfertigen, überlassen bleibt; wobei die Special-Aufseher durch ihren Rath heilsam mitwirken können.“

„Werden indeß Dinge bemerkt, welche die Jugend irre leiten, oder für Sittlichkeit und Frömmigkeit gefährlich werden können, werden schlechte Lehrer und schlechte Lehrbücher bemerkt, so machen die Inspektoren Vorstellungen; helfen diese dem

Uebel nicht ab, so ist es ihre Pflicht, von den Provinzial-Konsistorien eine Untersuchung zu verlangen, und wenn aus dieser hinreichende Gründe sich ergeben, so hat das Konsistorium die Befugniß, die Bevollmächtigung zurückzunehmen und die Schule zu schließen."

"Die unbefugte Erhebung ihrer Schulen zu einer andern Gattung, als zu welcher dieselben concessionirt sind, bleibt ihnen streng verboten; aber es steht ihnen frei, wenn sie ihre Schulen zu einer höhern Stufe erheben wollen, sich zum Behuf einer dann nothwendigen neuen Prüfung an das Konsistorium zu wenden."

"Die Vorsteher und Vorsteherinnen der Privatlehranstalten in großen Städten können und dürfen so viele Schüler oder Schülerinnen aufnehmen, als es ohne Nachtheil für den Zweck der Schule geschehen kann, auch in der Stadt wohnen, wo sie wollen; jedoch haben sie jede Veränderung der Wohnung der Schulkommission, unaufgefordert und schriftlich, anzuzeigen."

"Öffentliche Schulen, welche durch die Nachbarschaft von Privat-Anstalten einen Nachtheil fürchten, müssen die Anstrengungen zu ihrer Bervollkommnung verdoppeln."

"Selbst in Betreff des Schulgeldes steht es den Privat-schulhaltern und Schulhalterinnen völlig frei, es festzustellen, zu mindern, es ganz oder auf die Hälfte zu erlassen. Sie sind aber verpflichtet, der Orts-Schuldeputation jedesmal auf Verlangen die bestimmteste Auskunft hierüber zu geben. Die Wahl der Hülfslehrer oder Hülfslehrerinnen bleibt zwar lediglich Sache der Schulvorsteher und Schulvorsteherinnen, sie müssen dieselben aber, so viel thunlich, aus den öffentlichen oder Privatstunden-Lehrern wählen, insonderheit auch deren Sittlichkeit zuvor genau zu erforschen suchen. Sie dürfen diesen den Religionsunterricht nur unter Erlaubniß der

geistlichen Behörde übertragen, müssen jedesmal, wenn sie Hülfslehrer oder Lehrerinnen entlassen und neue annehmen, dem Inspektor davon Anzeige machen. Sie sind für alle ihre Mitarbeiter verantwortlich, und setzen sich der Gefahr aus, ihre Bevollmächtigung zu verlieren, wenn sie nicht mit der strengsten Gewissenhaftigkeit bei deren Annahme und Beaufsichtigung verfahren.“

„Wenn in Privat-Schul- und Erziehungsanstalten feierliche Prüfungen stattfinden, so müssen die Special-Inspektoren dazu eingeladen werden.“

„Diejenigen, welche nach der Publikation dieser Vorschriften unbefugter Weise neue Privatschulen errichten, haben nicht allein die Auflösung ihrer Winkelschulen zu erwarten, sondern können auch innerhalb der drei nächsten Jahre, selbst wenn sie anderweitigen Forderungen zu genügen Hoffnung geben, keine Privatschule errichten.“

„Sollen Pensionsanstalten mit bereits autorisirten Privatlehranstalten verbunden werden, so müssen die Inhaber oder Inhaberinnen der letzteren sich einer Untersuchung ihrer Wohnungen unterziehen, und muß demnächst in ihrer Concession auch ausdrücklich der ihnen in Betreff der Annahme von Pensionairen ertheilten Befugniß Erwähnung geschehen.“

„Auch die Pensionsanstalten stehen unter der unmittelbaren Aufsicht der städtischen Schulkommission, welche ihnen einige Specialaufseher setzt; diese untersuchen die Pensionsanstalten von Zeit zu Zeit, und haben sowohl auf die körperliche Behandlung als auf die sittliche Erziehung der Zöglinge ihr Augenmerk zu richten.“ \*)

\*) Wir erlauben uns, diesem Auszuge des Herrn Staatsraths Cousin aus dem trefflichen Preuß. Gesetze über Privatschulen aus localen Gründen noch einige Punkte (s. Reigebaur l. c.) beizufügen:

So das Gesetz: es erlaubt, wie bisher unter uns, den Conkurs des Privat-Unterrichts, unter der Bedingung der vorhergegangenen Bevollmächtigung, der Obergewalt und der Zurücknahme der Vollmacht. \*) Aber dies Gesetz hat (bei dem

13) Eine dem Vorsteher oder der Vorsteherin einer Privatschule gegebene Concession hat nur so lange Kraft, als deren Inhaber oder Inhaberin lebt, und im Stande ist, die damit verbundenen Obliegenheiten selbst zu erfüllen. Mit dem Tode oder der eintretenden Unfähigkeit der Unternehmer hört in der Regel die Schule auf.

14) Eine solche Concession ist, wie sich von selbst versteht, nur für den gültig, auf dessen Namen sie lautet; der Verkauf derselben darf bei Strafe des völligen Verlustes für den Käufer und Verkäufer in keinem Falle stattfinden.

15) Vorsteher und Vorsteherinnen, welche ihre Privatlehranstalten aufgeben wollen, haben solches unter Zurückgabe ihrer Concession schriftlich zu melden. Wird eine Privatschule drei Monate lang nicht gehalten, so bedarf es zu ihrer Wiedereröffnung zwar nicht einer neuen Prüfung des Unternehmers, jedoch einer neuen Genehmigung der Schulkommission.

8) Prediger und öffentliche Lehrer sind als solche noch nicht zur Anlegung von Privatschulen befugt (folglich noch weniger Candidaten oder Graduirte als solche), sie haben vielmehr ihre desfallsigen Gesuche ebenfalls bei der städtischen Kommission anzubringen, welche dann bei der Einreichung der Gesuche an das Konsistorium, dem die Entscheidung und Concession wie gewöhnlich zusteht, gutachtlich berichtet.

19) Die in einigen Privat-Töchterschulen bei Gelegenheit öffentlicher Prüfungen üblichen Deklamir-Übungen der Schülerinnen müssen gänzlich unterbleiben. Eben so wenig geziemt es sich, daß dieselben bei erwähnten Gelegenheiten ihre im Tanzen erlangte Fertigkeit zeigen, wie denn überhaupt Kinderbälle von Privatschulen nicht dürfen veranstaltet werden. Kr.

\*) Nur unter diesen Bedingungen, welche milde genug sind, ist überall das Bestehen von Privatschulen zu billigen, wenn man nicht Bildung und Sittlichkeit, Ordnung und Zucht

obern Unterricht) keine Anwendung gefunden, denn keine Privatanstalt kann die Concurrenz mit den öffentlichen Anstalten aushalten. Ein einziges Institut, das des Herrn Cauer in Charlottenburg bei Berlin hatte anfangs eine Anzahl von Zöglingen, welche es zur Universität vorbereitete; es konnte aber nicht lange bestehen, und im Jahr 1831 hat die immer mehr wachsende Kraft der öffentlichen Anstalten und der allgemeine Geist des Landes in der ganzen Monarchie kein einziges Privat-Gymnasium stehen lassen.

## II. Öffentlicher Secundair-Unterricht, die Art, wie er unterhalten wird, und die Behörden, welche ihm vorgesetzt sind.

Der öffentliche Secundair-Unterricht ist höhern, unsern Collegien ähnlichen Schulen anvertraut, welche in ganz Deutschland Gymnasien genannt werden.

Die Gymnasien werden ganz oder zum Theil unterhalten durch alte oder neue Dotationen, durch die Städte, welche bei dem Besiz solcher Anstalten interessirt sind, durch die Provinzen und durch den Staat. Es giebt kein Gymnasium, welches nicht einige, mehr oder minder beträchtliche, Unterstützung des Staats erhält, der dadurch seine höchste Jurisdiction begründet und autorisirt. Aus dem zweiten Theil dieser Denkschrift wird man ersehen, daß die ganze Summe, welche der Staat zu seinem Theil auf die Gymnasien verwendet, sehr beträchtlich ist. Die Bewilligungen der Städte und Provinzen werden auf drei Jahre gemacht, denn Preußens Budget ist dreijährig. Bei uns unterstützt der Staat nur die Königl.

---

der Jugend einer verderblichen Willkühr überlassen will. Wo diese Willkühr autorisirt ist, legt eine verwilderte Jugend die schönen Früchte derselben täglich vor Augen! Kr.

Collegien, \*) d. h. nur 39, aber für diese übernimmt er alle Kosten. Den übrigen, mehr als 300, giebt er keinen Heller, ihre Zuschüsse sind rein Gemeindesache, sie werden jährlich erneuert und ändern sich oft jährlich.

Das System der vorgesezten Behörde ist von dem unsrigen nicht sehr verschieden. Die Preussischen Gymnasien sind, wie das Gegentheil unglücklicherweise noch bei unsern Gemeinde-Collegien der Fall ist, von keiner Ortsbehörde, von keiner städtischen Kommission, von keinem Verwaltungs-Bureau abhängig: sie stehen nur mit dem Konsistorium in Verbindung, wie unsere Königl. Collegien nur mit dem Rath der Akademie. Das Provinzial-Konsistorium revidirt die Rechnungen der Gymnasien, inspiciert sie durch eins seiner Mitglieder oder einem Abgeordneten seiner Wahl, und ist immer durch einen Kommissair bei ihren öffentlichen Uebungen gegenwärtig. Aber in Preußen wie in Frankreich hängt die Abfassung der Reglements für Studium und Disciplin, und die Ernennung der Professoren nur von der Central-Behörde ab, welche aus dem Minister und seinen Råthen besteht; das Konsistorium hat den Vorschlag und die Ausführung.

### III. Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts, Vertheilung desselben in den verschiedenen Klassen, innere Einrichtung des Gymnasiums.

Der Gymnasial-Unterricht ist weder der freien Willkühr des Direktors, noch dem Urtheil des Konsistoriums, selbst nicht der Central-Behörde überlassen. Die Bestimmung der Lehrgegenstände des Gymnasial-Unterrichts ist in der That

\*) S. die Anmerk. S. 92 der I. Abtheil. der Uebersetzung des Berichts über den öffentlichen Unterricht in Deutschland und Preußen. Altona 1832.

nichts weniger, als eine völlig sociale Frage; denn es ist augenscheinlich, daß man, ihn entweder unmaßig erhöhend, oder ihn in zu enge Gränzen einschließend, ihm diese oder jene Gegenstände auflegend, ihm diesen oder jenen Charakter aufprägend, so mächtig auf die Bestimmung der Generation, welche ihn erhält, einwirkt, daß nothwendig das Gesetz dazwischen treten muß. Dasselbe Gesetz von 1819, welches den Anfangsunterricht in seinen zwei Stufen feststellt, bestimmt daher gleicherweise die Gegenstände des Gymnasial-Unterrichts. Es spricht sich darüber folgendergestalt aus:

Gegenstände des Unterrichts in den Gymnasien sollen seyn:

- 1) Religionsunterricht. Dieser Unterricht soll den Schülern eine wissenschaftliche Kenntniß der christlichen Religion, ihrer Dogmen, Moral, der heil. Geschichte nebst einer Uebersicht der Kirchengeschichte geben.
- 2) Unterricht in den deutschen Sprache, und in den nichtdeutschen Ländern außerdem Unterricht in dem Idiom derselben. Der Zweck des Unterrichts in der deutschen Sprache ist, die Schüler mit dem Geist und den Gesetzen dieser Sprache, mit den klassischen Werken der deutschen Literatur, mit den Schriftstellern in ihrer historischen Folge, mit den Regeln der Prosa und Poesie in ihren Hauptgattungen bekannt zu machen, und sie an einen angemessenen, schriftlichen und mündlichen Ausdruck zu gewöhnen.
- 3) Lateinische Sprache. Diese Sprache soll gründlich erlernt werden; die Schüler werden im Schreiben und Sprechen derselben geübt, und ihnen mit der größten Sorgfalt die klassischen römischen Schriftsteller erklärt.
- 4) Die griechische Sprache wird gleichfalls gründlich studirt, nicht bloß als eine jedem Gelehrten unerläßliche Sprache, sondern auch als nothwendiges Mittel einer allgemeinen und erhöhten Bildung.

Die Erklärung der griechischen und lateinischen Klassiker soll zugleich zur Grundlage der Uebung in der Logik, allgemeinen Grammatik, Philosophie und Aesthetik dienen.

- 5) Mathematik. Dieser Unterricht umfaßt die reine, und wo möglich die angewandte Mathematik. Er soll nicht allein betrachtet werden nach seinem logischen und allgemeinem Zwecke als nützliche Uebung zur Geistes-Entwicklung, sondern auch um das mathematische Talent zu bilden.
- 6) Naturwissenschaften. Dieser Unterricht soll das Ganze der Naturgesetze und der allgemeinen Naturkräfte durch Theorie und Experimente kennen lehren.
- 7) Geographie und Geschichte bilden einen und denselben Unterricht, welcher mit der mathematischen und physischen Kenntniß der Erde beginnt, und zur völligen und gründlichen Kenntniß der Völker, welche sie bewohnen, ihrer Geschichte und politischen Verfassung führt.
- 8) Gesangübungen sollen ebenfalls stattfinden, und eine wissenschaftliche Kenntniß der Grundsätze der Musik, eine praktische Bildung des musikalischen Talents, welche zur Grundlage eines höhern Studiums dienen kann, bezwecken.

Musik soll im Allgemeinen gelehrt werden, vorzüglich für die musikalischen Choräle, welche besondere Uebungen erhalten werden. Jeder Mißbrauch, welcher oftmals bei solchen Uebungen stattfindet, ist zu vermeiden.

Gesänge im Chor finden nur in den Stunden statt, wo keine Schule, und am Sonntage, wenn kein Gottesdienst ist.

- 9) Die Elemente der hebräischen Sprache, für diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie widmen wollen.
- 10) Französische Sprache. Die Theilnahme an diesem Unter-

richt ist freiwillig, er wird nur in Nebenstunden ertheilt. Auf gleiche Weise können auch andere fremde Sprachen gelehrt werden.

- 11) Unterricht im Zeichnen.
- 12) Gymnastische Uebungen. Im Fall die Gymnasien dazu nicht die nöthigen Plätze haben, können sie die öffentlichen Plätze benutzen, welche die Stadt zu diesem Behufe darbietet. \*)

Augenscheinlich sind alle diese Gegenstände nicht von gleicher Wichtigkeit. Daher sind auch das Zeichnen, die französische Sprache und Naturgeschichte in einem andern Paragraphen des nämlichen 13ten Artikels des Gesetzes für untergeordnete und Neben-Studien erklärt; alle übrigen für durchaus verpflichtend. Das Gesetz ist in dieser Beziehung formell; es sagt ausdrücklich, daß die Religion, die alten Sprachen und die Muttersprache, Geographie, Geschichte, reine und angewandte Mathematik, Musik, Gymnastik, in den Gränzen, welche die Reglements weiter beschreiben, eigentlich das Gymnasium bilden. Keine öffentliche Unterrichtsanstalt kann diesen Namen führen, wenn jene Bedingungen nicht treulich erfüllt werden.

---

\*) Nachdem eine Verfügung vom 23. März 1820 die öffentlichen Turnübungen wegen eingerissener Mißbräuche eingestellt hatte, wurden sie unter dem 26. Febr. 1827 vorzüglich den Schullehrer-Seminarien und besonders den Anstalten, mit welchen zugleich Erziehungs-Institute verbunden sind, „um der Gesundheit, des leiblichen Geschickes und guten Anstandes, und den künftigen Lehrern auch um ihres Berufes willen“, ausführlich empfohlen, wobei auch das Schwimmen besonders Erwähnung fand. Die vom Medicinalrath Lorinser angeregte Streitfrage: über den Schuß der Gesundheit auf Schulen, bewegt sich größtentheils um eine richtige Vertheilung der körperlichen und geistigen Uebungen der Jugend.

Die Reglements und Ministerial-Rescripte haben von Zeit zu Zeit das Gesetz von 1819 verstärkt und weiter entwickelt. Dieses, zu nahe der Zeit der großen Kriege zwischen Deutschland und Frankreich, hatte, aus mißverstandenen Patriotismus, das Studium der französischen Sprache rein facultativ, wie bei dem Englischen und Italienischen gemacht; seitdem ist das Französische verpflichtend geworden und gehört zum Haupt-Examen, welches die Gymnasial-Studien zusammenfaßt und bezeugnißt.

Das Gesetz hatte der Philosophie kaum einen kleinen Platz in der Erklärung der griechischen und lateinischen Autoren eingeräumt. Ein Circulair vom 27. July 1827 hat einen Elementar-Unterricht in der Philosophie vorgeschrieben. Das Circulair v. 12. Febr. 1828 vertheilt diesen Lehrgegenstand in die beiden obern Klassen, und das Rescript vom 6. May desselben Jahres regelt ihn definitiv.

Wir entlehnen dem Circulair vom 4. Aug. 1826 in Bezug auf den Religionsunterricht folgende Stelle:

„Die Religionsstunden sollen, so viel möglich, Morgens vor den übrigen gegeben werden.“

„In den untern Klassen soll besonders die biblische Geschichte behandelt, in den mittlern ein Abriss aller Lehren des Christenthums nach Luthers Katechismus und in den obern Klassen ein ausführlicher Coursus über dieselben Wahrheiten, mit einer Einleitung in die Bibel oder mit der Kirchengeschichte, gegeben werden.“

„Die Religionslehrer sollen nicht vergessen, wie viel dem Staate daran liegt, daß die in den öffentlichen Schulen gebildete Jugend einen aufgeklärten Glauben besitze und von religiösen Gefühlen erfüllt sey.“

„Die beim Religionsunterricht zu brauchenden Bücher sollen dergestalt gewählt werden, daß dieser Zweck vollkom-



men erreicht werden könne; es sollen keine neue eingeführt werden ohne vorhergegangene Genehmigung der obern Behörden.“

„Es sollen diesem Unterricht zwei Stunden wöchentlich gewidmet, und nicht zu zahlreiche Klassen für diesen Gegenstand vereinigt werden.“ (Ein Circulair vom 16. Juny 1826 verbietet die Vereinigung von zwei Klassen für den Religionsunterricht, sobald die Zahl der Zöglinge 40 übersteigt.)

„Alle Maaßregeln der Gymnasial-Direktoren sollen, um den Eindruck des Religionsunterrichts sicher zu stellen, die hohe Wichtigkeit desselben bezeugen.“

Wir könnten noch, nach seinem ganzen Inhalt, das Ministerial-Rescript v. 11. Decbr. 1818, welches den Anfang und die Gränzen des Sprachunterrichts im Griechischen in den Ober-Klassen der Gymnasien regelt und ihn nicht vor Quarta zu beginnen verordnet, \*) wie auch das Circulair v. 18. Oct. 1830 hier anführen, welches allen Gymnasien die Instruktion mitgetheilt und empfohlen hat, welche das Provinzial-Konsistorium zu Münster den Gymnasien seines Sprengels über die Methode und Stufenfolge des geschichtlichen und geographischen Unterrichts erlassen hat. \*\*)

Der Unterricht in der Mathematik beginnt, wie das Griechische, erst in Quarta. In den untern Klassen beschränkt er sich auf Arithmetik; die jungen Leute werden zu der Fertigkeit im Zifferrechnen gewöhnt, welche im gemeinen Leben so nothwendig ist. \*\*\*)

\*) Vergl. Neigebaur die Preuß. Gymnasien Nr. 29-31. S. 133 ff. Kr.

\*\*) Es steht vollständig abgedruckt in Neigebaur's Gymnasien Nr. 41. S. 157 ff. Kr.

\*\*\*) Vergl. Neigebaur Nr. 42. 43., besonders den Auszug aus

Der Zeichnenunterricht wird nicht mehr vernachlässigt. Das Cirkulair v. 9. Febr. 1828 verlangt von den Direktoren der Gymnasien einen ausführlichen Bericht über die Zeichnungsstunden und über die bei diesem Unterrichte befolgte Methode. \*)

Mit großer Sorgfalt ist endlich auch der musikalische Unterricht geregelt worden. Ein Cirkulair v. 2. März 1826 beauftragt die Gymnasial-Direktoren, den Provinzial-Konsistorien einen detaillirten Bericht über die Gesangstunden einzusenden, und die Maaßregeln vorzuschlagen, wodurch dieser Unterrichtszweig vervollkommenet werden könne. Ein Ministerial-Rescript v. 3. Decbr. 1827 beordert den Herrn Rath Körner, den Gesangunterricht in allen Berliner Gymnasien zu inspiciiren, und einen ausführlichen Bericht darüber zu machen. Ein Cirkulair v. 20. Aug. 1828 empfiehlt allen Gymnasien eine Schrift des Seminar-Direktors Hrn. Braun in Neuwied, welche einen kurzen Unterricht über die beste Art in Schulen den Gesang zu lehren, enthält.

Ein fast gleichförmiger Plan vertheilt diese verschiedenen Unterrichtsgegenstände auf 6 Klassen, von Sexta bis Prima; oft ist noch vor der Sexta, wie bei uns, eine vorbereitende Klasse gestellt.

Keine Klasse soll wöchentlich über 32 Lehrstunden, außer Gesang und Zeichnen, haben. (Cirkul. v. 21. Aug. 1829.)

Man kann in ein Gymnasium nur nach einer Prüfung eintreten, welche bezeugt, daß der Einzutretende wenigstens im Stande ist, dem Unterricht in der letzten Klasse zu folgen.

dem Stralsunder Programm: über den Unterricht in der Mathematik, unter Nr. 44. Kr.

\*) S. Reigebaur Nr. 45-48., besonders den ausführlichen Lehrplan Nr. 47., und die Empfehlung der P. Schmid'schen Schrift: das Naturzeichnen zc. in Nr. 48. Kr.

Oft ist jede der sechs Klassen in zwei Abtheilungen getheilt, deren Unterricht abgestuft ist. Es wird eine Prüfung erfordert, um von einer Abtheilung zur andern, von einer Klasse in eine höhere überzugehen.

In keiner Klasse soll die Zahl der Zöglinge 50 übersteigen; das will wenigstens das Ministerial-Rescript vom 25. Oct. 1830.

Alle Zöglinge müssen dieselben Lehrgegenstände studiren, und der Unterricht in allen Theilen, welche das Gesetz vorschreibt, ist allen gemeinsam; aber es ist immer, wie bei uns, der klassische Unterricht, welcher vorherrscht.

Die Vortrefflichkeit der Preussischen Gymnasien entspringt aus der geschickten Vertheilung aller jener Lehrgegenstände in die sechs oder sieben Klassen, welche den ganzen Studien-Cursus bilden, und der Eintheilung des Gymnasiums in Unter- und Oberklassen. Die Unterklassen sind die 7te, 6ste, 5te, die Oberklassen die 2te und 1ste; Quarta und Tertia bilden den Uebergang unter dem Namen Mittelklassen. In den untern Klassen ist der Unterricht so berechnet, daß er nicht allein auf die folgenden Klassen vorbereite, sondern auch zugleich ein besonderes und bis auf einen gewissen Punkt unabhängiges Ganze bilde. Er ist darauf angelegt, daß die Schüler niemals genöthigt sind, etwas zu verlernen, selbst dann, wenn sie nicht weiter gehen wollen. Den ersten Rang nimmt hier die Religion ein, welche Jedem nöthig ist, dann Arithmetik mit etwas Geometrie, Naturgeschichte, deutsche Sprache, Französisch, Gesang, Geschichte, allgemeine und vaterländische Geographie nebst Latein. In Frankreich ist dagegen der Unterricht so organisirt, daß man in den untern Klassen, in Septima, Sexta, Quinta, viel Dinge lehrt, welche dem Schüler fast unnütz sind, wenn er seine Studien nicht weiter ausdehnen will, und welche sogar nicht eher als in der 2ten und der

rhetorischen Klasse verstanden werden können. So dreht sich  
 der historische Unterricht in unsern untern Klassen um die  
 griechische und römische Geschichte, und daraus ergiebt  
 sich, daß, wenn ein Zögling sich von den Studien vor Er-  
 reichung der 2ten und rhetorischen Klasse zurückzieht, er keine  
 Idee der allgemeinen Menschen- selbst nicht der Vaterlands-  
 geschichte gewonnen hat. Zur Entschädigung besitzt er vielleicht  
 eine dürftige Kenntniß der griechischen und römischen Geschichte,  
 deren tieferes Wissen ihm nicht nöthig ist, und die er über-  
 dies nur durch die Lektüre der griechischen und römischen Au-  
 toren: Herodot, Thucydides, Titus, Livius und Tacitus ge-  
 winnen kann, welche er doch erst in den ersten Klassen lesen  
 wird. Die untern Klassen der Preuß. Gymnasien bereiten  
 auf die obern vor; allein sie bilden für sich in ihrer Art ein  
 hinreichend vollständiges Ganze, um zu genügen und auch den  
 jungen Leuten noch nützlich zu seyn, welche, nachdem sie den  
 Secondair-Unterricht versucht haben, ihn nicht bis zum Ende  
 verfolgen können, sey es aus Mangel an Geldmitteln oder an  
 geistiger Kraft; denn um von den untern nach den obern  
 Klassen aufzusteigen, findet ein strenges Examen statt, eine  
 Art von gerichtlichem Verhör, in Folge dessen der Uebergang  
 in eine höhere Klasse bewilligt oder verweigert wird. Die  
 Verweigerung, welche Einstimmigkeit aller Prüfungs-Kom-  
 missionsglieder erfordert, ist dem Staate eben so nützlich  
 als den Familien. Sie beugt dem großen Uebelstande vor,  
 Menschen in die liberalen Geschäfte der Gesellschaft zu werfen,  
 welche dazu nicht passend sind, welche nur unruhige und ehr-  
 geizige Halbgelehrte werden; sie erspart den Aeltern un-  
 nütze Opfer, schmerzhaftes Berrechnen; sie nützt sogar den  
 jungen Leuten selbst, indem sie dieselben zu angemessenern  
 Berufsarten sendet, bei denen sie Erleichterung und Befrie-  
 digung finden. Man muß in den untern Klassen, d. h. we-

nigstens während dreier Jahre, Fleiß und einiges Talent gezeigt haben, um in die Oberklassen übergehen zu können. Dann, aber auch nur dann, kann man sich den klassischen und eigentlichen wissenschaftlichen Studien in ihrer Breite und Tiefe widmen, wie es denen geziemt, welche zur Universität bestimmt sind. Man bereitet sich darauf in der 2ten und 1sten Klasse vor, welche gewöhnlich fast drei Jahre füllen. So gelangen die jungen Leute zur Universität und sind im Stande aus deren Vorträgen Nutzen zu ziehen, sich dort zu unterrichten, einst die liberalen Beschäftigungen zu übernehmen, und sodann nach und nach zu höhern Stellen der Gesellschaft aufzusteigen. \*)

#### IV. Bildung der Lehrer, Erfordernisse um zu einem öffentlichen Lehramte zu gelangen.

Obiges ist der äußere Mechanismus des Gymnasiums; aber die Feder, welche das ganze Uhrwerk, die ganze Organisation des Secundair-Unterrichts in Bewegung setzt: das sind Lehrer, fähig, dieser ganzen Organisation Bewegung und Leben zu geben; denn das Grund-Princip: so viel der Lehrer werth ist, so viel auch die Schule, gilt eben sowohl bei dem Gymnasial- als bei dem Elementar-Unterricht. Das ganze Gymnasium liegt in den Lehrern, welche es bilden. Darum ist die Preuß. Regierung auch seit langer Zeit beschäftigt, Lehrer für die Gymnasien vorzubereiten, wie sie es mit so vielem Erfolg für den Volksunterricht gethan hat.

Bei jeder der sieben Universitäten des Königreichs befin-

\*) Circulaire v. 16. Sept. 1827, gestützt auf zwei Ministerial-Beschlüsse vom 10. und 30. Aug. desselben Jahres. D. V.

det sich daher ein philologisches Seminar, welches immer unter der Leitung des besten Humanisten der Universität steht, und von diesen Seminarien geht eine große Zahl junger Leute in das Lehramt über.

Wir fügen hier das Reglement des philologischen Seminars in Berlin bei, um einen Begriff von dieser Art der Seminarien in Preußen zu geben. \*)

Reglement des mit der Universität zu Berlin verbundenen philologischen Seminars.

§. 1.

Das philologische Seminar ist ein öffentliches mit der Universität verbundenes Institut, welches den Zweck hat, diejenigen, die für die Alterthumswissenschaft gehörig vorbereitet sind, in das Innere der Wissenschaft völlig einzuführen, daß durch sie künftig diese Studien erhalten, fortgepflanzt und erweitert werden.

§. 2.

Nur diejenigen, welche sich ausschließlich dem philologischen Studium widmen wollen, sollen in die Anstalt aufgenommen werden.

§. 3.

Nur derjenige wird zur Aufnahme zugelassen, welcher wenigstens seit einem Semester auf einer Universität immatriculirt gewesen ist.

§. 4.

Die Aufnahme findet nach einem strengen Examen statt, nachdem der Aspirant eine Probearbeit eingereicht, und der Direktor der Anstalt ihn geprüft und reif befunden hat.

\*) Zwei Institute dieser Art in Jena und Leipzig sind in der ersten Abtheilung des Soufinschen Berichts S. 102 u. 168 beschrieben.

§. 5.  
Ausländer, wenn sie auch wieder in ihr Vaterland zurück-  
kehren wollen, können wie Inländer als Seminaristen aufge-  
nommen werden, im Fall sie sich durch Talent und Eifer  
auf besondere Weise auszeichnen.

§. 6.  
Die Zahl der gewöhnlichen Mitglieder des Seminars ist  
für jetzt auf acht festgesetzt. In der Folge kann diese Zahl  
nach Umständen vermehrt werden.

§. 7.  
Dem Direktor wiro es überlassen, gute Hoffnung gebenden  
Studenten die Erspektanz und Erlaubniß zu ertheilen, den Uebun-  
gen der Seminaristen als außerordentliche Mitglieder beizuwohnen.

§. 8.  
Schulamts=Candidaten, oder bereits angestellte Schulmän-  
ner, welche die Erlaubniß erhalten haben, noch einige Zeit die  
Universität zu besuchen, um ihre Kenntnisse zu vervollkommen,  
können zu den Lehrkursen und Uebungen der Seminaristen zu-  
gelassen werden und thätigen Antheil nehmen.

§. 9.  
Unfittliches, rohes und dem Geiste einer guten Erziehung  
widersprechendes Betragen hat unmittelbare Ausschließung zur  
Folge. Der Direktor hat die Vollmacht, jedes unfähige, gleich-  
gültige oder unmoralische Individuum aus seiner Anstalt zu  
entfernen.

§. 10.  
Die Direktion des Seminars führt ein Lehrer der Philo-  
logie, der zugleich ordentlicher Professor der philosophischen Fa-  
kultät zu Berlin ist. Er erhält in dieser Eigenschaft ein jähr-  
liches Gehalt von 100 Thlr. aus dem Universitätsfond.

## §. 11.

Die Uebungen und Verhandlungen des Seminars, alle in lateinischer Sprache anzustellen, sind folgende:

- 1) genaue Interpretation der griechischen und lateinischen Klassiker, mit steter Rücksicht auf Kritik des Textes, zwei Stunden wöchentlich.
- 2) schriftliche Aufsätze und mündliche geregelte Unterhaltungen, theils über Abschnitte aus Autoren, theils über einzelne Gegenstände der Archäologie. Alle vierzehn Tage findet eine Abendversammlung statt, wo die schriftlichen Aufsätze vorgelesen werden. Auch werden dann lateinische Disputationen stattfinden, wobei jedes Mitglied, nachdem es von einer oder mehreren Arbeiten seiner Kollegen Kenntniß genommen hat, seine Ansicht auseinandersetzen und sein Urtheil aussprechen soll.

Jeder Seminarist erhält zu einer solchen Ausarbeitung acht Wochen, am Ende dieser Zeit muß die Arbeit fertig seyn. Wer diese zweimal und ohne genügende Entschuldigung nicht abgiebt, kann deswegen von dem Seminar ausgeschlossen werden.

In denjenigen Wochen, in welchen keine Abhandlungen vorzulesen sind, sollen die Seminaristen sich gleichfalls alle vierzehn Tage Abends versammeln und über dasjenige sich besprechen, was ihnen bei ihren Studien dunkel und unverständlich vorgekommen. Jedes Mitglied ist berechtigt, Fragen aufzuwerfen; in jeder Sitzung sind aber abwechselnd vier Mitglieder verpflichtet, eine Frage vorzulegen. Die Ordnung, in welcher diese Uebungen stattfinden sollen, bestimmt der Direktor.

Der Direktor behält die schriftlichen Aufsätze, um, wenn es erforderlich ist, sein Urtheil über die Seminaristen bei der Behörde damit zu belegen.

## §. 12.

Seminaristen, welche sich durch ihre Fortschritte empfehlen, werden bei akademischen Stipendien vorzüglich berücksichtigt; sie können auch, wenn sie dem Minister besonders bezeichnet werden, Prämien aus den Universitätsfonds erhalten. Die Seminaristen sollen angeleitet werden, daß jeder sich bei Zeiten einen philologischen Gegenstand zur gelehrten Bearbeitung wähle, der einer öffentlichen Bekanntmachung würdig sei; diejenigen, welche beim Abschied von der Anstalt solche Specimina des Fleißes und der Gelehrsamkeit liefern, sollen durch Entschädigung für die Kosten des Drucks und ihrer Promotion ausgezeichnet werden. Dazu, so wie zu den Prämien und dem Gehalt des Direktors, ist die Summe von 500 Rthlr. jährlich auf dem Universitäts-Stat ausgesetzt.

## §. 13.

Am Schlusse jedes Sommer-Trimesters hat der Direktor dem Minister einen ausführlichen Bericht über die Arbeiten und Zusammenkünfte abzustatten, in welchem diejenigen namentlich bezeichnet werden, die sich durch ihr Wissen, ihren Fleiß bemerkbar machen, und also fähig seyn mögten, Lehramter bei dem öffentlichen Unterricht zu bekleiden.

Der erste Bericht wird im Monat Aug. oder September des Jahres 1813 erwartet.

Berlin den 28. May 1812.

Depart. des öffentl. Unterrichts u. Cultus im  
Ministerio des Innern.  
von Schuckmann.

Diese Ergänzung der Gymnasial-Professoren war aber ungenügend und zu unsicher. Die Preuß. Regierung gründete daher, in ihrer Sorgfalt für diesen wesentlichen Gegenstand, durch die ganze Monarchie vier Seminarien für Gelehrtenschulen in derselben Art, wie die Seminarien für Volksschullehrer.

Ihr auffallendster Karakter besteht darin, daß sie einfache Externate, und die Volksschullehrer-Seminare fast alle Pensionate sind. \*) Ihr Fehler besteht in der zu kleinen Zahl der Zöglinge, welche dem Wettstreit zu wenig Raum darbietet. Jedes dieser Seminarien hat nur acht Mitglieder. Es wären etwa vierzig nöthig, damit sie sich gegenseitig unterstützen, belehren und antreiben, und deshalb müßte man diese kleinen Seminare in ein großes vereinigen, welches in Berlin, in der Nähe einer großen Universität, in Verbindung mit vortrefflichen Gymnasien, unter den Augen des Conseils und des Ministers, in den Händen eines Gelehrten vom ersten Range, welcher gegenwärtig das philologische Seminar zu Berlin und das Seminar für Gelehrtenschulen leitet, \*\*) einen unendlichen Nutzen für den öffentlichen Unterricht hervorbringen würde. Wenn auch zahlreiche Volksschullehrer-Seminarien nöthig sind, um überall Schullehrer zu bilden, so sind doch für die geringe Zahl der Stellen, welche jährlich an den Gymnasien erledigt werden, nicht mehrere Gelehrten-schullehrer-Seminarien nöthig. In Frankreich, einem viel ausgedehnteren Lande als Preußen, giebt es nur ein Gelehrten-schullehrer-Seminar, und dieses alleinige hat immer ausgereicht. Ich legte dem erleuchteten Minister, welcher den öffentlichen Unterricht in Preußen leitet, und den erfahrenen Männern, welche sein Conseil bilden, diesen Gedanken vor. Es würde sich bloß darum handeln, das Seminarium für Gelehrten-schulen in Berlin selbst, ohne gerade daraus ein Pensionat zu machen, mit den Zöglingen und

\*) S. Bericht II, S. 197. Kr.

\*\*) Hr. Boeckh, auswärtiges Mitglied des Institut de France, Academie des inscriptions, beständiger Sekretair der Klasse der Philologie und Geschichte der Berliner Akademie, Verfasser einer Menge berühmter Werke über alle Theile der Archäologie. d. Verf.

Hilfsmitteln der drei aufzuhebenden kleinen Seminarien zu bereichern. Es wäre nicht nöthig, seine Einrichtung anzutasten, welche vortrefflich ist, vorzüglich durch die innige und scharfe Verbindung zwischen dem Seminar und den Gymnasien in Berlin, wo die jungen Lehrer sich durch unablässige und vielseitige Praxis in allen Theilen des Gymnasial-Unterrichts bilden.

Hier ist das Reglement dieses Seminars, dessen Vergleichung mit dem Reglement unserer großen Normal-Schule in Paris interessant wäre.

### Instruction für das Königl. Preuß. Seminarium für gelehrte Schulen in Berlin.

#### §. 1.

#### Allgemeiner Zweck der Anstalt.

Der Zweck des Seminarium für gelehrte Schulen ist, für die unter diesem Namen befaßten Anstalten Oberlehrer zu bilden, daher bei den in dasselbe eintretenden Mitgliedern eine bereits vorhandene Masse von Sprach- und wissenschaftlichen Kenntnissen vorausgesetzt wird, welche sie während ihres Aufenthalts in demselben auf das sorgsamste zu begründen und nach allen Richtungen zu erweitern haben. Besonders aber sollen sie sich durch das Seminarium sowohl theoretisch als practisch diejenigen pädagogischen Kenntnisse und Geschicklichkeiten aneignen, welche allein den glücklichen Erfolg des Unterrichts auf gelehrten Schulen begründen können.

#### §. 2.

#### Allgemeine Folgerungen aus diesem Zwecke.

Aus diesem Zwecke geht im allgemeinen hervor:

- 1) Daß ein jeder Seminarist in irgend einer der Schulwissenschaften eine solche Masse von Kenntnissen besitzen müsse,

daß er als Lehrer in einer obern Klasse auftreten könne, in den übrigen Kenntnissen aber nicht fremd sei, und daß er von seinem Bestreben, darin fortzurücken, von Zeit zu Zeit der Direction des Seminarii Proben ablege.

- 2) Daß er die Wissenschaft der Pädagogik unablässig studiren, sich historisch und philosophisch dieselbe zu eigen machen müsse und von diesem Bestreben ebenfalls Beweise ablege.
- 3) Daß er sich Lehrgeschicklichkeit erwerbe, daß er daher
  - a. dieselben Kenntnisse nach richtiger Auswahl auf ganz verschiedenen Stufen des Unterrichts vorzutragen verstehe;
  - b. bei der Mittheilung des Stoffes zugleich die empfangende Kraft erzeuge und erhöhe und sich mit Leichtigkeit und Geschmeidigkeit zwischen beiden Puncten bewege;
  - c. daß er Lehre und Disciplin mit gleicher Geschicklichkeit verbinde.

Der Punct 1 und 2 bezieht sich auf die theoretische Bildung, der 3te auf die practische, und das Ganze enthält die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Uebungen im Seminario angeordnet sind.

### §. 3.

#### Direction des Seminarii.

Das Seminarium erhält einen von den Vorstehern der hiesigen Gymnasien ganz unabhängigen Director, welcher unmittelbar dem Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht untergeordnet ist, und sowohl das Ganze leitet, als auch mit der unmittelbaren Aufsicht Einzelner beauftragt ist.

### §. 4.

#### Zahl der Mitglieder.

Die Zahl der ordentlichen Mitglieder des Seminarii wird auf acht festgesetzt. Es können aber außerdem an allen Ue-

bungen des Instituts die hierzu fähigen Inspectoren des Königl. Joachimsthalischen Gymnasii gleich ordentlichen Mitgliedern Antheil nehmen, auch sollen die Behufs ihrer wissenschaftlichen Nachbildung von Zeit zu Zeit hieher zu berufenden schon angestellten Lehrer zu denselben zugelassen werden.

## §. 5.

## Verhältniß des Seminars gegen die hiesigen Gymnasien.

Das Seminarium ist fortan an keines der hiesigen Gymnasien gebunden, und gehört durchaus keinem eigenthümlich zu, sondern die Mitglieder werden nach der Bestimmung des Directors des Seminars an die vier hiesigen deutschen Gymnasien\*) vertheilt. Sie wechseln an denselben alle Jahre, damit sie die verschiedene Art, wie ein und derselbe Zweck in jeder Anstalt auf eine eigenthümliche Weise erreicht werde, kennen lernen.

## §. 6.

## Wahl der Mitglieder.

Die Wahl der Mitglieder des Seminarii hängt einzig von dem Director desselben ab, der dieselbe nach folgenden Grundsätzen anstellen wird:

## a. Vorläufige Bedingungen der Aufnahme.

- 1) Ein jeder Aufzunehmende hat ein akademisches Zeugniß beizubringen, daß er die zu einem Schulsehler nöthigen Wissenschaften wirklich studirt habe, dem ein testimonium morum hinzuzufügen ist, damit dadurch seine wissenschaftliche Qualification und seine sittliche vorläufig und im Allgemeinen bescheinigt werde.

---

\*) Das fünfte Gymnasium in Berlin ist das französische, für die jungen Leute der französischen Kolonie, welche der Widerruf des Edikts von Nantes nach Preußen brachte. D. Verf.

- 2) In Hinsicht des Alters darf er nicht über die Jahre der leichten Bildungsfähigkeit, im Ganzen nicht unter dem 20sten und nicht über das 30ste Jahr hinaus seyn.
- 3) Er muß ausdrücklich erklären, daß er eine vorzügliche Neigung zum Lehrfache habe und sich für dasselbe ausdrücklich bestimme, daß er unmittelbar aus dem Seminario in kein Predigt- oder anderes Amt übertreten wolle, es sei denn, daß mit demselben eine Schulstelle verbunden sei. Tritt er in ein Schulamt, so muß er sich verpflichten, sich wenigstens drei Jahre demselben zu widmen, oder die Hälfte des genossenen Stipendii zurückzuzahlen. Dasselbe findet statt, wenn ein Seminarist unmittelbar aus dem Seminar oder vor Ablauf jener drei Jahre, zu welchem Amte es auch sei, ins Ausland übergeht. Ist er ein Ausländer, so zahlt er in diesem Falle das ganze Stipendium zurück.
- 4) Ausländer können nur bei überwiegender Qualifikation und unter der ausdrücklichen Versicherung, daß sie eine Anstellung in den preussischen Staaten wünschen und nur hier annehmen wollen, aufgenommen werden. Kommen sie diesem Versprechen nicht nach, so zahlen sie das ganze hier genossene Stipendium der Seminarien-Kasse zurück.
- 5) Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so wird der Director jedem sich Meldenden, ehe noch von einer Wahl die Rede ist, diesen §. abschriftlich zukommen und ihn sich schriftlich erklären lassen, daß er diese Bedingungen eingehe.

b. Ausmittelung der wissenschaftlichen Qualifikation.

- 1) Das Seminarium setzt bei denen, welche in dasselbe eintreten wollen, im Ganzen das Materiale des Unterrichts voraus, und also eine allgemeine wissenschaftliche Bildung. Der Grad derselben wird bei den sich Meldenden

durch ein Examen ausgemittelt, welches ganz die Form des pro facultate docendi hat, und daher aus schriftlichen Arbeiten, einer mündlichen Prüfung und aus Probe-Sectionen besteht.

2) Die Gegenstände der Prüfung sind zuvörderst die Muttersprache und der deutsche Styl nebst aller an diesem Objecte unmittelbar hängenden Bildung. Wer nicht so viel wissenschaftliche Bildung hat, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen dem Material nach in diesem Objecte zu unterrichten vermögte, kann nicht in das Seminarium aufgenommen werden.

3) Ferner bezieht sich die Prüfung auf alte Sprachen, Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaft. Jeder Aufzunehmende muß in Einem dieser Fächer so viel Kenntnisse besitzen, um den Unterricht in den höchsten Klassen zu ertheilen, und in den übrigen so viel, um in mittleren Klassen unterrichten zu können. Sollte Jemand zwar in vollem Besiße Eines dieser Gegenstände sich befinden, dagegen aber in Einem oder Mehreren von den übrigen so weit zurück sein, daß er darin entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen unterrichten könnte; so kann ein solcher zwar aufgenommen werden, allein er muß nach einem Jahre sein Bestreben, sich in dem Fache, in welchem er zurück ist, auszubilden, durch ein neues Examen beweisen. Wer aber in zwei Jahren nicht im Stande ist, in dem Fache, in welchem er zurück war, in den mittlern Klassen zu lehren, geht der Rechte eines Seminaristen verloren und muß aus dem Seminario ausscheiden.

4) Damit diese allgemeine Bildung auch dem minder Begüterten erleichtert werde, so wird in den Statuten der hiesigen Universität festgesetzt, daß ein dürftiger Seminarist

hieszu nöthige Vorlesungen unentgeltlich hören kann, wenn er ein Zeugniß der Direction beibringt. Diese wird ihrerseits dahin zu sehen haben, daß hiervon kein Mißbrauch gemacht werde.

- 5) Den Mitgliedern des Seminarii sollen auch zur Erleichterung ihrer Studien Bücher von der hiesigen Königl. Bibliothek, gegen ein bloßes Zeugniß der Direction, daß sie ihrer bedürfen, zum häuslichen Gebrauche verabfolgt werden. Mit ihrem Ausscheiden aus dem Seminario hört aber dieses Vorrecht auf.

c. Ausmittlung des pädagogischen Standpunctes.

Damit der Director des Seminarii auch die Lehrfähigkeit des Subjects kennen lerne; so ist eine Ausmittlung der Anlagen zum Lehren durchaus nothwendig. Diese wird unmittelbar nach der Wahl und vor der wirklichen Anstellung im Seminario angestellt, und besteht in einer pädagogischen Abhandlung und einigen Probe-Vectionen. Wie nun diese auch ausfallen mögen, so haben sie keine Rückwirkung auf die vollzogene Wahl.

d. Dauer des Aufenthalts im Seminario und Austritt aus demselben.

- 1) Die Zeit, in welcher der Aufenthalt im Seminario verstatet ist, erstreckt sich höchstens auf vier Jahre, weil binnen derselben jedes Mitglied bei dem jährlichen Wechsel des Gymnasiums den ganzen Cursus vollendet haben kann.
- 2) Ein nach dieser Frist ausgeschiedenes Mitglied erhält ein Zeugniß seiner Qualification zu Schulstellen und bleibt im Besiße aller Vorrechte eines Seminaristen, das unten erwähnte Stipendium und den Gebrauch der Königl. Bibliothek ausgenommen.

- 3) Einem jeden Seminaristen steht frei, jedoch nach einer vierteljährigen Kündigung, das Seminarium früher zu verlassen und in eine Lehrstelle überzugehen; auch in diesem Falle erhält er ein Zeugniß seiner Qualification.
- 4) Ausgezeichneten Mitgliedern des Seminarii sollen zunächst die Inspector=Stellen am Königl. Joachimsth. Gymnasio conferirt, diejenigen aber, welche den Cursus im Seminario mit gutem Erfolg vollendet haben und ein Zeugniß der Direction darüber beibringen, sollen bei der Besetzung von Lehrerstellen überhaupt vorzüglich berücksichtigt, und bei solchen, die nicht unmittelbar vom Departement d. C. u. d. U. ressortiren, von demselben nachdrücklich unterstützt werden.
- 5) Die Seminaristen sind von den Prüfungen pro facultate docendi verordnungsmäßig befreiet, den Prüfungen für besondere Stellen aber unterworfen. Doch behält sich das Departement vor, vorzügliche Subjecte auch hiervon zu dispensiren.

## §. 7.

## Obliegenheiten der Seminaristen im Allgemeinen.

Im Allgemeinen wird von den Seminaristen erwartet, daß sie sich sowohl dem Director des Seminarii als auch dem Director des Gymnasii, an welchem sie lehren, wie auch den andern Personen, welche mit der Aufsicht des Seminarii beauftragt sind, auf die gehörige Art unterordnen. Sodann daß sie sich ununterbrochen zu einer allgemeinen Brauchbarkeit im Schulfache vorbereiten, daß sie ein jedes der ihnen obliegenden Geschäfte mit Eifer und Fleiß verrichten, auf die Abhandlungen und andere schriftlichen Aufsätze Zeit und Anstrengung wenden, dieselben regelmäßig nach der festgesetzten Ordnung abliefern und circuliren lassen, sich auf ihre Lehrstunden nicht bloß in Hinsicht des Materials, sondern auch der pädag-

gogischen Form vorbereiten, die Disciplin mit Besonnenheit und den bestehenden Gesetzen der Anstalt gemäß handhaben, und so nach allen Seiten ihrer künftigen Bestimmung entgegenreisen.

## §. 8.

## Einzelne Obliegenheiten.

## A. Hauptübungen.

- I. Um den oben §. 2. angegebenen Zweck des Seminarii zu erreichen, und zwar zuerst um den Director desselben von dem ununterbrochenen Fortschritt der Einzelnen in Erwerbung des wissenschaftlichen Materials zu überzeugen, (§. 2. 1) haben die Seminaristen wissenschaftliche Abhandlungen abzufassen, deren Prüfung besondere Zusammenkünfte gewidmet sind, wovon das Nähere §. 9.
- II. Zur Ausbildung der Kenntnisse in dem theoretischen Theile der Pädagogik und Didactik haben sie pädagogische Aufsätze zu liefern, welche eben so in besondern Zusammenkünften besprochen werden, wovon unten §. 10.
- III. Um die practische Brauchbarkeit der Mitglieder und ihre Lehrgeschicklichkeit zu erhöhen, (§. 2. 3. a. b. c.) werden ihnen Lehrstunden in den hiesigen deutschen Gymnasien übertragen, welche von dem Director des Seminarii zwar unmittelbar bestimmt werden, in welchen sie aber zunächst unter der Leitung des Directors des Gymnasii, dem sie zugesellt sind, stehen. §. 11.

## B. Nebenübungen.

Neben diesen drei Hauptübungen gehen noch andere, welche jedesmal nach dem Bedürfnisse der Einzelnen sich richten, und an bestimmte Zeiten nicht gebunden sind. Dahin gehören:

- I. Die Anhörung von Vorträgen schon gebildeter Lehrer, Anschauung ihrer Methode und Disciplin, das ist Hospitiren. §. 12. 13.

- II. Das Lehren über gegebene Thematata unter Leitung des Directors des Seminarii. §. 12 und 14.
- III. Die Curatel einzelner Subjecte und ihre Behandlung für eine kurze Zeit. §. 12 und 15.

## §. 9.

## Von den wissenschaftlichen Abhandlungen und deren Prüfung.

Die Mitglieder des Seminarii haben regelmäßig jeden Monat eine neue wissenschaftliche Abhandlung einzuliefern. Durch diese Arbeiten sollen die Mitglieder ihre Fortschritte in allen denjenigen Objecten, welche auf Schulen gelehrt werden, documentiren; und sie sollen dazu dienen, den Standpunct und den Umfang ihrer gelehrtten Kenntnisse anschaulich zu machen. Es kann daher nicht nachgesehen werden, daß die Abhandlungen sich immer nur auf ein und dasselbe Object, z. B. die Philologie oder Geschichte, beziehen, sondern sie müssen sich nach und nach über alle oben angeführten Fächer erstrecken, wobei jedoch der Director eine billige Rücksicht auf das jedesmalige Hauptfach nehmen wird.

Deshalb kann auch die Wahl des Themas den Mitgliedern nicht allein überlassen werden, sondern jeder, den die Reihe trifft, ist gehalten, mehrere Thematata, und aus allen Fächern, in Vorschlag zu bringen, und dasjenige zu bearbeiten, welches der Director wählt; oder wenn dieser keins unter den angegebenen findet, welches sich zum Zwecke eignete, so müssen sie sich ein nach dem Ermessen des Directors gegebenes gefallen lassen, wobei ihnen dieser über die Art und Weise der Behandlung, über die nöthigen Hülfsmittel und Vorarbeiten die gehörige Auskunft geben wird.

Alle Seminaristen ohne Ausnahme versammeln sich alle Monate einmal unter dem Vorsitze des Directors zur Prüfung

einer Abhandlung; es behält demnach ein jedes Mitglied acht Monate Zeit zur Anfertigung, und daher kann mit Recht etwas Ausführliches und Durchdachtes verlangt werden. Die Abhandlungen werden lateinisch geschrieben, wenn sie philologische und antiquarische Gegenstände, deutsch, wenn sie neuere Geschichte, Mathematik und Naturwissenschaften betreffen, und werden allemal neun Wochen vor der zu ihrem Vortrage bestimmten Sitzung eingeliefert. Nach Ablauf einer Woche theilt sie der Director dem ältesten Mitgliede mit, welches sie in der nächsten dem folgenden überliefert, also daß sie acht Tage vor der bestimmten Session an den Director zurückkommt. Jedes Mitglied übergiebt zugleich seine Bemerkungen und Einwürfe ausführlich niedergeschrieben dem Director, und es ist durchaus nicht erlaubt, ein bloßes *legi* oder dergleichen darunter zu setzen, sondern die Bemerkungen müssen von besonnener und sorgfältiger Prüfung zeugen. In der Session selbst wird in der Regel von dem Director in derselben Sprache unterhandelt, in welcher die Abhandlung geschrieben ist, die Einwürfe und Streitpunkte werden gehörig erörtert, und über die Verhandlung wird ein kurzes Protokoll aufgenommen.

Da die Tendenz des Instituts zur allgemeinen Bildung es nothwendig macht, daß die Seminaristen in den Abhandlungen, deren jeder in vier Jahren sechs liefert, nicht stehen bleiben; so müssen wenigstens zwei unter denselben seyn, deren Themata aus einem andern als dem Hauptfache des Seminaristen genommen sind.

Für dieselbe Session gehört auch die Beurtheilung der nach Themen gegebenen Lehrstunden und ihrer übrigen Vectionen dem Materiale nach, wie denn der Director auch diese Sessionen benutzen wird, die Seminaristen auf die neuesten Fortschritte der Wissenschaften und ihres Faches insbesondere aufmerksam zu machen, ihnen namentlich die neuesten Schriften

nennen, und ihnen zuweilen eine schriftliche oder mündliche Relation darüber auftragen wird.

§. 10.

Von den pädagogischen Aufsätzen und deren Prüfung.

Der Zweck derselben ist, den Umfang und die Gründlichkeit der Kenntnisse in der Pädagogik theils auszumitteln, theils zu befördern. Diese Abhandlungen müssen in die Theorie der Pädagogik oder Didactik einschlagen, und werden in deutscher Sprache abgefaßt.

Die Einrichtung ist im Ganzen dieselbe wie bei den wissenschaftlichen Abhandlungen, und diesen Aufsätzen ist ebenfalls eine besondere monatliche Zusammenkunft gewidmet. Der Inhalt der Abhandlungen ist in der Regel ein Abschnitt aus der Erziehungslehre oder der Didactik, sowohl ihrer allgemeinen als der besondern Form des Objects oder der Anstalt nach, sie sollen also in einer einzelnen Disciplin die philosophische Bildung im Allgemeinen documentiren. Die Abhandlungen können also nicht aus Vorschlägen oder aus Mittheilung einzelner Erfahrungen bestehen, welche zwar an sich ein großes Interesse haben können, jedoch nur in so fern, als beide von einem wissenschaftlichen Mittelpunkt ausgehen, oder auf denselben zurückgeführt sind.

In der pädagogischen Zusammenkunft hat außer der Abhandlung jedesmal ein anderer Seminarist eine Relation über den bei seinen Lehrstunden befolgten Plan, und den bisherigen Gang derselben, wie auch über das, was ihm beim Hospitiren bemerkenswerth vorgekommen, abzustatten, damit die Versuche eines jeden auch im Ganzen den andern lehrreich werden, und zugleich erhelle, in wie fern jeder über sein Geschäft nachgedacht habe.

Auch gehören für diese Sitzungen die Berichtigungen, welche die Form ihrer Vorträge auf dem Gymnasio nöthig macht, die Relationen über die ihrer Special-Aufsicht anvertrauten Schüler und die genauere Beurtheilung ihrer Vorträge über Themata.

§. 11.

Von der Uebertragung einzelner Lehrstunden.

Zur Uebung im Lehren werden jedem Seminaristen an einem der hiesigen Gymnasien bestimmte Lehrstunden übertragen, und damit sie diese mit desto größerer Anstrengung und Eifer abhalten, werden sie nur auf sechs wöchentlich festgesetzt.

Die Uebertragung dieser Lehrstunden geschieht auf ein halbes Jahr, und bei Ertheilung derselben wird ebenfalls Rücksicht auf das Hauptfach genommen, und auf den Grad der schon erworbenen Lehrgeschicklichkeit. Ganz genaue Festsetzungen können also hierüber nicht Statt finden, in der Regel aber soll die Mehrzahl dieser Stunden in den obern und mittlern, in den untern Klassen dagegen höchstens zwei jedem ertheilt werden.

In Hinsicht dieser Uebung stehen sie unter einer dreifachen Controlle. Zuerst geht die Bestimmung der Lehrstunden von dem Director des Seminarii aus, welcher sie in Gemeinschaft mit dem Director des Gymnasii festsetzen wird. Der Director des Seminarii wird sie in ihren Lehrstunden häufig besuchen, sie einerseits auf das Formale in den pädagogischen Sitzungen, andererseits auf das Materielle in den gelehrten Sitzungen aufmerksam machen, und ihnen überall mit seinem Rathe gegenwärtig sein. In Hinsicht alles Disciplinarischen sind sie dem Director des Gymnasii überall unterworfen, und verpflichtet, sich mit den bestehenden Disciplinär-Gesetzen, (vid. §. 12.) bekannt zu machen, und diese überall in Ausübung zu bringen. Eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum

der Verfassung des Gymnasii und dem Lehrer anschließen, in dessen Stunden sie eintreten.

Es werden nemlich die ihnen zu übertragenden Stunden allemal zugleich mit einem ordentlichen Lehrer des Gymnasii besetzt, der ebenfalls eine allgemeine Aufsicht über die Lehrstunden des Seminaristen führt, sehr oft dieselben besuchen, und sich mit ihnen über Materie, Form und Disciplin freundschaftlich besprechen wird.

Es wird bei der geringen Zahl dieser Lehrstunden, und da einige ihnen gewiß keine Schwierigkeit in Hinsicht der materiellen Vorbereitung machen können, nun auch ganz besonders erwartet, daß sie auf die materielle Vorbereitung der wenigen und auf die formelle aller den höchsten Fleiß wenden. Sie müssen daher das Vorzutragende mit genauer Rücksicht auf die Stufe, auf welcher sie lehren, auswählen, sie müssen es sich geläufig machen, damit die Ausübung der Disciplin und des eigentlichen Lehrens ihre Aufmerksamkeit nicht zu sehr theile, und eins das andere hindere; sie müssen in jedem Augenblick bedenken, daß die einzelne Lehrstunde ein Theil und Schritt des Cursus sei, und von diesem Gesichtspunkte aus die Masse des Vorzutragenden bestimmen; sie müssen erwägen, daß eine jede Lehrstunde selbst ein kleines Kunstwerk sein muß, und daß der Lehrer allein, welcher die Classe mit einem deutlichen Bewußtsein dessen verläßt, was er der Masse nicht nur vorgetragen, sondern auch eingeprägt hat, in der That seine Pflicht erfüllt. Von der andern Seite aber müssen sie stets darauf bedacht sein, daß das formale Vermögen der jungen Leute überall erhöht und gestärkt werde. Dies geschieht besonders durch das Anknüpfen an das Bekannte, durch ein Hinleiten auf das Resultat, also in der Form der Frage und des Gesprächs. Die pädagogische Kunst, wenn sie gegen eine Masse geübt wird, besteht eben darin, Disciplin und Leh-

ren zu verbinden, durch den Einzelnen die Masse zu erregen, in der Masse sich einem Einzelnen subjectiv anzuschließen, und dieses alles jedesmal nach der Natur des Objectes und der Stufe zu modificiren.

In den Lehrstunden steht es ihnen frei, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art mit einer moralischen Strafe zu ahnden, doch darf diese nicht über die Grenzen der Classe hinausgehen, und darf also auch nicht in Degradationen, höchstens in einer Entfernung vom Unterricht bestehen. Bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung verdienen und nöthig machen, müssen sie sich allemal an den ordentlichen Lehrer des Gymnasii wenden, den sie vertreten, und ihm die weitem Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Director des Gymnasii anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwaigen nähern Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

Die Lehrstunden, welche ihnen übertragen werden, wechseln auch in Hinsicht des Objectes alle halbe Jahre. Am Schlusse der vier Jahre müssen sich daher die Seminaristen eine solche Lehrgeschicklichkeit erworben haben, daß sie in den Objecten, welche materialiter zum Eintritt in das Seminarium gehören, §. 7. 6. 4., auch formaliter mit Nutzen lehren können.

In dem Fall, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, oder eine andere gültige Ursach ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sind sie verpflichtet, die Anstalt, der sie zugesellt sind, durch Uebernahme mehrerer Vicariats-Stunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken wird, zu unterstützen.

Von den vorbereitenden und Nebenübungen  
im Seminar.

Obgleich §. 9., 10. und 11. das Wesentliche der Beschäftigungen des Seminarii umfaßt (vid. §. 2.), so giebt es doch Rücksichten, welche theils durch die ganze Stellung des Seminarii gegen die Gymnasien, theils durch die etwanige individuelle Lage eines Einzelnen es wünschenswerth machen, daß temporelle Uebungen nach der Beschaffenheit der Einzelnen angestellt werden (vid. §. 8. B. I. II. III.). Sie haben sämmtlich den Character des Vorübergehenden und der nicht bestimmten Zeit, fallen auch sämmtlich nur in den Anfang der Seminaristen-Jahre oder bei dem Wechsel des Gymnasii.

Da nemlich der Director des Seminarii nach §. 6. b. 1. bei der Wahl der Seminaristen nur auf das Materielle des Unterrichts zu sehen hat, so kann die Lehrfähigkeit des Einzelnen allerdings einer besondern Bearbeitung, sowohl in Hinsicht des Formellen als des Disciplinarischen bedürfen, und es kann bedenklich sein, ihm für ein halbes Jahr eine einzelne Classe gleichsam zum Experimentiren aufzuopfern, und erst von der Zeit und den einzelnen Erinnerungen eine langsame Ausbildung zu erwarten. Auch sind die Gelegenheiten, sich Kenntnisse von dem Ton, der Disciplin und der Methode eines Gymnasii zu erwerben, schleunig herbeizuschaffen.

Aus diesen Gesichtspunkten erscheinen die folgenden Anordnungen als nothwendig:

- 1) das Hospitiren, theils um sich Kenntnisse der Disciplinar-Gesetze, deren Ausübung, und des Tones, der im Ganzen herrscht, zu verschaffen, theils um durch Anhörung von Vorträgen gebildeter Lehrer sich eine Anschauung der Methode zu erwerben, woran es den An-

fängern, wenn sie kein überwiegendes Talent haben, in der Regel fehlt. §. 13.

2) Das Lehren über bestimmte Themata als Anleitung zur Auswahl der Materien für eine bestimmte Stufe, zur Anschauung dessen, was sich in einer bestimmten Zeit leisten läßt, zur unmittelbaren Berichtigung begangener Fehler gegen Deutlichkeit, Einheit und andere Erfordernisse des mündlichen Vortrags, endlich zur Anleitung, auf welche Art und Weise er sich einzelnen Subjecten anzuschmiegen, und sie von ihrem einzelnen Standpunkte aus, in das Allgemeine hinzuführen hat. §. 14.

3) Zur Uebung in der pädagogisch-disciplinaren Kunst die genauere Aufsicht über einzelne träge oder rohe Subjecte, um diese durch Anwendung der humanen Disciplinar-Mittel der Anstalt, als Ermahnungen, Unterstützung bei ihren Arbeiten, durch allgemeine Anleitungen, durch genauere Controllen und Aufsicht auf den guten Weg wieder zurückzuführen. §. 15.

### §. 13.

#### Von dem Hospitiren.

Nach dem im vorigen §. Nr. 1. aufgestellten Zweck des Hospitirens ist es natürlich, daß dieses Hospitiren eines Theils von der Bestimmung der Directoren des Seminarii und des Gymnasii ausgehen muß, indem jener die Bedürfnisse der Einzelnen am besten kennen, dieser die Lehrer nachweisen muß, bei welchen derselben am meisten genügt werden könne. Die Zeit, innerhalb welcher dies geschehen soll, läßt sich im Allgemeinen natürlich nicht bestimmen, und hängt von dem Director des Seminarii durchaus ab, doch müssen der Natur der Sache nach folgende allgemeine Grundsätze obwalten.

1) Bei der Bestimmung, in welchen Stunden der Semi-

narist zu hospitiren habe, wird auf die individuellen Talente und Mängel desselben, auf das Haupt- und Nebenfach, auf die Lehrgeschicklichkeit für obere und untere Classen gehörige Rücksicht genommen.

- 2) Die Stunden, welche er besucht, müssen nur eine Lection auf einmal betreffen, bei einem und demselben Lehrer, und diese Lection muß er eine Zeitlang hinter einander besuchen, damit er nicht nur über das Einzelne des Vortrags, sondern auch über das Verhältniß des gehörten Abschnitts zum Cursus, eine Anschauung erhalte.
- 3) Das Hospitiren fällt in die ersten Monate seiner Anstellung bei einem neuen Gymnasio, tritt also bei einem jeden jährlich einmal ein.
- 4) Um über die Auswahl und die Form des Unterrichts desto gründlicher sich belehren zu können, müssen die Seminaristen sich auf den Stoff der Vorträge, dem sie als Hospites beiwohnen, vorbereiten.

Andern Theils aber, da dieses vorgeschriebene Hospitiren der Vorbereitung wegen nur sehr beschränkt sein kann, steht den Seminaristen, um den angegebenen Zweck desto vollkommener zu erreichen, frei, und ist ihnen sogar zu empfehlen, auch bei andern Lehrern des Gymnasii, an welchem sie eben arbeiten, zu hospitiren, wozu ihnen nach geziemender Anzeige die Vergünstigung nicht entstehen wird.

#### §. 14.

##### Von dem Lehren über bestimmte Themata.

Nach dem §. 12. 2. angegebenen Zwecke dieser Übung kann dieselbe nur von dem Director des Seminarii ausgehen, welcher Zeit, Stoff und Umfang zu bestimmen hat.

Das Thema für diese Lectionen wird so gewählt, daß es ein einzelnes von der Wissenschaft trennbares Stück aus-

macht, und kann sowohl in einer obern, als mittlern oder untern Klasse vorgetragen werden, je nachdem das Bedürfniß des Seminaristen es gebietet.

Das Thema geht von dem Director des Seminarii aus, welcher den Director des Gymnasii davon benachrichtigt, damit er eine passende Klasse ausuche, oder aus mehreren zusammensetze, welche aber nicht unter 15 und nicht über 25 Schüler stark sein muß, damit nichts Disciplinarisches diese Uebung im reinen Lehren störe. Bei Sprach-Objecten wird der Classe das Thema vorher bekannt gemacht, damit sie präparirt erscheinen könne.

Die Zeit zu diesen Uebungen muß jedoch, um den Unterricht des Gymnasii nicht in seinem regelmäßigen Fortschritt zu stören, außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit angesetzt werden. Sollten sich nicht freiwillige Schüler dazu finden, so werden die Directoren der Gymnasien die Beneficiaten und Freischüler dazu anzuhalten haben.

Die Lektion wird in Gegenwart des Directors des Seminarii abgehalten, die Zeit, in welcher das Ganze den Gesetzen, der Methode und dem Umfange des Stoffes gemäß beendigt sein muß, genau vorgeschrieben, und es ist unerlaubt, sowohl früher als später, das Ganze zu beendigen.

Wie oft diese Uebungen angestellt werden müssen, kann nicht bestimmt werden, da alles dieses von den Talenten und Fortschritten der Einzelnen abhängt.

Ueber das gegebene Thema werden sie zuvörderst ganz im Allgemeinen einen Aufsatz anfertigen, in dem sie auseinandersetzen, wie sie dies Thema zu behandeln gedenken, was ihnen dabei als Hauptsache, und was als Nebensache erscheine, von welcher Seite sie es gerade in dieser Classe auffassen, und endlich, was sie etwa bei Gelegenheit desselben für eine einzelne Materie ausführen wollen.

Wenn nun der Director auf diese Weise mit der Materie und Form des Vortrags ungefähr bekannt ist, wird er mit dem einzelnen Mitgliede über die Art und Weise, wie die Materie aufgefaßt ist, und wie sie tiefer und zweckmäßiger hätte aufgefaßt werden können, sprechen.

Um die bei dem Lehrer unerläßliche Geschmeidigkeit und strenge Einheit hervorzubringen, wird es ausdrücklich verboten, sich eines Heftes oder irgend eines andern äußern Hilfsmittels beim Lehren zu bedienen. Kaum ist erlaubt, sich Stellen nach Buch und Capitel, oder Jahreszahlen aufzuschreiben, sondern alles muß aus der klaren Uebersicht des Ganzen, der Geläufigkeit in der Sache und dem Gedächtniß hervorgehen.

Wenn sich auf der einen Seite der Seminarist beim Abhalten des Vortrages an seinen entworfenen Plan strenge binden muß, so muß er sich doch auch auf der andern dem Augenblick und den Veranlassungen, welche ihm die Schüler selbst geben, überlassen, und diese benutzen, um auf eine zweckmäßige Art die irrigen Vorstellungen zu berichtigen, ohne sich von dem Ganzen des Vortrages und seiner Vollendung abirren zu lassen.

#### §. 15.

Von der Uebertragung der Curatel bei einzelnen Subjecten.

Ueber den allgemeinen Zweck vid. §. 12. Ohngeachtet auf einem Gymnasio der Unterricht die überwiegende Seite ist, so muß er doch stets mit der Erziehung und Disciplin innig vereinigt sein, und wenn die vorige Uebung das Lehren isolirt, so isolirt die Curatel die Disciplin.

Der Director des Gymnasii wird nemlich den Seminaristen von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer einzelne

verwahrlosete Schüler in Special-Aufsicht geben, damit sie theils durch Ermahnungen einen bessern Sinn bei diesen Einzelnen erwecken, theils durch Gewöhnung an Thätigkeit vortheilhaft auf sie einwirken, und sich durch diese Richtung auf Einzelne in der Erziehung üben.

Es ist nothwendig, daß die ihnen etwa zu übertragenden Subjecte in einer Classe sind, in welcher die Seminaristen Unterricht haben, und daß sowohl die Lehrer der Classe als der Director des Gymnasii sie gehörig von der sittlichen Lage des Subjects unterrichten, damit sie sich ein vorläufiges Bild von demselben entwerfen können. Dann müssen sie sich, nachdem dem Subjecte selbst diese Curatel bekannt gemacht worden, in der Form des Ernstes und der Liebe an dasselbe anschließen, das formirte Bild ausmalen und berichtigen, und den Jüngling alle Woche etwa einmal zu sich kommen lassen, seine Arbeiten durchsehen, ihm die in dieser Woche eingelaufenen Klagen und Fehltritte liebevoll vorhalten, und so nach und nach versuchen, Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit ihm einzuprägen. Daß sie dabei in enger Berührung mit dem Director und den Lehrern der Classe bleiben müssen, ist natürlich, wie auch, daß von allen Seiten des Gymnasii alle Anstalten getroffen werden müssen, den Erfolg ihrer Bemühungen zu unterstützen, und sie von demselben zu benachrichtigen. Das Letztere kann besonders durch ihre Theilnahme an den Schulconferenzen und daselbst eingezogene Erkundigung bei den Lehrern geschehen.

Ueber ihre ganze Verfahrensart nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung haben sie dem Director des Gymnasii einen Aufsatz einzureichen, welchen dieser dem Director des Seminars mittheilen, und mit seinen Bemerkungen begleiten wird.

## §. 16.

## Antheil an den Schul-Conferenzen.

Die Seminaristen stehen zu dem Director des Gymnasii, dem sie zugesellt sind, in dem Verhältnisse jüngerer Freunde, sie sind während ihres Aufenthalts an dem Gymnasio wirkliche Lehrer desselben, sie haben daher das Recht und die Pflicht, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision des eigentlichen Lehrers der ihnen übertragenen Classen, abzugeben, bei den eigentlichen Schul-Conferenzen zugegen zu seyn, den öffentlichen und Privat-Examiniibus beizuwohnen, die Grundsätze der Disciplin und der Methode, das Ineinandergreifen der einzelnen Theile der Schule kennen zu lernen, und sich so zu einem jeden Standpunkte in den Schulämtern fähig zu machen. Die Bereitwilligkeit der Directoren, über diese Punkte ihnen Auskunft zu geben, ist keinem Zweifel unterworfen, und es wird also nur von ihnen abhängen, sich eine Anschauung von mehreren Organisationen von Anstalten zu erwerben, die zur Erreichung desselben Zweckes sich eigenthümlicher Mittel bedienen.

## §. 17.

## Eigenes Studiren der Seminaristen.

Obgleich der Director durch die wissenschaftlichen Abhandlungen von dem Gange und den Fortschritten ihrer wissenschaftlichen Bildung im Ganzen unterrichtet wird, so muß es ihnen doch selbst sehr wünschenswerth erscheinen, daß der Director des Seminarii von ihrem individuellen Streben genauere Kenntnisse erlangt, um sie vor aller Einseitigkeit zu bewahren, sie mit seinem Rath zu unterstützen, und über ihre Qualification zu Schulstellen mit gründlicher Ueberzeugung urtheilen zu können.

Zu dem Ende wird von Zeit zu Zeit in den zur Prü-

fung der wissenschaftlichen Abhandlungen bestimmten Zusammenkünften nach der Bestimmung des Directors ein oder das andere Mitglied den Gang seines Studirens in allen Fächern beschreiben, seine Lectüre und die Schriftsteller angeben, mit denen es sich vorzüglich beschäftigt hat; nach Befinden der Umstände hat der Director des Seminarii auch das Recht, diese Angabe schriftlich zu verlangen, und so lange umarbeiten zu lassen, bis sie die gewünschte Uebersicht gewährt. Auf den Grund dieser Angabe wird sich der Director mit ihnen unterreden, und seinen Rath und seine Bedenken freundschaftlich hinzufügen.

## §. 18.

## Benutzung der Bibliothek.

Da für das Seminarium eine besondere Sammlung von Büchern und andern Lehrmitteln vorhanden ist, und aus dem hiezu im Etat des Instituts ausgeworfenen Quanto vermehrt wird, so steht es den Schulamts-Candidaten überdies frei, davon zu jeder Zeit, sowohl zum Behuf ihrer Lehrstunden auf dem Gymnasio, als auch zu ihren Privatstudien, Gebrauch zu machen, doch also, daß nicht einer durch den andern daran behindert und beschränkt werde. Und da diese Bibliothek des Seminarii zwei Classen von Büchern enthält, nemlich: 1) die vorzüglichern pädagogischen Schriften, und 2) Hülfsbücher zu jedem Gegenstand des Unterrichts, zur Vorbereitung und Instruction für den Lehrer; so wird in Ansehung der erstern festgesetzt, daß jeder Schulamts-Candidat solche gegen einen auszustellenden Schein mit nach Hause nehmen kann, jedoch auf nicht längere Zeit, als 14 Tage. Was aber die zweite Classe von Büchern betrifft, so müssen die dazu gehörigen Lexica immer in der Bibliothek bleiben und in derselben genutzt werden. Die anderen Bücher dieser Classe angehend, so wird deren Gebrauch auch außer dem Gymnasio gestattet,

jedoch mit der Einschränkung, daß, sobald irgend ein Anderer derselben benöthigt sein sollte, solche sofort zurückgeliefert werden, wie denn überdies alle Vierteljahre an einem bestimmten Tage alle Bücher zurückgeliefert werden müssen, um den freien und allgemeinen Gebrauch desto mehr zu befördern. Uebrigens wird die Lectüre der pädagogischen Bücher den Schulamts-Candidaten öfters Stoff zu den von ihnen auszuarbeitenden Vorlesungen verschaffen können. Die unmittelbare Aufsicht über diese Bibliothek wechselt unter den Seminaristen selbst der Reihe nach. Wegen ihrer Einrichtung und zweckmäßigen Führung der Cataloge das Nöthige anzuordnen, ist das Geschäft der die Oberaufsicht führenden Direction des Seminarii, welche nur dem jährlich an das Departement zu erstattenden Berichte über das Seminarium ein Verzeichniß der neu angeschafften Bücher beizulegen hat.

## §. 19.

## Unterstützung der Seminaristen.

Jeder der ordentlichen Schulamts-Candidaten erhält aus der Casse des Seminarii ein jährliches Stipendium von 120 Thalern, welches in vierteljährlichen Ratis, (und zwar jedesmal zu Anfang des März, Junius, September und December) gegen Quittung ausgezahlt wird. Uebrigens wird ihnen die Verbindung mit dem Gymnasio vielfache Gelegenheit geben, sich durch Privat-Informationen eine zureichende Quelle des Nebenerwerbs zu eröffnen, und können sie hierunter eben so sehr auf die Empfehlung des Directors rechnen, als derselbe sie bei ihren litterarischen, dem größern Publico bestimmten Arbeiten, gewiß mit seinem Rathe unterstützen, und den Antheil, den er überhaupt an ihnen nimmt, zu bethätigen suchen wird.

## §. 20.

## Jahresberichte über das Seminarium.

Die Direction hat alle Jahr im December einen summarischen Bericht über das Seminarium an das unterzeichnete Departement zu erstatten, welchem die über die äußern Verhältnisse, Bildung und Fortschritte der Seminaristen zu führenden Tabellen, nebst den Jahresacten über ihre Arbeiten beizulegen sind.

## §. 21.

## Etat des Seminarii.

Zur Unterhaltung des Seminarii bleiben vorläufig 1000 Thaler jährlich bestimmt, wovon 960 Thaler zu den Stipendien für die acht ordentlichen Seminaristen, und 40 Thaler zur Bibliothek und ad extraordinaria verwandt werden. Diese 1000 Thaler werden von dem Rendanten der General-Casse des Departements vereinnahmt, und auf die Anweisungen der Direction des Seminarii ihrer Bestimmung gemäß verausgabt. Ueber vakante Stipendien oder Stipendientheile kann nur mit besondrer Genehmigung des Departements disponirt werden.

Berlin, den 26. August 1812.

Departement des Cultus und öffentlichen Unterrichts  
im Ministerio des Innern.

von Schuckmann.

Das Gesetz von 1819 sagt im 59sten Artikel ausdrücklich:  
„Aus diesen Seminarien für Gelehrtenschulen sollen die Oberlehrer der Gymnasien und die Rectoren der höhern städtischen Schulen genommen werden.“

Und außerdem im 63sten Artikel:

„Zu den Lehrerstellen, welche einen wissenschaftlichen Unterricht erheischen, d. h. zu Professoren an Gymnasien, zu Recto-

raten an höhern städtischen Schulen, für welche jener Unterricht unerlässlich ist, sollen vorzugsweise die Zöglinge der Artikel 59 erwähnten Seminarien ernannt werden, wenn sie den vorgeschriebenen Cursus in denselben beendigt haben und der Direktor ihnen das Zeugniß völliger Reife ertheilt hat. In diesem Falle haben sie in der Regel nicht nöthig, sich einem besondern Examen zu unterwerfen."

So genießen die Gelehrtschul-Seminarien in Preußen, wie unsere große Normalschule in Paris den Vorzug, auf die verschiedenen Stellen beim Gymnasial-Unterricht vorzubereiten, aber der Vorzug ist kein Monopol, wie bei uns, denn das Gesetz von 1819 erklärt Art. 63: „Diejenigen, welche nicht in den Gelehrtschul-Seminarien gebildet worden, sind dennoch fähig, Lehrerstellen in den höhern Schulen des Staats zu bekleiden, unter der Bedingung, daß sie sich dem durch das Edikt vom 12. July 1810 für die Kandidaten dieser Stellen angeordneten Examen unterwerfen.

Derselbe Artikel bestätigt das Edikt von 1810, und die Veränderungen in den Behörden, welche, nach der Instruktion der Provinzial-Konsistorien vom 23. Oct. 1817 §. 12., mit den Prüfungen beauftragt sind, und fügt mehrere neue Bestimmungen hinzu.

Das Edikt von 1810, die Instruktion von 1817 und das Gesetz von 1819 dienten 1831 zur Grundlage einer neuen Arbeit, aus welcher das jetzt in Kraft sich befindende Reglement über die Prüfungen, welche nöthig sind, um zu einer Gymnasial-Lehrerstelle zu gelangen, hervorging. Dies Reglement steht in genauer Uebereinstimmung mit unserm Reglement über die Aggregations-Concurrenzen.\*) Es steht unter diesen, in so fern das Examen an sechs Orten des Königreichs: Berlin,

\*) S. Bericht I, S. 178. Kr.

Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn stattfinden kann, wodurch eine gleichmäßige Strenge der Prüfung nicht festzuhalten ist, während bei uns der Aggregations-Concours in Paris centralisirt, und durch die Einheit des Examens die Gerechtigkeit des Resultats verbürgt wird. Das Preuß. Reglement von 1831 steht aber vielleicht über dem Französischen durch den tief praktischen Charakter der verschiedenen Proben, welche es vorzeichnet.

Alles bezieht sich hier auf den großen Gegenstand der Erziehung, die Wissenschaft ist nur Werkzeug der Pädagogik, und das Problem, welches durch alle jene Proben gelöst werden soll, besteht darin, zu erfahren, ob der Kandidat fähig ist oder nicht die Jugend gut zu regieren. \*)

Die Stufenfolge der Prüfungen ist sehr geschickt eingerichtet.

Zuerst findet ein Examen statt, um die allgemeine Fähigkeit des Kandidaten für das Lehramt zu erweisen. Examen pro docendi facultate.

\*) Und wahrlich, das muß auch stets die Aufgabe aller Lehrer-Prüfungen seyn. Ist der Mann nicht mit der oft vornehm verachteten Pädagogik völlig vertraut, so ist er höchstens Lehrer, nicht Erzieher; er versteht nicht, durch seinen Lehrstoff die geistigen Kräfte naturgemäß zu entwickeln, hat keine Methode; er kann noch weniger auf den Endzweck aller Erziehung, auf Beförderung der Sittlichkeit, hinwirken, und macht oft die ärgsten Mißgriffe in disciplinarischer Hinsicht. Darum ist das Studium der Pädagogik nicht bloß für Volksschullehrer, sondern auch für Gymnasiallehrer durchaus nothwendig; darum sollte aber auch mit jeder Universität ein pädagogisches Seminar verbunden werden, damit die Theologen zc., welche dereinst Schulaufseher werden, nicht so oft aus Unkenntniß der Sache die Pferde hinter den Wagen spannen, und dadurch, besonders wenn Regiersucht und Eitelkeit hinzutritt, die Schulen zu Tode regieren. Vgl. die treffliche Schrift des Herrn Prof. Brzóska in Jena: die pädagogischen Seminare auf Universitäten zc. Kr.

Nach diesem Examen tritt ein Noviciat von einem Jahre in einem Gymnasio, mit dem Titel Lehramts-Kandidat, ein; dieser übt sich in verschiedenartigen Funktionen, um Fertigkeit im Lehren und in der Kunst eine Klasse zu regieren, sich anzueignen.

Alsdann folgt ein besonderes Examen um diesen oder jenen Lehrstuhl zu erhalten, das Examen pro loco.

Bei dem jedesmaligen Aufrücken auf eine höhere Stufe wird eine neue Prüfung erfordert, pro ascensione.

Um Rektor zu werden, d. h. bei uns Provisor, \*) sind besondere Bedingungen zu erfüllen.

Dieses Reglement ist von so hoher Wichtigkeit, daß wir nicht umhin können, es ganz mitzutheilen.

#### Reglement für die Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts in der Preussischen Monarchie.

In Gemäßheit des Allerhöchsten Edikts vom 12. Julius 1810, wegen einzuführender allgemeiner Prüfung der Schulamts-Kandidaten wird hierdurch Folgendes festgesetzt:

##### §. 1.

Alle Prüfungen der Kandidaten des höheren Schulamts werden Namens der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien von einer der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen vollzogen, welche ihren Sitz in Berlin, Königsberg, Breslau, Halle, Münster und Bonn haben.

##### §. 2.

Den Prüfungen vor einer der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen haben sich zu unterwerfen:

\*) S. Bericht I, S. 93 und 94, Anmerk. Kr.

- 1) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten, Königlichen und Privat-Patronats, welche die Befugniß haben, Schüler zur Universität zu entlassen;
- 2) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen Schulen und Erziehungsanstalten Königlichen und Städtischen Patronats, welche ihre Schüler etwa für die zweite und dritte Klasse der unter Nr. 1 gedachten Schulen vorbereiten;
- 3) die künftigen Lehrer an solchen öffentlichen höheren Bürger- und Realschulen, Königlichen und Privat-Patronats, welche über den Lehrkreis gewöhnlicher Städtischen Schulen hinausgehen, und eine vollständige wissenschaftliche Vorbildung ihrer Schüler bezwecken, diese aber überwiegend durch den Unterricht in der Mathematik und den Naturwissenschaften, durch historische und geographische Kenntnisse, und durch ein genaueres Studium der vaterländischen und der französischen Sprache und Literatur zu erreichen suchen, ohne den Unterricht in der lateinischen Sprache auszuschließen;
- 4) die künftigen Militair-Prediger, ihrer Eigenschaft als Lehrer der Königlichen Divisionschulen wegen.

Welche Schulen zu den unter Nr. 1—3 gedachten Klassen gehören, soll in jeder Provinz durch namentliche Anzeige zur Kenntniß des Publikums, so wie der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gebracht werden.

### §. 3.

Die Lehrer im Zeichnen, in der Kalligraphie und im Gesange an den im §. 2. gedachten Schulen werden nicht zu den ordentlichen Lehrern gerechnet, und sind daher den Prüfungen vor einer Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nicht unterworfen. Ihre Prüfung wird nach den besondern

von dem Ministerium schon erlassenen oder noch zu erlassenden Bestimmungen vollzogen.

## §. 4.

Die Prüfungen, welche die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zu vollziehen haben, sind:

1. die Prüfung pro facultate docendi,
2. " " pro loco,
3. " " pro ascensione,
4. " colloquia pro rectoratu.

## A. Von der Prüfung pro facultate docendi.

## §. 5.

Die Prüfung pro facultate docendi soll die Tüchtigkeit der Kandidaten, welche sich dem Lehrfache an den im §. 2. genannten Schulen widmen wollen, für die verschiedenen Stufen und Fächer des Unterrichts bloß im Allgemeinen und ohne Rücksicht auf eine bestimmte Lehrstelle ermitteln. Dieser Zweck der Prüfung soll das speciellere Eingehen in diejenigen Fächer, mit welchen ein Kandidat sich vorzugsweise beschäftigt, und für welche er sich bestimmt hat, nicht ausschließen. Um die Kenntnisse und Fähigkeiten eines Kandidaten im Gebiete der Schulwissenschaften überhaupt erforschen zu können, muß die Prüfung auf diejenigen Sprachen und Wissenschaften, welche zu den vorgeschriebenen Haupt-Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten öffentlichen Schulen gehören, vornehmlich Rücksicht nehmen. Sie bezieht sich daher auf die Kenntnisse des Kandidaten:

- A) in den Sprachen, und zwar:
- a) in der Deutschen,
  - b) der Griechischen,
  - c) der Lateinischen,

- d) der Französischen,
- e) der Hebräischen;

B) in den Wissenschaften, und zwar:

- a) der Mathematik, Physik und Naturgeschichte,
- b) der Geschichte und Geographie, mit Rücksicht auf die Hauptgegenstände der Antiquitäten, der Mythologie, und der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer,
- c) der Philosophie und Pädagogik,
- d) der Theologie.

Jedoch soll es keinem Kandidaten verwehrt sein, auch noch in andern Sprachen und Wissenschaften, denen er sich vorzüglich gewidmet hat, und die zu den Lehrgegenständen in den im §. 2. genannten Schulen in näherer Beziehung stehen, sich prüfen zu lassen. Den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höheren Bürger- und Realschulen als Lehrer zu wirken beabsichtigen, kann, wenn sie es wünschen, die Prüfung in der griechischen und hebräischen Sprache erlassen werden.

#### §. 6.

Zu der Prüfung pro facultate docendi haben sich die Schulamts-Kandidaten bei einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission schriftlich zu melden, unter Einreichung

- 1) eines Zeugnisses einer Schul-Prüfungs- oder wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, aus welchem hervorgeht, daß sie mit dem Zeugnisse der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit zu den Universitätsstudien die Universität bezogen haben;
- 2) eines Zeugnisses über das von ihnen vollendete Triennium, über die von ihnen gehörten Vorlesungen und

über ihre sittliche Aufführung während ihrer Universitätsjahre;

- 3) eines Zeugnisses über den Lebenswandel und über die bisherige Beschäftigung der Kandidaten, welches von der Behörde, unter welcher dieselben gestanden haben, ausgestellt sein muß, dessen Beibringung aber wegfällt, wenn die Kandidaten sich im ersten Jahre nach ihrem Abgange von der Universität zur Prüfung melden;
- 4) eines in lateinischer Sprache abzufassenden Lebenslaufes, welcher nicht nur über die äußeren Verhältnisse der Kandidaten, als Namen, Geburtsort, Alter, Herkunft, Glaubensbekenntniß, frühere Bildung ic. die nöthigen Angaben enthalten, sondern auch über den Gang ihrer Studien und diejenigen Fächer, in welchen sie sich die meisten Kenntnisse und Geschicklichkeit zutrauen, nähere Auskunft geben muß; von den Kandidaten, welche sich vorzugsweise der Mathematik und den Naturwissenschaften gewidmet haben, und künftig nur an höhern Bürger- und Realschulen unterrichten wollen, kann dieser Lebenslauf auch in französischer Sprache abgefaßt werden.

Uebrigens muß jeder Kandidat bei der Anmeldung zugleich mit angeben, ob er für jetzt nur für die unteren und mittleren, oder auch für die oberen Klassen geprüft zu werden wünscht.

#### §. 7.

Wer die im §. 6. Nr. 1 und 2 vorgeschriebenen Zeugnisse beizubringen nicht im Stande ist, kann ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums nicht zur Prüfung zugelassen werden. Wenn entweder die Zeugnisse des Kandidaten, oder der eingereichte Lebenslauf gegen die Tüchtigkeit desselben erhebliche Zweifel erheben, so steht es den Königl. wissenschaftlichen Prü-

prüfungs-Kommissionen zwar frei, dem Kandidaten die Prüfung zu widerrathen, ohne ihm jedoch, falls derselbe bei seinem Entschlusse beharrt, die Zulassung zur Prüfung zu versagen. Ausländer haben Behufs ihrer Zulassung zur Prüfung die ausdrückliche Erlaubniß des Ministeriums beizubringen.

#### §. 8.

Die Prüfung soll in der Regel bestehen, in der Anfertigung schriftlicher Arbeiten, einer oder mehreren Probelectionen und einer mündlichen Prüfung. Ohne vorherige Genehmigung des Ministeriums, auf welche die betreffende Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in jedem einzelnen Falle mittelst eines motivirten Berichts anzutragen hat, darf kein Theil dieser Prüfung einem Kandidaten erlassen werden.

#### §. 9.

Nach dem Befund des eingereichten Lebenslaufes sind dem Kandidaten zwei oder drei Aufgaben zu schriftlichen Arbeiten mit der Anweisung zuzufertigen, diese Arbeiten innerhalb einer nach den Umständen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission jedesmal zu bestimmenden Frist einzureichen, und die dabei benutzten Hülfsmittel anzugeben. In der Regel muß wenigstens eine dieser Arbeiten in lateinischer Sprache abgefaßt seyn; jedoch ist den Kandidaten, welche sich ausschließlich für das Lehrfach der Mathematik und der Naturwissenschaften an einer höheren Bürger- und Realschule bestimmen wollen, auf ihren Wunsch zu erlauben, daß sie sich statt der lateinischen Sprache der französischen in einer ihrer Arbeiten bedienen.

Die eingereichten Arbeiten, bei welchen es zunächst darauf ankommt, die wissenschaftliche Gesamtbildung des Kandidaten auszumitteln, sind von demjenigen Mitgliede der Königl. wif-

senschaftlichen Prüfungs-Kommission, in dessen Fach sie einschlagen, schriftlich zu beurtheilen, und hierauf auch den übrigen Mitgliedern nebst dem Lebenslaufe des Candidaten mitzutheilen, damit jedes Mitglied der Kommission die Gesamtbildung des Kandidaten kennen zu lernen Gelegenheit habe.

## §. 10.

Nach Einreichung der schriftlichen Arbeiten ist dem Kandidaten der Termin zur mündlichen Prüfung und zu den Probelectionen von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission bekannt zu machen.

## §. 11.

Nach dem Befund der schriftlichen Arbeiten ist der Gegenstand der Probelectionen, und die Klasse, worin sie gehalten werden sollen, zu bestimmen. In der Regel sind zu den Probelectionen philologische, mathematische oder historische Gegenstände zu wählen, und es müssen dabei außer dem Direktor diejenigen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, in deren Fach selbige einschlagen, zugegen sein; auch ist dem Direktor und den Lehrern der Anstalt, in welcher die Probelectionen gehalten werden, der Zutritt zu denselben gestattet. Ueber die Probelectionen wird ein kurzes Protokoll aufgenommen, oder eine von den anwesenden Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterzeichnenden Beurtheilung zu den Prüfungs-Acten gegeben.

## §. 12.

In der mündlichen Prüfung ist auszumitteln, ob der Kandidat philologische, mathematische, historische, naturwissenschaftliche, theologische und philosophische Kenntnisse in einem für den Zweck des höheren Schulunterrichts genügenden Maaße

und Umfange besitz, und wenn gleich nicht erwartet werden kann, daß ein Kandidat in allen genannten Fächern etwas Vorzügliches leiste, so soll er doch in allen so weit geprüft werden, als erforderlich ist, um den Standpunkt seiner Kenntnisse in jedem dieser Fächer beurtheilen zu können. Auf die schriftlichen Arbeiten und die Probelectionen soll sich die mündliche Prüfung nur in so weit beziehen, als es nöthig ist, um zu beurtheilen, ob die eingereichten Arbeiten ohne fremde Hülfe gemacht, und ob die darin bemerkten Verstöße bloß als Ueber-eilungen oder als Zeichen wirklicher Unwissenheit zu betrachten sind. Der Theil der mündlichen Prüfung, welcher sich auf die Kenntnisse der Kandidaten in der classischen Philologie bezieht, muß stets in lateinischer Sprache gehalten werden.

## §. 13.

Nie dürfen mehr als drei Kandidaten, - und gleichzeitig immer nur solche, die sich zu Lehrern für dieselbe Art von Schulen bestimmen, zu einem und demselben Prüfungstermine zugelassen werden. Den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen ist es zur Erleichterung ihrer Geschäftsführung gestattet, in jedem Jahre gewisse Termine für die mündliche Prüfung der Kandidaten festzusetzen.

## §. 14.

Die Wichtigkeit der Prüfung erfordert die fortdauernde Gegenwart des Direktors der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, auch soll außer dem jedesmal examinirenden Mitgliede noch ein Mitglied der Kommission bei der Prüfung für die einzelnen Fächer zugegen sein.

## §. 15.

Ueber die mündliche Prüfung wird ein vollständiges Protokoll aufgenommen, das von sämtlichen Mitgliedern der

Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu unterzeichnen und den schriftlichen Prüfungs-Arbeiten beizufügen ist. Werden mehrere Kandidaten in einem und demselben Termine geprüft, so ist über jeden ein besonderes Protokoll aufzunehmen. In der Regel übernimmt eines der Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission dieses Geschäft.

## §. 16.

Die unbedingte facultas docendi soll nur demjenigen ertheilt werden, welcher außer einer genügenden, wenn auch noch nicht ausgebildeten Lehrgabe, wenigstens in einem der drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, d. h. 1) in den beiden alten Sprachen und in der Muttersprache; 2) in der Mathematik und in den Naturwissenschaften, und 3) in der Geschichte und Geographie des Stoffes so weit mächtig ist, um bei gehöriger Vorbereitung diesen Gegenstand in einer der beiden obern Klassen eines Gymnasiums mit Erfolg lehren, mit allen übrigen Gegenständen der Prüfung aber so weit bekannt ist, um ihr Verhältniß zu den übrigen Lehrgegenständen und ihre relative Wichtigkeit richtig würdigen und auf die Gesamtbildung der Schüler wohlthätig einwirken zu können. Diejenigen Kandidaten, welche bei der Anmeldung der Prüfung erklären, daß sie entweder mit beiden alten classischen Sprachen, oder mit der Mathematik und Physik, oder mit Geschichte und Geographie ganz unbekannt sind, und die Prüfung darin ablehnen, müssen von der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission angewiesen werden, diesem Mangel vor ihrer Zulassung zur Prüfung abzuhelpfen.

## §. 17.

Von einem Lehrer der unteren Klassen ist genaue Kenntniß der lateinischen und griechischen Elementar-Grammatik zu

fordern, daß er insbesondere die Hauptregeln fest und wörtlich im Gedächtniß habe, und sie beim Uebersetzen richtig anzuwenden wisse. Davon muß sowohl sein lateinischer Probeaufsatz, der keine grammatischen Fehler enthalten darf, als auch die mündliche Prüfung und die Probelection vollkommene Ueberzeugung geben. Ferner muß er so viel Uebung in beiden Sprachen besitzen, daß er leichte Schriftsteller, wie sie von Anfängern gelesen werden, ohne Schwierigkeit verstehe. Was die Sachkenntnisse betrifft, so wird eine allgemeine historische Kenntniß vorausgesetzt, welche hinreicht, den Anfängern einige Vorkenntnisse von den berühmtesten Männern und den wichtigsten Einrichtungen des Alterthums, die bei der Lesung jedes Schulautors vorkommen, zu geben.

Von den Lehrern für mittlere Klassen ist eine ausgedehntere, mehr wissenschaftliche Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik zu fordern, die sie in den Stand setzt, das Eigenthümliche der alten Sprachen selbst aufzufassen, um ihren Schülern etwas mehr mitzutheilen, als sie sich selbst aus den Lehr- und Wörterbüchern verschaffen können. Schriftsteller wie Homer, Xenophon, Ovid, Livius und die gleichstehenden, müssen sie bis auf einzelne besonders schwierige Stellen mit Leichtigkeit übersetzen können. Das Wichtigste aus den Alterthümern, der Mythologie und der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer sollen sie im Allgemeinen und so weit kennen, daß sie es bei der Erklärung der Schriftsteller weder übersehen, noch unrichtig vortragen, und, wo ihre eigenen Kenntnisse noch unzureichend sind, sich durch die Benutzung der besten Hülfsbücher zu unterrichten wissen.

Für die Befähigung zum philologischen Unterrichte in den beiden oberen Klassen eines Gymnasiums wird, außer einer genaueren Kenntniß der griechischen und lateinischen Grammatik, ein ausgebreiteteres Studium der Classiker beider

Sprachen, besonders derjenigen, welche in den beiden obersten Klassen der Gymnasien gelesen werden, Bekanntschaft mit dem gegenwärtigen Standpunkte der Philologie und den wichtigsten Hilfsmitteln des philologischen Studiums, so wie Sicherheit und Fertigkeit im lateinischen Vortrag verlangt. In den philologischen Disciplinen, namentlich der Mythologie, den Alterthümern, der Geschichte der Literatur der Griechen und Römer und der Metrik ist von dem Kandidaten zwar eine vollständige Kenntniß der Einzelheiten und ein tieferes Eindringen nicht zu erwarten, doch muß seine Prüfung die Ueberzeugung gewähren, daß er sich mit diesen Wissenschaften, so weit sie in den Vorträgen der Universitäts-Professoren abgehandelt werden, beschäftigt habe, daß er auf den richtigen Weg geleitet sey, um die Lücken seiner Kenntnisse auszufüllen, und daß er sowohl Trieb als auch Fähigkeit besitze, sich durch eine selbstthätige Anstrengung immer mehr die eben gedachten philologischen Disciplinen anzueignen, welche selbst so weit, als sie für den Schulunterricht anzuwenden sind, weniger als andere aus Compendien gelernt werden können.

Von den Kandidaten, welche gar keinen philologischen Unterricht ertheilen, und künftig nur an höheren Bürger- und Realschulen als Lehrer wirken wollen, muß doch die Fähigkeit, ein lateinisches Buch zu verstehen, gefordert werden.

Im Deutschen bezieht sich die Prüfung auf die allgemeine Grammatik, auf den eigenthümlichen Charakter und die Gesetze der deutschen Sprache, so wie auf ihre historische Entwicklung und die Geschichte ihrer Literatur. Wer nicht so viel Kenntniß der deutschen Sprache und Literatur, und so viel wissenschaftliche Bildung besitzt, daß er in jeder Klasse, selbst der höchsten, mit Nutzen in der deutschen Sprache zu unterrichten vermöchte, kann auf die unbedingte facultas docendi im philologischen Fache keinen Anspruch machen.

Im Französischen ist von einem Jeden, wenn er auch nicht in dieser Sprache unterrichten will, Kenntniß der Grammatik und die Fertigkeit zu verlangen, einen Dichter oder Prosaisten mit Genauigkeit zu übersetzen.

§. 18.

Zum Unterrichte in der Geschichte und Geographie in den unteren Klassen ist erforderlich, daß der Kandidat sich eine hinlängliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte und Geographie verschafft habe, und mit den übrigen historischen Hilfswissenschaften und ihrer Literatur nicht unbekannt sey, um das Allgemeine und Wichtigste, welches der Jugend zum Fachwerke und zur Grundlage dienen soll, bestimmen, mit Leichtigkeit sich überall orientiren, und bei einer zweckmäßigen Benützung guter Hilfsmittel seinen Kenntnissen mehr Umfang und Tiefe geben zu können.

Für den Unterricht in den mittleren Klassen muß der Kandidat mit der Geschichte des Alterthums, der mittleren und neueren Zeit, vorzüglich aber mit der erstern und mit dem Schauplatze der Begebenheiten und der historischen Chronologie hinlänglich vertraut sein, auch Einsicht in den welthistorischen Zusammenhang der Begebenheiten, so wie eine namentliche Kenntniß der Hauptquellen besitzen, und sich mit den besten Hilfsmitteln bereits durch eigene Benützung vertraut gemacht haben.

Für den Unterricht in den oberen Klassen ist nicht nur im Allgemeinen das, was von den Lehrern in den mittleren Klassen verlangt ist, im höheren Grade erforderlich, sondern überdieß auch ein gründliches Studium der vorzüglichsten Quellen für irgend einen Zeitabschnitt aus der alten oder mittleren oder neueren Geschichte. Daneben muß der Kandidat so viel philologische Bildung besitzen, daß er die griechischen und

römischen Schriftsteller nicht nur für seine Vorträge benutzen, sondern durch diese auch zum Verständnisse jener beitragen könne, und außerdem des mündlichen Ausdrucks der lateinischen Sprache so weit mächtig seyn, daß er seine Vorträge in der alten Geschichte in lateinischer Sprache zu halten im Stande ist.

Bei denen, welche gar keinen historischen oder geographischen Unterricht ertheilen wollen, genügt eine durch Chronologie und Geographie gegründete Uebersicht der allgemeinen Geschichte, wie sie von einem wissenschaftlich gebildeten Manne erwartet werden kann.

§. 19.

Zum Unterricht in der Mathematik in den unteren Klassen ist Kenntniß der Elementar-Geometrie, der gemeinen Arithmetik und der Buchstabenrechnung, für die mittleren Klassen aber gründliche Kenntniß der Geometrie, einschließlich der ebenen Trigonometrie und der allgemeinen Rechenkunst erforderlich. Die Befähigung zum Unterrichte in der Mathematik in den oberen Klassen ist nur dem Kandidaten zu ertheilen, welcher sich in der Prüfung als einen mehr ausgebildeten Mathematiker zeigt, und in die höhere Geometrie, die Analyse des Unendlichen und in die höhere Mechanik so weit eingedrungen ist, daß er für tüchtig gehalten werden kann, Anwendungen der Mathematik auf Astronomie und Physik mit Erfolg zu machen. Auch muß er wegen der genauen Verbindung, in welcher die Physik zur Mathematik steht, mit der ersteren so weit vertraut seyn, daß er dieselbe in den beiden oberen Klassen vortragen kann.

Ueber die zum Unterricht in den Naturwissenschaften erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird das Ministerium ein besonderes Reglement erlassen, und beschränkt sich für jetzt auf die Bestimmung, daß für den Unterricht in den unteren

Klassen Kenntniß der Zoologie, Botanik und Mineralogie, doch ohne Durchführung einer systematischen Anordnung, genügend, für den Unterricht in den mittleren Klassen außer einem reichen und systematisch geordneten Wissen in Zoologie, Botanik und Mineralogie noch die Kenntniß der naturwissenschaftlichen Anthropologie und physischen Geographie, und endlich für den Unterricht in den oberen Klassen eine wissenschaftlich begründete Kenntniß der Physik zu verlangen ist.

Von den Kandidaten, welche in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung gar keinen Unterricht ertheilen wollen, ist dennoch die Kenntniß der eben gedachten Wissenschaften in so weit zu fordern, als es nöthig ist, um den Zusammenhang des mathematischen, physikalischen und naturhistorischen Studiums mit der Gesamtbildung des Menschen, und das Verhältnis dieser Wissenschaften zu andern Lehrgegenständen einzusehen und richtig zu würdigen.

#### §. 20.

Von jedem Kandidaten, auch wenn er nur in den unteren Klassen zu unterrichten gedenkt, ist Kenntniß der Logik, der Psychologie und der Geschichte der Philosophie, und Bekanntschaft mit der wissenschaftlichen Pädagogik zu fordern. Außerdem muß sich vor allen Dingen in den Probelectionen des Kandidaten ein munterer Ton, eine gewandte sichere Sprache, ein klares Hervorheben der Hauptpunkte, besonnenes Anknüpfen jedes Folgenden an das Vorhergehende, ein natürliches einfaches Betragen und ein kräftiges Ergreifen einer ganzen Knabenmasse kund geben. Obwohl in mittleren Klassen die eben bezeichneten pädagogischen Talente durchaus nicht vermißt werden dürfen, so wird doch bei den Kandidaten, welche den Unterricht in diesen Klassen beabsichtigen, noch viel ernstlicher als bei denen, die nur in unteren Klassen lehren

wollen, auf bestimmte philosophische Einsicht und wissenschaftliche Ableitung pädagogischer Maßregeln zu dringen, und insbesondere mittelst der aus der Geschichte der Philosophie, der Logik und der Psychologie an den Examinanden zu richtenden Fragen zu erforschen sein, ob er dasjenige, was er auf der Universität in philosophischen Vorträgen gehört, sich auch wahrhaft innerlich angeeignet habe, und ob in seinem Denken die gehörige Gründlichkeit, Klarheit und Ordnung herrsche. Von den Kandidaten, welche auf den Unterricht in den oberen Klassen der Gymnasien und auf die Leitung der für dieselben angeordneten philosophischen Vorbereitungsstudien Anspruch machen wollen, ist außer einer genauen Kenntniß der Unterrichts-Wissenschaft und einer kritischen Würdigung der verschiedenen Lehr- und Erziehungssysteme auch noch zu fordern, daß sie den Inhalt der Logik und Metaphysik und der Psychologie wissenschaftlich entwickeln können, und mit einer allgemeinen Kenntniß der Geschichte der Philosophie und der verschiedenen philosophischen Systeme nach ihren charakteristischen Eigenthümlichkeiten eine genauere Bekanntschaft mit den Gestaltungen verbinden, welche die Philosophie durch und seit Kant erfahren hat.

## §. 21.

Die Prüfung in den theologischen Wissenschaften ist darauf zu richten, ob der Kandidat die heil. Schrift, wenigstens das neue Testament, in der Grundsprache zu interpretiren verstehe, mit den allgemeinen Regeln der biblischen Kritik und Hermeneutik, und mit der Geschichte der biblischen Bücher und deren Verfasser hinreichend bekannt sey, ob er die christliche Dogmatik und Moral in ihren Hauptmomenten zu entwickeln wisse, und sich von der Kirchengeschichte nicht bloß eine allgemeine Uebersicht, sondern auch eine nähere Kenntniß derjenigen Begebenheiten angeeignet habe, welche für die

Gestaltung des kirchlichen Lebens und die Ausbildung des Lehrbegriffes der Kirche, zu welcher der Kandidat sich bekennt, von verschiedenem Einflusse gewesen sind.

Bei der Prüfung im Hebräischen, welcher sich ohne Unterschied der Konfession alle Kandidaten, die in dieser Sprache Unterricht geben wollen, unterziehen müssen, ist wenigstens richtiges Lesen, Sicherheit in der Formenlehre und Festigkeit im Analysiren sowohl einzelner Wörter als ganzer Sätze erforderlich. Die historischen Schriften des alten Testaments und die Psalmen müssen die Kandidaten mit einer gewissen Leichtigkeit übersetzen und erklären, auch den hebräischen Text mit der griechischen oder lateinischen Kirchenübersetzung gehörig vergleichen können.

Von denjenigen Kandidaten, welche entweder gar nicht oder nur in den unteren Klassen Religionsunterricht ertheilen wollen, ist die Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift und diejenige Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, so wie der bestehenden kirchlichen Verhältnisse zu fordern, welche nach dem Standpunkte ihrer übrigen Bildung zu erwarten ist.

#### §. 22.

Wer zwar in einem der im §. 16. gedachten Hauptgegenstände des Unterrichts hinreichende Kenntnisse besitzt, um in den beiden oberen Klassen zu unterrichten, dagegen aber in einem oder in mehreren Gegenständen auch nicht diejenigen Forderungen befriedigt, welche, um des allgemeinen Zweckes der höheren Schulbildung willen, von jedem Lehrer verlangt werden müssen, kann die facultas docendi nur unter der Bedingung erhalten, daß er die bestimmt anzugebenden Mängel seiner wissenschaftlichen Ausbildung nachhole, und die Königl. Provinzial-Schulkollegien und Königl. Regierungen werden hierdurch angewiesen, einen Kandidaten, welchem die facultas

docendi nur bedingt erteilt ist, zur Prüfung pro loco nicht eher zuzulassen, als bis mit Grund zu erwarten steht, daß er die in seinem Wissen bemerkten Lücken ausgefüllt habe. Die bedingte facultas docendi ist ferner allen den Kandidaten zu erteilen, welche in einem oder selbst in mehreren der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts nur so viel Kenntniß besitzen, als von den Lehrern in den mittleren oder unteren Klassen, zufolge der Bestimmungen in den §§. 17—21, verlangt wird.

## §. 23.

Wer noch in keinem der im §. 16. genannten Hauptgegenstände des Unterrichts den §§. 17—21. aufgestellten Forderungen genügt, ist zwar vorläufig zurückzuweisen, kann aber unter den im §. 27 und 28 angegebenen Bedingungen zu einer abermaligen Prüfung zugelassen werden.

## §. 24.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung entfernt sich der Kandidat, und die sämtlichen Mitglieder der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission treten zu einer kollegialischen Berathung über das Resultat aller mit dem Kandidaten angestellten Prüfungen zusammen. Jeder Examinator giebt nun an den §§. 16—23. enthaltenen Bestimmungen sein Votum über die Qualification des Kandidaten ab, und nach der Pluralität der Stimmen wird festgesetzt, ob der Kandidat als bestanden oder als nicht bestanden anzusehen, und ob ihm die unbedingte oder die bedingte facultas docendi zu erteilen ist. Bei gleichen Stimmen entscheidet der vorsitzende Direktor. Diese Schluß-Censur, welche das Resultat aller Prüfungen bestimmt, wird gleichfalls am Ende des Prüfungs-Protokolls bemerkt.

## §. 25.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls wird dem Kandidaten ein von dem Direktor und allen übrigen Mitgliedern der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterschriebenes Zeugniß ausgestellt, welches enthalten muß:

- a) am Eingange den vollständigen Vor- und Zunamen, den Geburtsort, das Alter, die kirchliche Konfession des Kandidaten, den Stand seines Vaters, ferner die Angabe der Schule und des Zeugnisses, mit welchem der Kandidat von derselben abgegangen ist, so wie der Universität, welche er besucht hat;
- b) die ihm ertheilte Schluß-Censur;
- c) die nähere Bezeichnung des Ausfalls der mit ihm in den verschiedenen Sprachen und Wissenschaften angestellten Prüfungen, der Klassen, für welche er in den einzelnen Lehrgegenständen als tüchtig anerkannt ist, und des Verhältnisses, in welchem sich die Lehrgeschicklichkeit des Kandidaten zu den Kenntnissen gezeigt hat; und
- d) die Angaben der etwanigen Lücken und Mängel, welche in seiner wissenschaftlichen Ausbildung und in seinen Kenntnissen bemerkt worden sind.

## §. 26.

Die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen sind ermächtigt, sich für jedes Zeugniß 4 Thaler Preuß. Cour. ohne die Gebühren für den gesetzlich vorgeschriebenen Stempel von dem Kandidaten entrichten zu lassen.

## §. 27.

Auch dem Kandidaten welcher bei der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, ist ein Zeugniß nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen auszustellen,

und ist in demselben ausdrücklich zu bemerken, auf welche bestimmte Zeit ihm die Meldung zu einer zweiten Prüfung pro facultate docendi gestattet worden. Dieses Zeugniß hat die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission, von welcher ein Kandidat in der Prüfung pro facultate docendi vorläufig zurückgewiesen worden, den übrigen Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen in Abschrift mitzutheilen.

## §. 28.

Kein Kandidat, der auf eine bestimmte Zeit zurückgewiesen worden, ist vor Ablauf derselben zu einer neuen Prüfung zuzulassen. Auch dürfen Schulamts-Kandidaten, die zwar nicht auf eine bestimmte Zeit bei der Prüfung pro facultate docendi zurückgewiesen sind, aber doch in derselben ein so wenig günstiges Zeugniß erhalten haben, daß sie in keinem der im §. 16. genannten Hauptlehrgegenstände zum Unterrichte in den mittleren Klassen eines Gymnasiums für fähig erklärt sind, nicht vor Ablauf von zwei Jahren zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

## §. 29.

Von denen, welche sich dem höheren Lehrfache widmen, sind der Verbindlichkeit, sich der schriftlichen Prüfung pro facultate docendi zu unterziehen, diejenigen entledigt, welche nach einer förmlichen mündlichen Prüfung und nach öffentlicher Bertheidigung ihrer in lateinischer Sprache abgefaßten und durch den Druck bekannt gemachten Inaugural-Dissertation bei der philosophischen Fakultät einer inländischen Universität die Doctor- oder Magisterwürde erhalten haben; sie müssen sich aber den Probelectionen und einer mündlichen Prüfung vor einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission unterwerfen. Die Meldung hierzu erfolgt unter Einreichung der im §. 6. vorgeschriebenen Zeugnisse, ihres Lebenslaufes, ihres

Doktor-Diploms und ihrer gedruckten Inaugural-Dissertation. Auf den Grund der von ihnen abgehaltenen Probelectionen und der mündlichen Prüfung, welche sich über alle im §. 16. genannten Hauptfächer des Unterrichts und insbesondere über die im §. 21. gedachten Lehrgegenstände, auf welche sich die Prüfung bei einem philosophischen Doktor-Examen nicht zu erstrecken pflegt, zu verbreiten hat, wird ihnen nach den im §. 25. enthaltenen Bestimmungen ein Zeugniß ausgestellt, und ihnen in demselben entweder die unbedingte oder bedingte facultas docendi ertheilt. Sollte wider Erwarten ein Kandidat, der von einer inländischen philosophischen Fakultät zum Doktor der Philosophie promovirt worden, sich in der Probelection oder in der mündlichen Prüfung so unwissend und so wenig gebildet zeigen, daß ihn die Königl. wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Folge der Bestimmung im §. 23. vorläufig zurückweisen müßte, so ist ein solcher Fall jedesmal dem Ministerium unverzüglich von dem Direktor der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, unter Einreichung des Protokolls, anzuzeigen.

§. 30.

Diejenigen Mitglieder des naturwissenschaftlichen Seminars der Königl. Universität zu Bonn, welche sich über ihre Qualifikation in Bezug auf die Naturwissenschaften durch ein ihnen von der Direktion dieses Seminars bei ihrem Abgange von der Universität förmlich ausgestellttes Zeugniß ausweisen können, sind einer weiteren Prüfung in den Naturwissenschaften von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überhoben, müssen sich jedoch hinsichtlich der übrigen Prüfungsgegenstände der vorschriftsmäßigen Prüfung bei den gedachten Kommissionen unterwerfen, und über den Ausfall derselben ein nach den Bestimmungen des §. 25. ausgefertigtes Zeugniß beibringen.

## §. 31.

Ausgezeichnete Ausländer, welche bereits bei einer ausländischen Schule oder Universität angestellt sind, und von den diesseitigen Unterrichtsbehörden zu Lehrstellen an den im §. 2. erwähnten Schulen berufen worden, sind in der Regel keiner Art von Prüfung unterworfen.

## §. 32.

Nur diejenigen, welche sich mittelst eines nach den Bestimmungen des §. 25. von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgestellten Zeugnisses über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi ausweisen können, werden unter die Kandidaten des höheren Schulamts gezählt, in die Liste, welche über dieselben bei dem Ministerium geführt wird, aufgenommen, und können sich zur Abhaltung des im §. 33. vorgeschriebenen Probejahrs melden.

## §. 33.

Um die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten des höheren Schulamts weiter auszubilden und ihre praktische Brauchbarkeit genauer, als es mittelst der im §. 11. vorgeschriebenen Probelectionen möglich ist, kennen zu lernen, wird angeordnet:

- 1) Sämmtliche Kandidaten des höheren Schulamts, welche das Zeugniß einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die ihnen ertheilte unbedingte oder bedingte facultas docendi beibringen können, sollen wenigstens Ein Jahr lang bei einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- und Realschule sich im Unterrichte praktisch üben und hierin ihre Befähigung nachweisen, bevor sie sich zu irgend einer Anstellung im höheren Schulfache melden, oder in Vorschlag gebracht werden dürfen.

- 2) Die Wahl der gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule, in welcher die Kandidaten ihre praktische Befähigung im Unterrichten nachweisen wollen, soll ihnen zwar frei stehen, doch dürfen in der Regel die evangelischen Kandidaten nur zu einer evangelischen und die katholischen nur zu einer katholischen gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule, Behufs ihrer praktischen Schulbildung, zugelassen, ferner von keiner dieser Schulen zu gleicher Zeit mehr als zwei Kandidaten angenommen, auch keinem mehr als acht wöchentliche Lehrstunden übertragen werden. Nur in dem Falle, daß Krankheit eines Lehrers der Anstalt, welcher die Kandidaten sich zugesellt haben, oder eine andere gültige Ursache, ihn hinderte, seine Lehrstunden abzuwarten, sollen die Kandidaten verpflichtet seyn, die betreffende Anstalt durch Uebernahme mehrerer Vikariatsstunden, deren Zahl sich aber nicht über sechs erstrecken darf, zu unterstützen.
- 3) Der Beurtheilung der Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürgerschulen, an welche sich die Kandidaten unter Einreichung des ihnen von einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ertheilten Zeugnisses der unbedingten oder bedingten facultas docendi, Behufs ihrer Zulassung zur Abhaltung des Probejahrs, zu wenden haben, bleibt die Bestimmung der Klassen überlassen, in welchen sie den Kandidaten die von denselben zu übernehmenden Lehrstunden anzuweisen für zweckdienlich erachten. Die Uebertragung dieser Lehrstunden kann auf ein halbes oder ein ganzes Jahr geschehen, je nach dem der Kursus in der betreffenden Lehranstalt halbjährlich oder jährlich ist.
- 4) Nicht nur die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien

und höheren Bürger- und Realschulen, welchen sich die Kandidaten beigesellen, sondern auch die Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten zu unterrichten haben, sollen die Lehrstunden derselben oft besuchen, sich über Materie und Form ihres Unterrichts mit ihnen besprechen, sie auf Mißgriffe, welche sie in der Lehre oder bei Ausübung der Disciplin etwa begehen könnten, aufmerksam machen, und ihnen überall mit ihrer schon gereiften Erfahrung und ihrem sachkundigen Rathe gewärtig seyn.

- 5) In Hinsicht des Disciplinarischen sollen die Kandidaten dem Direktor oder Rektor der Schule, an welcher sie unterrichten, überall unterworfen, und verpflichtet seyn, sich bei Uebernahme ihrer Lehrstunden mit den bestehenden Disciplinar-Gesetzen bekannt zu machen und diese überall in Ausübung zu bringen; eben so müssen sie sich in Hinsicht auf das Pensum ihres Unterrichts der Verfassung der betreffenden Anstalt und der Klasse, in welcher sie zu lehren haben, sorgfältig anschließen.
- 6) Den Kandidaten soll, damit sie sich Kenntniß von dem Tone, der im Ganzen der betreffenden Anstalt herrscht, verschaffen, und sich durch Anhörung von Vorträgen gebildeter und erfahrener Lehrer eine Anschauung einer zweckmäßigen Methode erwerben können, während der ersten Monate ihres Aufenthalts an einer gelehrten oder höheren Bürger- und Realschule die Verpflichtung obliegen, während der Tagesstunden, wo sie nicht selbst zu unterrichten haben, in den verschiedenen Klassen der Anstalt den Lectionen der übrigen Lehrer als Hospites beizuwohnen.
- 7) Um sie in der pädagogisch-disciplinarischen Kunst zu

üben, soll ihnen von dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt aus den Klassen, in welchen sie zu unterrichten haben, von Zeit zu Zeit und auf unbestimmte Dauer die besondere Aufsicht und Curatel über einzelne rohe, träge oder sonst verwahrlosete Schüler übertragen werden, um diese durch Anwendung zweckmäßiger Disciplinar-Mittel zum Fleiße und zur Ordnung und Sittlichkeit zu gewöhnen; über die ganze, von den Kandidaten hierbei beobachtete Verfahrensart sollen sie nach geendeter glücklicher oder unglücklicher Bemühung dem Direktor oder Rektor der betreffenden Anstalt in einem schriftlichen Aufsatze Rechenschaft geben.

- 8) Sie sollen während ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder einer höheren Bürger- oder Realschule als wirkliche Lehrer betrachtet werden, und daher auch das Recht und die Pflicht haben, ihre Stimme bei den Censuren, jedoch unter Revision der betreffenden Klassen-Ordinarien, abzugeben, bei den Conferenzen der Lehrer zugegen zu seyn und den öffentlichen und Privat-Prüfungen beizuwohnen.
- 9) In den Lehrstunden soll es ihnen freistehen, nach den bestehenden Disciplinar-Gesetzen der Anstalt kleinere Vergehungen und Unregelmäßigkeiten auf eine ihnen zweckmäßig scheinende Art zu ahnden; bei größeren Vergehungen, welche nicht eine augenblickliche Bestrafung nöthig machen, müssen sie sich allemal an den betreffenden Klassen-Ordinarius wenden, und ihm die weiteren Schritte überlassen, im ersten Falle aber die geschehene Bestrafung dem Direktor oder Rektor anzeigen, und die Nothwendigkeit derselben vollständig vertreten, sich auch die etwanigen näheren Bestimmungen und Einschränkungen für die Zukunft willig gefallen lassen.

- 10) Die Lectionen, welche von ihnen, um ihre Lehrgeschicklichkeit näher nachzuweisen, übernommen werden, sollen sie während des ersten Jahrs ihres Aufenthalts an einem Gymnasium oder an einer höheren Bürgerschule zwar in der Regel unentgeltlich ertheilen, doch wird in billiger Rücksicht auf die beschränkten ökonomischen Verhältnisse der meisten Kandidaten hierdurch gestattet, daß ihnen für ihren Unterricht eine angemessene Remuneration auf den Antrag des Direktors oder Rektors der Anstalt, in so weit es die Fonds erlauben, bewilligt werde.
- 11) Die Direktoren oder Rektoren der Gymnasien und höheren Bürger- und Realschulen haben den Kandidaten des höheren Schulamts, nachdem sie ein Jahr lang auf die im Obigen vorgeschriebene Weise an einer Anstalt thätig gewesen sind, auf ihr Nachsuchen ein förmliches Zeugniß auszustellen, das zugleich von den Ordinarien der Klassen, in welchen die Kandidaten unterrichtet haben, unterzeichnet seyn, und sich über den Grad der von ihnen bereits erlangten Lehrgeschicklichkeit und praktischen Brauchbarkeit mit Bestimmtheit aussprechen muß; den Direktoren oder Rektoren wird die strengste Gewissenhaftigkeit bei Ausstellung dieses Zeugnisses zur Pflicht gemacht. Auch haben sie Abschrift eines jeden solchen von ihnen ausgestellten Zeugnisses mittelst des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der Königl. Regierung an das Ministerium einzureichen.
- 12) Nur die mit einem solchen Zeugnisse versehenen Kandidaten des höheren Schulamts sollen zu einer Anstellung an den im §. 2. gedachten Schulen sich melden dürfen oder vorgeschlagen und angenommen werden.
- 13) Die Mitglieder der Seminarien für gelehrte Schulen in Berlin, Breslau, Königsberg und Stettin, in so fern

eines  
genan  
als di  
minan  
der P  
daß si  
nur a  
stimmt  
diese e  
fung e  
allgem  
will.

3  
schaftli

sie sich vor dem Eintritt in das Seminar das Zeugniß der unbedingten oder bedingten facultas docendi erworben haben, sind von der Abhaltung des im Obigen vorgeschriebenen Probejahrs befreit, indem durch die Lektionen, welche sie instruktionsmäßig als Seminaristen zu ertheilen haben, der Zweck, welcher der Anordnung des Probejahrs zum Grunde liegt, genügend erreicht wird. Bei den Mitgliedern der eben gedachten Seminarien wird das im Obigen unter Nr. 11. vorgeschriebene Zeugniß über ihre Lehrgeschicklichkeit und praktische Brauchbarkeit von dem Direktor des betreffenden Seminars ausgestellt und von dem Direktor oder Rektor der öffentlichen Schule, an welcher sie unterrichtet haben, mit unterschrieben.

#### B. Von der Prüfung pro loco.

##### §. 34.

Die Prüfung pro loco hat den Zweck, die Tüchtigkeit eines Kandidaten für eine bestimmte Stelle an den im §. 2. genannten Schulen zu ermitteln, und findet eben so wenig als die Prüfung pro ascensione jemals statt, wenn der Examinandus nicht zu einer bestimmten Stelle erwählt ist. Von der Prüfung pro facultate docendi unterscheidet sie sich dadurch, daß sie sich in der Regel nicht auf alle Hauptfächer, sondern nur auf die Lehrgegenstände, worin der Kandidat in der bestimmten Stelle unterrichten soll, erstreckt, und daß sie in diese einzelnen Lehrgegenstände tiefer eingeht, als bei der Prüfung eines Kandidaten verlangt werden kann, welche nur seine allgemeine Qualifikation zum Unterrichte überhaupt darthun will.

##### §. 35.

Zu der Prüfung pro loco kann bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen nur derjenige zugelassen

werden, welcher sich durch die vorschriftsmäßigen Zeugnisse ausweist, daß er in der Prüfung pro facultate docendi bestanden ist, und das im §. 33. vorgeschriebene Probejahr abgehalten hat. Die Zulassung zur Prüfung pro loco erfolgt nicht auf eigene Meldung des Kandidaten, sondern nur auf Veranlassung des betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums oder der betreffenden Königl. Regierung. Wenn es sich um die Besetzung einer Lehrstelle an einem Gymnasium oder einer höheren Bürgerschule Königl. Patronats handelt, so ist Behufs der Zulassung eines Kandidaten zur Prüfung pro loco vorher die Genehmigung des Ministeriums einzuholen. Von den eben gedachten Königl. Behörden sind in dem Erlasse an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen, wodurch sie zur Prüfung pro loco aufgefordert werden, die Verhältnisse der bestimmten Stelle, ferner die Klassen und die Gegenstände, in welchen der Kandidat besonders zu unterrichten hat, genau angegeben, auch ist das demselben früher ausgestellte Zeugniß über den Ausfall der von ihm bestandenen Prüfung pro facultate docendi, so wie das Zeugniß über das von ihm gehaltene Probejahr beizufügen, damit die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen hierauf besonders Rücksicht nehmen können.

## §. 36.

Da die Prüfung pro loco gewöhnlich keinen längeren Aufschub gestattet, so ist unmittelbar nach geschehener Anmeldung dem Kandidaten ein Termin zur Prüfung anzuberaumen, und ihm die Anfertigung schriftlicher Arbeiten, wenn nicht erhebliche Umstände eine Ausnahme erfordern, ganz zu erlassen. Die Prüfung pro loco wird daher in einer oder mehreren Probelectionen und in einem mündlichen Examen bestehen.

## §. 37.

Die Prüfung pro loco ist zunächst auf die Lehrgegenstände zu richten, welche der Candidat in der bestimmten Stelle übernehmen soll. Ist diese Stelle von der Art, daß der sie übernehmende Lehrer nicht für einzelne besondere Fächer bestimmt werden kann, sondern in allen Hauptlehrfächern in verschiedenen Klassen zu unterrichten sich anheischig machen muß, so wird die Prüfung pro loco der Prüfung pro facultate docendi in der Ausdehnung zwar gleich seyn, sich aber von ihr in Rücksicht der Klassen unterscheiden müssen, für welche ein Lehrer angestellt werden soll. Wenn einem Kandidaten in der ersten Prüfung nur die bedingte facultas docendi ertheilt worden, so ist die Prüfung pro loco auch darauf zu richten, ob derselbe die in seinen Kenntnissen und seiner allgemeinen Bildung früher bemerkten Lücken ausgefüllt hat. Wie viele und welche Probelectionen von einem Kandidaten zu verlangen seyn werden, um seine Lehrgeschicklichkeit und seine Brauchbarkeit zu der bestimmten Stelle gründlich beurtheilen zu können, bleibt dem Ermessen der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen überlassen.

## §. 38.

Die Forderungen, welche an die angehenden Lehrer für die oberen und unteren Klassen der Gymnasien in jedem einzelnen Fache zu machen sind, werden nach den §§. 17—21. enthaltenen Bestimmungen, mit Rücksicht auf die ausdrücklich anzugebenden Bedürfnisse der Lehrstelle abgemessen, für welche die Prüfung gemacht wird. Auch ist als Grundsatz anzunehmen, daß die angehenden philosophischen Lehrer mindestens in drei Lehrfächern zu unterrichten fähig seyn, daß die Lehrer für die Mathematik in den obern Klassen auch den Unterricht in der Physik, und überhaupt, wo möglich, den Unterricht in den Naturwissenschaften übernehmen, und daß die Lehrer für

die unteren Klassen wenigstens in einem Gegenstande den in §§. 17—21. gemachten Forderungen genügen, und den etwaigen Mangel an Umfang der Kenntnisse bei vollkommener Sicherheit in den Elementen durch eine vorzügliche Gewandtheit im Unterrichten ersetzen müßten.

## §. 39.

Bei Prüfung der an den höheren Bürger- und Realschulen anzustellenden Lehrer müssen die Forderungen in der Mathematik und den Naturwissenschaften, so wie in der Geschichte und Geographie, auch im Französischen eher gesteigert als ermäßigt, und die Forderungen in der lateinischen Sprache nie ganz erlassen werden.

## §. 40.

Ueber den Ausfall der Prüfung findet die im §. 24. vorgeschriebene kollegialische Berathung statt, und es wird nach der Pluralität der Stimmen entschieden, ob der Kandidat für die bestimmte Stelle tüchtig ist oder nicht tüchtig. Hiernach wird das Zeugniß unter Beobachtung der im §. 25. angeordneten Form ausgefertigt, und der Behörde, welche die Prüfung veranlaßt hat, unter Beifügung der Abschrift des Prüfungs-Protokolls, zugesandt. In Betreff der für die Ausfertigung des Zeugnisses zu verlangenden Gebühren gelten die Bestimmungen im §. 26.

## §. 41.

Die Wirkung eines solchen Zeugnisses der Tüchtigkeit ist, daß der damit versehene Kandidat zu der bestimmten Stelle, für welche er in der Prüfung als tüchtig anerkannt worden, zugelassen, und wegen Ausfertigung und respektiver Bestätigung seiner Vokation von den betreffenden Behörden das weitere Erforderliche, den bestehenden Gesetzen gemäß, verfügt werden kann. Ist einem Kandidaten in der Prüfung pro loco

aus  
sagt  
einer  
daß e  
wissen  
prüft  
zwar  
aber  
fung  
selbe  
gen i  
Kand  
nisse  
wird  
didate

ersten  
docen  
zu ein  
werde  
bestin  
ihnen  
der b  
ständig

König  
fung  
res z  
nicht  
bestan

aus entschiedenen Gründen das Zeugniß der Tüchtigkeit versagt worden, so ist wegen Besetzung der fraglichen Stelle zu einer anderweitigen Wahl zu schreiten. Glaubt ein Kandidat, daß er Grund habe, sich über allzugroße Strenge einer Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, von welcher er geprüft und abgewiesen worden ist, zu beschweren, so kann er zwar auf eine abermalige Prüfung beim Ministerium antragen, aber er muß diesen Entschluß der Behörde, welche seine Prüfung pro loco veranlaßt hat, schriftlich anzeigen, damit dieselbe nach Beschaffenheit der Umstände das Erforderliche wegen interimistischer Verwaltung der Stelle, zu welcher der Kandidat geprüft worden, verfügen, und die Prüfungs-Zeugnisse an das Ministerium einsenden könne. Das Ministerium wird sodann nach Beschaffenheit dieser Aktenstücke den Kandidaten weiter bescheiden.

#### §. 42.

Wenn Kandidaten des höheren Schulamts innerhalb der ersten drei Jahre nach überstandener Prüfung pro facultate docendi und nach Abhaltung des vorgeschriebenen Probejahrs zu einer Lehrstelle an den im §. 2. genannten Schulen gewählt werden, und aus ihren Zeugnissen hervorgeht, daß sie zu der bestimmten Stelle die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, so wird ihnen das Ministerium die Prüfung pro loco auf den Antrag der betreffenden Königl. Behörden, nach Befinden der Umstände, ganz erlassen.

#### §. 43.

Die zu Militair-Predigern denominirten und von den Königl. Regierungen an die Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen gewiesenen Kandidaten sind ohne Weiteres zur Prüfung pro loco zuzulassen, und es ist von ihnen nicht zu fordern, daß sie sich vorher durch Zeugnisse über die bestandene Prüfung pro facultate docendi und über das von

ihnen gehaltene Probejahr ausweisen. Die Prüfung derselben ist auf Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache zu richten, und hierbei nicht nur auf das für den Unterricht in den Divisions-schulen erforderliche Maaß von Kenntnissen, sondern auch vorzüglich auf die Unterrichtsmethode und die Lehrgeschicklichkeit der Kandidaten Rücksicht zu nehmen. Zu dem Ende müssen die als Militair-Prediger anzustellenden Geistlichen auch Probelectionen vor der betreffenden Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission halten. Ueber den Ausfall der mündlichen Prüfung und der Probelectionen wird ihnen ein förmliches Zeugniß nach den Bestimmungen im §. 40. ausgestellt.

#### C. Von der Prüfung pro ascensione.

##### §. 44.

Die Prüfung pro ascensione ist als eine Prüfung pro loco anzusehen, welche den Zweck hat, die Thätigkeit eines Lehrers für eine ihm zu übertragende höhere Lehrstelle auszumitteln, und zu dem Ende theils die Fortschritte des Gewählten in seiner pädagogischen und wissenschaftlichen Bildung im Allgemeinen, theils den erhöhten Grad seiner Einsicht in die Behrfächer, worin er bisher unterrichtet hat, oder künftig unterrichten soll, und in die Art ihrer didaktischen Behandlung zu erforschen. Ueberdies ist diese Prüfung um solcher Lehrer willen angeordnet, die des äußeren Antriebes zum Fleiße in ihrer Fortbildung bedürfen. Diese Prüfung pro ascensione findet in allen den Fällen statt, wo ein Lehrer der unteren Klassen zu einer Lehrstelle für die oberen Klassen, oder überhaupt nur zu einer Stelle gewählt wird, die den Unterricht in einer Klasse erfordert, welche höher ist, als die, worin er bisher unterrichtet hat.

## §. 45.

Die Prüfungen pro ascensione werden nach den Bestimmungen, welche im §. 35. hinsichtlich der Prüfungen pro loco angeordnet sind, von den betreffenden Königl. Provinzial-Schul-Kollegien oder Königl. Regierungen veranlaßt, welche den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen zugleich über die Fächer und die Klassen, in denen der zu prüfende Lehrer künftig zu unterrichten hat, nähere Auskunft ertheilen.

## §. 46.

Die Prüfung ist hauptsächlich auf die Fächer zu richten, in welchen der hinaufrückende Lehrer künftig zu lehren hat. Schriftliche Arbeiten und Probelectionen werden in der Regel nicht verlangt, und die Prüfung besteht daher gewöhnlich nur in einem Kolloquio mit den Mitgliedern der Kommission; doch bleibt es dieser überlassen, den Examinanden nach genommener Einsicht seiner früheren Prüfungs-Zeugnisse entweder statt des Kolloquii, oder außer demselben, eine oder mehrere Probelectionen halten zu lassen, um sich von seinen Fortschritten in der Methode, seinem Takte und seiner Gewandtheit in richtiger Behandlung der Schüler so viel als möglich näher zu überzeugen.

## §. 47.

Bei Ausfertigung des Zeugnisses über den Ausfall der Prüfung pro ascensione ist auf die früheren Prüfungen des Lehrers zurückzugehen, um die Fortschritte und Rückschritte desselben in pädagogischer und wissenschaftlicher Hinsicht, überhaupt in den Fächern, in welchen er zu lehren hat, desto bestimmter anzugeben. Im Uebrigen leiden die Bestimmungen in den §§. 40. und 41. auch auf die Prüfung pro ascensione ihre Anwendung.

## §. 48.

Das Ministerium behält sich vor, einzelnen ausgezeichneten Lehrern, welche zu einer Beförderung in Vorschlag gebracht sind, die Prüfung pro ascensione nach Befinden der Umstände zu erlassen.

## D. Von dem Kolloquium pro rectoratu.

## §. 49.

Durch das Kolloquium pro rectoratu soll ermittelt werden, ob der zum Rektorate der im §. 2. genannten Schulen vorgeschlagene den Grad philosophischer, pädagogischer und wissenschaftlicher Bildung besitze, welcher erfordert wird, um das Ganze einer solchen Lehranstalt gehörig zu übersehen und zweckmäßig zu leiten. Die Zulassung zu dem Kolloquio pro rectoratu erfolgt nach den im §. 35. hinsichtlich der Prüfung pro loco angeordneten Bestimmungen.

## §. 50.

Bei dem Kolloquio pro rectoratu muß, wenn die Qualifikation des vorgeschlagenen zum Unterrichte in den oberen Klassen noch nicht nachgewiesen ist, diese zuerst gesprächsweise ermittelt werden. Demnächst muß sich die Unterredung, welche theils in lateinischer theils in deutscher Sprache zu führen ist, vorzüglich auf pädagogische und didaktische Gegenstände beziehen, und dem vorgeschlagenen Gelegenheit geben, seine Ansichten über den Begriff der Erziehung, über die höchsten Gesichtspunkte für Unterricht und Disciplin, über den Einfluß derselben auf die Bildung des Charakters, über den Zweck und die relative Wichtigkeit der einzelnen Lehrgegenstände, über das Verhältniß, in welchem das religiöse und sittliche Gefühl, der Sinn für das Schöne und das verstandesmäßige und gedächtnisartige Auffassen durch einzelne Lehr-Objecte zu fördern sind,

über die bei dem Unterricht in den einzelnen Fächern anzuwendende Methode, über Lehrpläne, Abgränzung der Kursus nach einer gegebenen Klassenzahl, über Lehrmittel, über einzelne Disciplinar-Einrichtungen, über die Einwirkung auf häusliche und Volks-Erziehung und das gegenseitige Verhältniß beider, über den ganzen Standpunkt eines Direktors, sowohl in Beziehung auf die Lehrer, als auf die Schüler und das Publikum, und ähnliche, den Wirkungskreis eines Vorstehers der im §. 2. genannten Schulen betreffenden Gegenstände, vollständig zu entwickeln. In dem Kolloquio pro rectoratu mit Männern welche zu Vorstehern höherer Bürger- und Realschulen gewählt sind, ist besonders der Unterschied zwischen Gymnasium und Bürgerschule in Betreff des Zwecks, der Lehrgegenstände und der Methode zu berücksichtigen. Es wird übrigens bei der Unterredung mehr auf Bestimmtheit und Klarheit der Antworten des zu Prüfenden, auf Sicherheit seiner Ueberzeugung, auf die Feinheit seiner Bemerkungen, auf Gewandtheit in etwa neue Vorstellungen einzugehen, auf gelegentlich sich vielleicht offenbarende Wärme für die Idee der Erziehung zu sehen seyn, als gerade auf genaue Uebereinstimmung mit den Ansichten des Examinators, oder mit den Lehrsätzen eines bestimmten philosophischen Systems.

#### §. 51.

Ueber den Ausfall des Kolloquii ist kein eigentliches Zeugniß auszustellen, sondern an die Behörde, welche das Kolloquium veranlaßt hat, ein gutachtlicher Bericht von Seiten der Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission zu erstatten.\*)

\*) Vgl. über das Preuß. Gymnasialwesen und den Lehrerstand des Herrn G. D. Regierungsrath Dr. Johannes Schulze Recension der Schrift von Thiersch: „über Gelehrten-schulen“, in den Jahrbüchern f. wissenschaftl. Kritik, Berlin 1827, Januar.

Allen Patronen und Vorstehern von den im §. 2. genannten Schulen wird zur Pflicht gemacht, sich bei der Ausstellung oder Annahme von Lehrern nach den im Obigen enthaltenen Bestimmungen zu richten. Eben so haben die Königl. Provinzial-Schul-Kollegien und Regierungen in Ansehung der unmittelbar von ihnen abhängenden Schul- und Erziehungs-Anstalten das obige Reglement sowohl selbst zu beachten, als auch auf dessen Befolgung mit Ernst und Nachdruck zu halten.

Berlin, den 2. April 1831.

Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und  
Medicinal-Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

#### V. Examen, um vom Gymnasium zur Universität überzugehen. (Abiturienten-Examen.)

Wir haben die vorzüglichste Grundlage des öffentlichen Gymnasial-Unterrichts in Preußen kennen gelehrt, und zufolge des Gesetzes und der Reglements die verschiedenen Gegenstände des Unterrichts, das System der Unter-, Mittel- und Oberklassen, in welche diese Gegenstände vertheilt sind, auseinandergesetzt; wir haben die Weise deutlich gemacht, deren man sich bedient, um Lehrer zu bilden, fähig, dieses System auszuführen. Es kommt jetzt darauf an, den höchsten Grad der Kraft dieser Studien auf den Preuß. Gymnasien in letzter Analyse, d. h. das Ergebnis aus allen diesem, zu erkennen. In Frankreich findet beim Uebergange von den Kollegien zu den Fakultäten \*) eine Prüfung statt, welche den Erfolg der Kollegial-Studien beweisen, und erkennen lassen soll, ob die

\*) S. Bericht I, S. 167, Anmerk. Kr.

Bögli  
zu d  
richt  
lettre  
Kolle  
Preu  
stimm  
fogen  
Fähig  
ergieb  
die S  
unau  
Zwed  
der C  
Regle  
auf d  
mehr  
wir 1  
nen C  
entwe  
Stud  
turien  
keinen  
Prüfu  
Komm  
samm  
dieser  
beacht  
\*)

Böglinge, welche dieselben beendigt haben, im Stande sind, zu den Fakultäten überzugehen und dort einen höheren Unterricht zu genießen. Diese Probe ist das Baccalauréat-ès-lettres. \*) Dies Baccalaureat ist eine Zusammenfassung der Kollegiat-Studien, es bezeugt und regelt dieselben. In Preußen findet ein Examen statt, welches mit diesem übereinstimmt, denselben Zweck und dieselbe Wirkung hat; es ist das sogenannte Maturitäts-Examen, die Prüfung der Reife oder Fähigkeit zur Universität überzugehen. Aus diesem Examen ergiebt sich das reine Produkt des Gymnasial-Unterrichts, und die Regierung hat alle ihre Sorgfalt darauf verwandt, es unaufhörlich zu vervollkommen und es aufs möglichste seinem Zwecke, die wahre und völlige Schätzung der Studien, welche der Gymnasial-Unterricht umfaßt, gemäß einzurichten. Das Reglement vom 23. Dec. 1788 war schon ein großer Fortschritt auf diesem Wege; es wurde revidirt 1812, und machte einem mehr entwickelten und systematischen Reglement Platz, welches wir 1831 in Berlin wirksam gesehen haben, und jetzt in seinen Einzelheiten wollen kennen lehren.

Das Examen, um auf die Universität überzugehen, hat entweder in dem Gymnasium statt, wo die jungen Leute ihre Studien beendigt haben, und heißt dann Abgangs- oder Abiturienten-Examen, oder für solche junge Leute, welche auf keinem Gymnasium studirt haben, vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission, welche genau wie die Gymnasial-Kommission verfährt.

Diese Prüfung faßt den Secondair-Unterricht treulich zusammen; sie erstreckt sich auf alle Gegenstände, aus welchen dieser Unterricht zusammengesetzt ist, und umfaßt, nach einer beachtungswerthen Maaßregel, eben sowohl die Mathematik und

\*) S. Bericht I, S. 95, Anmerk. Kr.

die Wissenschaften, als die alten Sprachen und Literatur. Die französische Sprache bildet selbst einen Theil desselben. Seine größte Kraft beruht aber auf den schriftlichen Aufsätzen. Ein deutscher und ein lateinischer Aufsatz, ein griechisches Thema und eine griechische Uebersetzung, eine französische Uebersetzung und endlich ein mathematischer Aufsatz müssen geliefert werden.

Das mündliche Examen ist ebenfalls sehr schwer, wäre es auch nur durch die nöthige Anwendung der lateinischen Sprache auf alles, was das Alterthum betrifft. Ich habe in einem der besten Gymnasien Berlins, \*) durch die Güte des Direktors Herrn Spilleke, die Zusammensetzung dieses Abiturienten-Examens kennen gelernt, und sie schien mir eine sehr gründliche Kenntniß der verschiedenen Gegenstände, welche gelernt werden, zu bezeugen. Meines Bedünkens ist das Abgangs-Examen in Preußen nicht allein strenger als unsere Prüfung des Baccalauréat-ès-lettres, sondern auch fast eben so streng als unser Examen de licence.

Das Abiturienten-Examen theilt die Abgehenden in drei Klassen:

- 1) Diejenigen, deren unbedingte Fähigkeit erprobt worden.
- 2) Diejenigen, deren Fähigkeit weniger sicher ist, bedingte Fähigkeit.
- 3) Die Unfähigen.

Jeder Geprüfte erhält ein Entlassungs-Zeugniß mit Nr. 1. 2. 3. nach dem Range, welchen er beim Examen erhalten hat. Er ist verpflichtet, beim Immatrikuliren auf der Universität dieses Zeugniß vorzulegen.

\*) Ueber das Friedr. Wilh. Gymnasium und die damit verbundene Real- und Töcherschule, so wie über des würdigen Direktors pädagogische Ansichten, vgl. Kröger's Reisen durch Deutschland und die Schweiz. Bd. II. S. 224 ff. Kr.

Die verschiedenen Fakultäten der Universität dürfen zu ihren Gradgewinnungs-Prüfungen nur diejenigen zulassen, welche Nr. 1. oder 2. erhalten haben. \*) Die Stadt Berlin bewilligt nur denjenigen Stipendien, welche Nr. 1. besitzen, und keine Stadt, keine Gemeinde, keine Korporation darf, unter welchem Vorwande es auch sey, solche denen bewilligen, welche Nr. 3. haben.

Das Reglement von 1812 muß, um recht verstanden zu werden, in seiner Ganzheit und seinen Einzelheiten gekannt seyn; wir geben es im Original:

Instruktion vom 25. Juny 1812, wegen Prüfung der zur Universität abgehenden Schüler.

Der Zweck, einem nicht genugsam vorbereiteten Besuche der Universität bei der studirenden Jugend vorzubeugen, hat die Prüfungen der Schüler vor ihrer Entlassung zur Universität herbeigeführt, welche durch das Cirkulare vom 23. Dec. 1788 angeordnet sind. Die seitdem darüber gesammelten Erfahrungen und die neuerdings ertheilte Freiheit, auch ausländische Universitäten besuchen zu dürfen, machen neue und vollständigere Bestimmungen über diese Prüfungen nothwendig, welche durch gegenwärtige Instruktion gegeben werden.

§. 1.

Wie es schon bei der frühern Verordnung nicht die Absicht war, das Abgehen eines zur Zeit noch unreifen Jünglings auf die Universität unbedingt zu verbieten, wenn dessen Eltern oder Vormünder sich dazu durch irgend einen ihrem Gewissen zu überlassenden Grund bestimmt glauben, so soll auch fernerhin eine solche freie Wahl unbeschränkt bleiben, nur

\*) Bgl. unten §. 25. Kr.

daß durch zweckmäßige Prüfungen und demnächst auszufertigende Zeugnisse die Beschaffenheit der jedesmal zur Universität übergehenden Schüler bekannt werde.

## §. 2.

Diese Zeugnisse sollen theils den Eltern und Vormündern der Jünglinge dienen zu einer Benachrichtigung von dem Bildungszustande derselben, wodurch von Seiten der Schule der letzte Rath in Ansehung ihrer ertheilt und der Uebereilung beim Uebergang zur Universität vorgebeugt wird; theils sollen gedachte Zeugnisse und die Prüfungsverhandlungen, deren Resultate sie enthalten, die Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzial-Regierungen und selbst die oberste Unterrichtsbehörde in den Stand setzen, fortgehend zu beobachten, wie dem wichtigen Geschäfte der Vorbereitung studirender Jünglinge zur Universität von den demselben sich widmenden Anstalten und Personen genügt wird.

## §. 3.

Aus diesem Grunde wird die Erforderlichkeit eines, auf die gleich näher zu bestimmende Art erhaltenen und abgefaßten Entlassungszeugnisses, hiermit für alle von den Gymnasien und Gelehrtschulen des Preussischen Staates zur Universität abgehenden Jünglinge allgemein gemacht, und es werden deshalb die Abiturienten-Prüfungen auch bei allen denjenigen Gelehrtschulen ohne Ausnahme hierdurch angeordnet, bei welchen sie durch das Circulare vom 23. Dec. 1788 noch nicht eingeführt waren.

## §. 4.

Diejenigen Schüler, die eine Universität beziehen wollen, müssen sich in der Regel drei Monate vor ihrem Abgange bei dem Direktor oder Rektor ihrer Schule melden, und um das

zu i  
lass  
alsd  
fität  
seine  
darü  
rektor  
in m  
derse  
soll,  
in d  
niß  
die  
hafti  
suche  
gel  
nen  
um  
gehe  
Best  
lagen  
wird  
vorl  
raße  
Wiss  
Univ  
ment  
Preu  
rathe  
zeich  
Kara  
seyh

zu ihrer Immatrikulation bei der Universität erforderliche Entlassungszeugniß nachsuchen. Dem Direktor oder Rektor liegt alsdann ob, falls er den Schüler zur Beziehung der Universität noch nicht für reif genug hält, ihm selbst sowohl, als seinen Eltern und Vormündern und Angehörigen, Vorstellungen darüber zu machen. Fruchten diese nichts, so muß der Direktor oder Rektor gleichwohl den Schüler zu der Prüfung, in welcher der Grad seiner Fähigkeit und des nach Maaßgabe derselben ihm zu ertheilenden Zeugnisses ausgemittelt werden soll, zulassen. Nur Schülern, die noch in keinem Hauptsache in der ersten Klasse der Gelehrtenschule sitzen, kann dies Zeugniß geradezu versagt werden. Daß aber Keiner zu früh in die erste Klasse gelange, muß die Genauigkeit und Gewissenhaftigkeit der Lehrer bei den Klassenversetzungen zu verhüten suchen, und damit weder Schüler noch Eltern sich über Mangel offener und zeitiger Berathung beschweren können, ist ihnen schon bei den Censuren der zweiten Klasse, und weiterhin um so bestimmter, je näher die Zeit des muthmaßlichen Abgehens herankommt, das wohlmeinende, lediglich auf das Beste des Schülers gerichtete Urtheil der Lehrer über seine Anlagen zu wissenschaftlichen Studien bekannt zu machen. Dies wird die Stelle eines für größere Anstalten zu umständlichen vorläufigen Dentamens vertreten. Da aber Reife des Charakters nicht minder wichtig ist, als Reife des Geistes und Wissens, da von dem Einklang beider die Würde des auf den Universitäten herrschenden Tons abhängt, und das Departement auf das angelegentlichste wünscht, daß die studirende Preußische Jugend, aus welcher die künftigen Lehrer, Berather und Führer des Volks hervorgehen, sich hierdurch auszeichne, so macht es, indem die Ausmittlung der Reife des Charakters kein Gegenstand von Vorschriften und Prüfungen seyn kann, den Vorstehern der höheren Bildungsanstalten zur

heiligen Pflicht, auch auf diese bei den zur Entlassungsprüfung sich meldenden Schülern, vorzüglich mit zu sehen, Eltern und Vorgesetzten aber, die zu rasch mit ihren Pfliegbefohlenen zur Universität eilen, die bedenklichen Folgen davon eindringlich vorzustellen, wenn sie dieselben, mit Kenntnissen vielleicht zur Nothdurft versehen, aber mit noch schwankendem Karakter, nur damit sie um ein wenig früher zum Brodte und zu äußerer Ehre gelangen, in ein Verhältniß treiben, dessen freiere Selbstständigkeit ihr noch liebevoller Bevormundung des Vaters, des Lehrers oder Freundes bedürftiges Alter und ihr jedem Eindruck offenes Gemüth noch nicht zu ertragen fähig ist.

## §. 5.

Die Entlassungszeugnisse sind in drei Abstufungen, nach der unbedingten Tüchtigkeit und der Untüchtigkeit der Individuen, getheilt, und zur Andeutung dieser Grade mit den Nrn. 1., 2. oder 3. bezeichnet.

## §. 6.

Der Maassstab zur Ertheilung dieser Zeugnisse ist folgender:

1) Zu der ersten Bezeichnung ist erforderlich:

A. In Hinsicht auf Sprachen:

- a) in der lateinischen Sprache den Cicero, Livius, Horaz und Virgil im Ganzen mit Leichtigkeit zu verstehen (wozu die Sicherheit in der Quantität, und bei den Dichtern die Kenntniß des Metri mitgerechnet wird), den Tacitus aber nach gestatteter Ueberlegungszeit richtig zu erklären; den eigenen lateinischen Ausdruck ohne grammatische Fehler und grobe Germanismen in seiner Gewalt zu haben, nicht allein schriftlich, sondern auch über angemessene Gegenstände mündlich;
- b) im Griechischen muß der Examinandus die Attische Prosa,

wozu auch der leichtere Dialog des Sophokles und Euripides zu rechnen, nebst dem Homer, auch ohne vorhergegangene Präparation verstehen; einen nicht kritisch-schwierigen tragischen Chor aber, im Verikalischen unterstützt, erklären können. Auch muß er eine kurze Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, ohne Verletzung der Grammatik und der Accente, abzufassen im Stande seyn;

c) im Französischen muß ein kurzer Aufsatz fehlerlos geschrieben, ein vorgelegter Dichter oder Prosaisst mit Geiläufigkeit übersezt und mit richtiger Aussprache gelesen werden können, auch Kenntniß einiger der wichtigsten Schriftsteller der Nation vorhanden seyn;

d) im Deutschen muß der schriftliche Ausdruck nicht nur von grammatischen Fehlern, sondern auch von Undeulichkeit und Verwechslung des Poetischen mit dem Prosaischen frei seyn. Eben so muß ein zusammenhängender mündlicher Vortrag gelingen. Auch wird Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen in der Geschichte der deutschen Sprache und Literatur und den vorzüglichsten Schriftstellern der Nation verlangt.

#### B. In Hinsicht auf Wissenschaften:

a) in der Geschichte und Geographie muß der Examinandus darthun können, daß er eine deutliche und sichere Uebersicht des ganzen Feldes der alten, mittlern und neuern Geschichte sich zu eigen gemacht habe, die wichtigsten Begebenheiten derselben mit chronologischer Genauigkeit kenne und ihren Schauplatz geographisch anzugeben im Stande sey;

b) in der Mathematik wird erfordert: Kenntniß der Rechnungen des gemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, des Algorithmus

der Buchstaben, der ersten Lehre von den Potenzen und Wurzeln, der Gleichungen des ersten und zweiten Grades, der Logarithmen, der Elementargeometrie, (so weit sie in dem 1sten bis 6sten und dem 11ten und 12ten Buche des Euklides vorgetragen wird), der ebenen Trigonometrie und des Gebrauchs mathematischer Tafeln;

c) in Naturwissenschaften: I. In der Physik gehört zum Prädikat unbedingter Tüchtigkeit, deutliche Erkenntniß der Geseze derjenigen Hauptphänomene der Körperwelt, ohne welche die Lehren der mathematischen und physischen Geographie nicht begriffen werden können; II. in der Naturbeschreibung Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte und Einsicht in die Principien, nach welchen dieselbe anzuordnen ist. Wer also in diesen Objekten die angegebenen Fortschritte gemacht hat, erhält das Zeugniß der unbedingten Tüchtigkeit, wobei jedoch zu bemerken, daß ein niederer Grad im Französischen und den Naturwissenschaften von demselben nicht ausschließt, wenn alte Sprachen, historische Kenntnisse und Mathematik in gehörigem Maasse vorhanden sind.

2) Zu dem Prädikat bedingter Tüchtigkeit eignet die Erreichung des vorgesteckten Zieles nur in einem oder dem andern jener drei wesentlichen Stücke des höheren Schulunterrichts, mit Zurückbleiben in andern eben so wichtigen.

3) Wer in keinem dieser drei Objekte etwas der Forderung Genügendes leistet, wird als untüchtig bezeichnet; nur ganz vorzügliche Fortschritte in den Naturwissenschaften können eine begränzende Bestimmung zu diesem Prädikat hervorbringen.

§. 7.

Um nun den Besitz oder Mangel der zum fruchtbaren Besuch der Universität nöthigen Ausbildung zu erforschen, wird

die Prüfung angestellt, wobei theils die Kenntnisse selbst dargelegt, theils Uebungen vorgenommen werden müssen, woraus sich auf die erworbenen Fertigkeiten schließen läßt.

§. 8.

Die Veranstaltung dieser Prüfungen ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungskommission. Diese besteht aus dem Rektor oder Direktor und sämtlichen obern Lehrern der Anstalt, ihren Ephoren oder Scholarchen, oder, wenn sie ein eigenes Curatorium hat, aus einem oder zwei Mitgliedern desselben, zu welchen noch ein Bevollmächtigter der Landesbehörde kommt, unter welcher die Schule steht. Diesem Letztern, bei dessen Wahl vorzüglich auf die persönliche Qualifikation zu sehen ist, kommt die Leitung des ganzen Prüfungsgeschäfts zu. Statt eines Kommissarii aber zwei zu ernennen, wird den Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen überlassen.

§. 9.

Es zerfällt die Prüfung in zwei Abtheilungen: 1) eine schriftliche Prüfung, 2) eine mündliche. Da die erstere zur Berichtigung und Ergänzung der andern dienen soll, so müssen die anzufertigenden Arbeiten, deren Themata der Prüfungskommissarius und der Rektor oder Direktor, dieser nach genommener Rücksprache mit den Lehrern, gemeinschaftlich bestimmen, mehrere Tage vor der mündlichen Prüfung vollendet, sämtlichen Mitgliedern der Prüfungskommission vorgelegt und von ihnen untersucht seyn. Es werden aber allen Examinanden dieselben Aufgaben zu diesen Arbeiten gegeben.

§. 10.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

- 1) in einem deutschen Aufsatz, welcher vorzüglich die Bildung

des Verstandes und der Phantasie beurkunden soll, wie auch in seiner Abfassung die Kenntniß der deutschen Sprache und die Gewandtheit in deren Gebrauch. Das Thema ist daher aus einem solchen Gebiete zu wählen, daß die Examinanden nach Neigung diese oder jene Form vorziehen können, jedoch muß der Gegenstand niemals ein bloß faktischer seyn;

2) einem lateinischen,

3) einem französischen. Zu diesen Arbeiten werden sich, um die Anstrengung des Verfertigers nicht zu sehr zwischen Form und Materie zu theilen, historische Gegenstände eignen: für den lateinischen aus der alten, für den französischen aus der neuern Geschichte. Indessen darf auch hier keineswegs eine trockene Hererzählung von Thatsachen das Ganze ausmachen, sondern vielmehr die Beziehung mehrerer wichtigen Begebenheiten auf einander und die Darstellung und Beurtheilung ganzer Zustände der Völker sind es, woran die Kombinationsgabe der Jünglinge zu prüfen seyn wird;

4) einem mathematischen, wo gleichfalls besonders die Beurteilungskraft des Examinanden in der Anwendung des Erlernten zu erforschen ist, und aus welchem hervorgehen soll, ob er selbst Fragen aufzufinden und Ansichten zu nehmen im Stande sey, und wie weit sich sein Kombinationsvermögen erstreckt;

5) zweien das Griechische betreffenden:

a) einer deutschen Uebersetzung eines Stückes aus einem in der Schule nicht gelesenen, den Kräften angemessenen Autor, von den nöthigen Sprach- und Sacherklärungen begleitet;

b) einer kurzen Uebersetzung aus dem Deutschen in's Griechische, wobei etymologische und syntaktische und über-

haupt grammatische Richtigkeit in jeder Hinsicht in Betracht kommen. Die Anfertigung aller dieser Aufsätze geschieht ohne andere Hülfe, als bei den das Griechische betreffenden eines griechischen Lexikons, und unter gewissenhafter und ununterbrochener Aufsicht eines Lehrers der Schulanstalt.

§. 11.

Wie bei diesen schriftlichen Prüfungen das Augenmerk auf das Talent des Examinandi gerichtet war, so bezieht sich das mündliche Examen vielmehr auf die positiven Kenntnisse. Die Examinatoren werden daher auch nicht mit Durchgehung und Verbesserung der angefertigten Arbeiten, sondern allein mit vorzulegenden Fragen sich beschäftigen. Die oben §. 10. angegebenen Gegenstände des Schulunterrichts werden sämtlich vorgenommen. In den Sprachen werden gewöhnlich in der Schule gelesene Schriftsteller in denjenigen Theilen von den Examinandis erklärt, die schon vor geraumer Zeit sind getrieben worden. Diesen können jedoch, wenn Zeit und Umstände es rathen, Stücke aus nicht gelesenen Werken hinzugefügt oder substituirt werden. In der Mathematik muß die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse von den den Examinanden vorgetragenen Theilen der Wissenschaft im Allgemeinen sowohl als im Einzelnen erforscht werden. In der Geschichte und Geographie werden genau an Chronologie und Ländererkenntniß geknüpfte Thatsachen beliebiger Perioden der alten sowohl als mittlern und neuern Geschichte ihnen abgefragt. In der Naturlehre wird geprüft, ob die Schüler die Thatsachen rein aufgefaßt und die wissenschaftlichen Erklärungen derselben begriffen haben. Im Französischen wird die Uebung, welche der Schüler sich in der Lektüre französischer Schriftsteller erworben, geprüft, wobei sich auch die Sprachfertigkeit, falls diese in der Schule hinlänglich geübt worden, durch Fragen

über die mit den Schülern gelesenen französischen Schriftsteller erforschen läßt. Im Deutschen wird die Kenntniß der höhern Grammatik und der Literatur erforscht, da zur Prüfung der Fertigkeit im mündlichen Vortrage auch andere Theile des Examens Gelegenheit geben. Zum Lateinischreden muß ein Theil desjenigen Examens angewendet werden, das sich mit Erklärung der alten Autoren beschäftigt. Diese mündliche Prüfung verrichten diejenigen Lehrer der obern Klassen, welche der Rektor oder Direktor dazu bestimmt, in Gegenwart der ganzen Prüfungskommission, aber ohne Zeugen, außer den übrigen Lehrern der Anstalt. Es steht aber dem Prüfungskommissarius frei, durch Instruktion der Lehrer und Bestimmung der Gegenstände, der Prüfung die Richtung zu erhalten, welche zu genauer und unparteiischer Untersuchung der Kenntnisse eines Jeden erforderlich ist. Sollte zu Zeiten auf frequenten Schulen die Zahl der Examinanden groß seyn, so hat der Prüfungskommissarius dahin zu sehen, daß entweder dieselbe für die mündliche Prüfung getheilt, oder eine zu gründlicher Würdigung des Kenntnißzustandes jedes Einzelnen in jedem vorkommenden Fache hinlängliche Zeit der Prüfung aller Examinanden zusammen gewidmet werde.

## §. 12.

Bei der auf die mündliche Prüfung folgenden Deliberation, worin nach dem Ausfall des ganzen Examens der Grad der Tüchtigkeit jedes Geprüften bestimmt werden soll, und während welcher die Schüler das Prüfungszimmer verlassen, haben, wenn sich die Prüfungskommission nicht ohne einzeln zu votiren einigen kann, die Lehrer, der Rektor oder Direktor und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission gleiche Stimmen, und der Königliche Kommissarius giebt, wenn die Stimmen gleich sind, den Ausschlag.

## §. 13.

Ueber die ganze Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen, welches von einem der Lehrer geführt, und worin, außer der Aufführung des Namens, Vaterlandes und der Zeit des Schulaufenthalts, der ganze Gang der Prüfung, wer examinirt und worüber, desgleichen, wer von den Examinanden sich entweder als vorzüglich, oder als sehr mittelmäßig in jedem Fache gezeigt, bemerkt, und am Ende das Resultat der ganzen Prüfung als Beschluß der Kommission angezeigt wird.

## §. 14.

Nach der von der Prüfungskommission geschehenen Ausmittelung des Grades der Tüchtigkeit der Abiturienten, und nachdem das Prüfungsprotokoll von sämtlichen Mitgliedern der erwähnten Prüfungskommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und es ist ihnen sodann von dem die Prüfung leitenden Kommissarius, oder auch von dem Rektor der Schule, das Urtheil zu eröffnen, welches über sie gefällt worden.

## §. 15.

Denjenigen Schülern, welche als unbedingt oder bedingt tüchtig zu den Universitätsstudien vorbereitet befunden worden sind, wird angekündigt, daß sie die Schulanstalt verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche das Urtheil der Untüchtigkeit erhalten, wird mit Eröffnung desselben der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Im Fall sie sich aber von Beziehung der Universität nicht abrathen lassen, so ist auch ihnen das Resultat der Prüfung in einem Zeugniß auszufertigen.

## §. 16.

Das Zeugniß wird auf den Grund des Prüfungsprotokolls (§. 12.) ausgefertigt von dem Rektor oder Direktor der prüfenden Gelehrten Schule, und zwar durch Ausfüllung eines gedruckten Schema, worin folgende Rubriken aufgeführt sind: 1) Name des Geprüften und dessen Vaters. 2) Zeit des Schulbesuchs. 3) Aufführung; a) gegen Mitschüler, b) gegen Vorgesetzte. 4) Fleiß. 5) Kenntnisse. Ueber diesen Rubriken ist die dem Grade der Tüchtigkeit des Geprüften entsprechende Nummer mit römischen Ziffern gedruckt. Der Raum zwischen den Rubriken ist so beträchtlich, daß die Schilderung keinesweges tabellarisch abgefaßt werden dürfe, sondern vielmehr sich in's Einzelne einlassen könne, und besonders auch der Befund des Examens nach dem Protokolle der Prüfung nachgewiesen werde. Das Zeugniß wird unterschrieben und unterschiegelt von dem Königl. Kommissarius, ingleichen von allen Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben, mit beigedrucktem Siegel der Schule. Zur Erläuterung werden hierbei drei verschiedene Ausfertigungen als Beispiele beigefügt.

## §. 17.

Außer diesem Zeugnisse erhält der die Schule verlassende Examinandus eine vollständige Censur, wie sie ihm zum Anfange des neuen Kursus in der Schule würde ertheilt worden seyn, welche jedoch nicht bei der Universität vorzuzeigen ist, sondern nur den Eltern und Vormündern zur Ansicht gebührt.

## §. 18.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden in der Regel erst bei der Entlassung verabfolgt, bis wohin sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen haben, falls nicht irgend ein dringender Umstand eine Dispensation davon nöthig macht,

welche nur der Königl. Prüfungskommissarius, mit Zuziehung des Rektors oder Direktors der Schule, ertheilen kann. Die Entlassung der Abgehenden ist aber in jedem Gymnasium entweder bei der öffentlichen Schulprüfung, oder bei andern, in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und es ist darauf zu halten, daß kein von der Schule zur Universität Uebergehender dabei abwesend sey. Hier werden alle geprüften und die Anstalt wirklich verlassenden Schüler genannt, (mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler sowohl, als auf das Publikum die erwünschte Wirkung thue, und die Entlassung der Schüler selbst nach den Graden des Zeugnisses, welches ein Jeder erhalten hat, gehörig zu modificiren, wird der Beurtheilung der Rektoren oder Direktoren überlassen. Doch ist im Allgemeinen der Unterschied zu beobachten, daß nur die Empfänger der beiden ersten Arten von Zeugnissen eigentlich entlassen werden, von den untüchtig Befundenen nur gesagt wird, daß sie die Schule zu verlassen beschlossen haben. Die bei manchen Schulen eingeführte Sitte, ihre Dimittenden in den Einladungsschriften ausführlich zu censiren, muß aber abgestellt werden. Es ist gut, dieselben in den Gelegenheitschriften öffentlich zu nennen, aber auch genug, einfach zu sagen, mit welchem Grade von Zeugnissen Jeder abgehe.

§. 19.

Kein von einer inländischen Schule zu einer inländischen Universität Uebergehender kann die Immatrikulation bei dieser erlangen, wenn er nicht mit einem auf die oben bestimmte Art erworbenen und abgefaßten, von einem bloßen testimonio morum et diligentiae wohl zu unterscheidenden, Zeugnisse der Schulprüfungskommission versehen ist.

## §. 20.

Für diejenigen aber, welche aus Privatunterricht oder nicht unmittelbar von Gelehrtenschulen zur Universität gehen, und sich nicht etwa den Prüfungen bei Gymnasien anschließen wollen, und in der Absicht, bei der in den Universitätsstädten der preussischen Monarchie zusammen befindlichen bedeutenden Anzahl von Gymnasien Umgehungen obiger Vorschriften zu verhindern, wird in jeder Universitätsstadt eine aus Professoren der Universität und einigen oder allen Direktoren oder Rektoren der daselbst vorhandenen Gymnasien bestehende Prüfungskommission errichtet, zu welcher jetzt und künftig die Mitglieder persönlich zu ernennen der obersten Unterrichtsbehörde des Staats vorbehalten ist.

## §. 21.

Alle Inländer, die nicht schon auf einer Universität studirt haben, werden, wenn sie bei der Meldung der Immatrikulation kein Schulprüfungszeugniß vorzeigen können, von den resp. Rektoren und Prorektoren der Königlichen Universitäten an diese gemischte Prüfungskommission gewiesen, und können nicht eher, als bis sie ein von derselben vollzogenes Prüfungszeugniß beibringen, immatrikulirt werden.

## §. 22.

Für diese gemischte Prüfungskommission finden dieselben Vorschriften in Ansehung der Zulassung zur Prüfung, der Gegenstände, der Abtheilungen und des Ganges derselben, auch der Zeugnisse statt, welche den Schulprüfungskommissionen im Obigen gegeben sind, nur daß in den Zeugnissen bei den Artikeln Fleiß und Aufführung auf das Attest, welches Jeder von seinen bisherigen Lehrern hierüber mitbringen muß, verwiesen wird, und daß die Zeugnisse gleich nach gehaltener Prüfung ausgefertigt und den Geprüften zugestellt werden.

## §. 23.

Zur Immatrikulation auf einer preussischen Universität ist also für Inländer, falls sie nicht schon auf einer inländischen Universität studirt haben, erforderlich das Prüfungszeugniß entweder einer Schulprüfungskommission oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß die Immatrikulation vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rektor oder Prorektor, welcher dieselbe ertheilt hat, diese Kontravention, nach Befinden der Umstände, vom Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts besonders gerügt werden. Jede Universität hat halbjährlich, im December und Junius, eine Liste der bei ihr Immatrikulirten, mit Angabe der Schule, welche sie besucht haben, oder ob sie durch Privatunterricht gebildet worden sind, der Art des Zeugnißes, welches ihnen entweder von einer Schulprüfungskommission oder der gemischten Prüfungskommission bei der Universität ertheilt ist, und des Faches, dem sie sich widmen, an das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts einzusenden.

## §. 24.

Den Prüfungszeugnissen, sowohl denen, welche von den Schulprüfungskommissionen, als von den gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten ertheilt sind, wird die Wirkung beigelegt, daß nur die Empfänger der beiden ersten Gattungen an den öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind, oder von Kommunen oder anderen Korporationen abhängen, Theil nehmen, die mit dem Zeugnisse unbedingter Tüchtigkeit Entlassenen jedoch vorzüglichen Anspruch darauf haben, die mit dem Zeugnisse der Untüchtigkeit zur Universität Abgegangenen aber davon ausgeschlossen seyn sollen. Pri-

vat- oder Familienstiftungen dagegen können hierdurch nicht beschränkt werden. Da es aber oft der Fall gewesen ist, daß die Königlichen oder anderweitigen öffentlichen Beneficien einem Jünglinge ertheilt worden, bevor er das vorschriftsmäßige Abiturientenexamen abgelegt hat, so haben zur Steuer dieses Mißbrauchs die Regierungen und alle den Gymnasien zunächst vorgesezten Behörden mit aller Strenge dahin zu sehen, daß die Ertheilung der Stipendien so lange verschoben bleibe, bis ein solcher Kompetent in dem Entlassungsexamen bei der Schule oder dem Receptionsexamen bei der Universität das zum Genuß desselben erforderliche Zeugniß erlangt hat. Auch haben sämmtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob letztere das erforderliche Zeugniß der unbedingten oder bedingten Tüchtigkeit erhalten, den resp. Provinzialregierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalen Verfahren die Kollationen aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten, dem Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts jährlich einreichen.

## §. 25.

Ferner soll in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, immer der Grad des Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, resumirt werden.

## §. 26.

Jünglingen, welche das Zeugniß der Untüchtigkeit in der angeordneten Prüfung bekommen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, sich nach

Verlauf eines halben oder ganzen Jahres noch einmal bei derselben oder einer andern, nach obiger Vorschrift organisirten, Prüfungskommission prüfen zu lassen, und es soll, wenn sie alsdann ein Zeugniß der ersten oder zweiten Gattung erhalten, die Wirkung jenes früheren für sie aufhören.

§. 27.

Die Prüfungskommission jeder Schule hat halbjährlich die Protokolle der Dimissionsprüfungen, welche sie gehalten, die Prüfungsarbeiten im Originale und nur einfach, und die darauf ausgefertigten Atteste in Abschrift, mit der Bemerkung, welche Universität die Geprüften bezogen, und welchem Fache sie sich gewidmet haben, oder ob sie bei ungünstigem Ausfalle des Examens noch auf der Schule geblieben sind, ihrer vorgesetzten Geistlichen- und Schuldeputation unverzüglich einzusenden. Die Geistlichen- und Schuldeputationen haben solche ohne Aufschub einer der drei Abtheilungen der wissenschaftlichen Deputation des Departements des öffentlichen Unterrichts zuzufertigen. Die gemischten Prüfungskommissionen bei den Universitäten schicken ganz auf dieselbe Weise die Verhandlungen der von ihnen abgehaltenen Prüfungen jede an die in derselben Universitätsstadt mit ihr befindliche Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation. \*) Jede Abtheilung der wissenschaftlichen Deputation hat die ihr zugesandten Verhandlungen und Arbeiten sorgfältig zu prüfen, und immer gegen Ende des Novembers jedes Jahres einen allgemeinen Bericht, der ihre Gutachten und Bemerkungen darüber enthält, an das Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht zu erstatten und

\*) Man muß sich erinnern, daß diese Instruktion 1812 entworfen ist, wo das Königl. Preußen, bei weniger Umfang, nur drei Universitäten hatte, und die wissenschaftlichen Deputationen anders organisirt waren. D. Verf.

alle Prüfungsverhandlungen mit einzusenden, worauf alsdann das gedachte Departement das Nöthige verfügen wird. Nach dieser Instruktion haben sich sämtliche Universitäten, Gymnasien und Gelehrtschulen des preussischen Staats genau zu richten. Den Geistlichen- und Schuldeputationen der Provinzialregierungen wird aufgetragen, ihre Vollstreckung, so weit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, mit Ernst auf ihre Ausführung zu halten, auch sich selbst nach ihr zu achten.

Berlin, den 25. Juny 1812.

Departement für den Kultus und öffentl. Unterricht  
im Ministerio des Innern.

Dies ist das Reglement von 1812, welches wir 1831 bei unserm Aufenthalt in Preußen in Kraft gefunden haben. Seitdem wurde es 1834 revidirt, wie es mit dem Reglement von 1788 im Jahre 1812 geschah, und wichtige Umgestaltungen, die Frucht einer 20jährigen neuen Erfahrung, sind darin aufgenommen worden.

Die beträchtlichste Veränderung, welche sich im neuen Reglement von 1834 bemerkbar macht, ist die Unterdrückung der Prüfungs-Kommissionen bei den Universitäten und die Uebertragung der Prüfungen jeder Art auf die Gymnasial-Kommissionen. Man hat erwogen, daß der Zweck dieser Prüfungen darin bestehe, die Gymnasial-Studien zu bezeugen und zu regeln, folglich die Professoren der Gymnasien darüber bessere Richter seyn werden, als die Professoren der Universitäten, welche, dem Gymnasial-Unterricht fremd geworden und von andern Gewohnheiten beherrscht, nicht in den Geist eines solchen Examens eindringen können. Daher setzt das Gymnasium den Gehalt des Secondair-Unterrichts fest, und die Privat-Erziehung soll dort seine Würdigung kennen zu lernen suchen. Vor der Gymnasial-Kommission muß jeder be-

sonders gebildete Kandidat seine Prüfung nebst den andern Kandidaten, die im Gymnasium gebildet sind, bestehen. Das Baccalaureats-Examen in Frankreich findet statt vor den Fakultäten des lettres et des sciences, und in den Akademien, wo keine Fakultäten sind, vor den, aus Professoren der Königl. Kollegien gebildeten, Special-Kommissionen. Man hat bemerkt, daß die Kommissionen der Königl. Kollegien im Ganzen strenger und gefürchteter sind, als die Fakultäts-Kommissionen. Die Veränderung, welche in Preußen durch das Reglement von 1834 eingeführt worden ist, steht fast im Gleichgewicht mit dem, was unser Baccalaureats-Examen bei den Kommissionen der Kollegien zusammenfaßt.

Wenn indeß, in gewisser Hinsicht, die Professoren der Kollegien auch bessere Beurtheiler des Secundair-Unterrichts sind, als die Universitäts-Professoren, so würde sich doch mehr als ein Uebelstand daraus ergeben, sobald das Urtheil der Gymnasial-Professoren über die Resultate ihres eignen Unterrichts ohne Kontrolle bliebe; daher ist die Dazwischenkunft der Universitäts-Professoren hier sehr nützlich. Die sechs Königl. wissenschaftlichen Kommissionen, denen durch den Ministerial-Beschluß von 1831 die Prüfung der Fähigkeit für den Gymnasial-Unterricht übertragen worden, \*) sind durch das Reglement von 1834 ebenfalls beauftragt, das Maturitäts-Examen zwar nicht zu halten, aber zu kontrolliren. Die Gymnasial-Kommissionen schicken den Königl. wissenschaftlichen, größtentheils aus Universitäts-Professoren zusammengesetzten Kommissionen, die Akten der Prüfungen nebst allen Beweisstücken, Aufsätzen &c. ein. Diese Ober-Kommissionen revidiren die Prüfungen und senden ihre Bemerkungen den Gymnasial-Kommissionen zurück, welche für ihre neuen Prüfungen daraus

\*) S. oben S. 50. Kr.

Nutzen ziehen. So sind den Gymnasial-Praktikern die Einzelheiten des Examens übertragen, und die Universitäts-Gelehrten revidiren dasselbe und bilden eine Art Obertribunal, welches zwar keine Entscheidung hat, (denn die Gymnasial-Kommissionen sind souveraine Gerichtshöfe,) aber doch diese Kommissionen beaufsichtigt, sie aufklärt, und die Provinzial-Konsistorien und die Regierung davon benachrichtigt. Diese Einrichtung ist vortrefflich; sie verhütet die Routine und Nachlässigkeit, verbindet die Gymnasien mit den Universitäten, und verbreitet Harmonie und Leben in alle Theile des öffentlichen Unterrichts. Sie befand sich schon in dem Reglement von 1812, aber das Reglement von 1834 hat sie verstärkt und entwickelt.

Dies letzte Reglement unterdrückt auch die beiden Zulassungsstufen, welche uns sehr zweckmäßig schienen. Es bleibt nur eine reine und einfache Zulassung, oder die Erklärung der Unfähigkeit. Diese Maaßregel verurtheilt die Prüfungs-Kommission zu einer großen Nachsicht oder zu einer großen Strenge. Um sie richtig zu würdigen, müßte man die Resultate kennen, welche sie hervorbringt. In Erwartung dessen wünschen wir die alte Zusammensetzung zurück.

Auf die Gefahr hin, den Leser mit einigen Wiederholungen zu belästigen, stehen wir nicht an, ihm das neue Reglement, welches jetzt in Kraft ist und aller Wahrscheinlichkeit nach in Preußen lange den Secondair-Unterricht leiten wird, vorzulegen:

Reglement für die Prüfung der zu den Universitäten übergehenden Schüler.

§. 1.

Wer zum Bestehen der Maturitäts-Prüfung vor dem Abgange zur Universität verpflichtet ist.

Jeder Schüler, welcher sich einem Berufe widmen will, für den ein drei- oder vierjähriges Universitätsstudium vorge-

geschrieben ist, muß sich vor seinem Abgange zur Universität, er mag eine inländische oder auswärtige Universität besuchen wollen, einer Maturitäts-Prüfung unterwerfen, und zwar ohne Unterschied, ob er seine Vorbereitung auf einer öffentlichen inländischen oder auswärtigen Schule oder durch Privatlehrer erhalten hat.

## §. 2.

## Zweck der Prüfung.

Der Zweck dieser Prüfung ist, auszumitteln, ob der Abiturient den Grad der Schulbildung erlangt hat, welcher erforderlich ist, um sich mit Nutzen und Erfolg dem Studium eines besondern wissenschaftlichen Faches widmen zu können.

## §. 3.

## Ort derselben.

Die Prüfung wird nur bei den Gymnasien vorgenommen, und somit ist es von jetzt an nicht mehr gestattet, dieselbe bei den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen abzuhalten. Die Befugniß zur Maturitäts-Prüfung wird allen Gymnasien, die als solche von dem unterzeichneten Ministerium anerkannt sind, in gleichem Maße ertheilt.

## §. 4.

## Zeit der Prüfung.

Die Prüfung findet innerhalb der beiden letzten Monate eines jeden Semesters statt.

## §. 5.

## Prüfungs- Behörde.

Die Veranstaltung der Prüfung ist das Geschäft der bei jedem Gymnasium befindlichen Prüfungs-Kommission, welche besteht aus:

- a) dem Rektor oder Direktor;

- b) den Lehrern des Gymnasiums, welche den Unterricht in der obersten Klasse besorgen;
- c) einem Mitgliede des Ephorats, Scholarchats oder Censoratoriums bei den Gymnasien, wo eine solche Lokal-Schulbehörde vorhanden ist;
- d) einem Kommissarius des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums.

Der Letztere, welcher den Vorsitz in der Kommission führt und die ganze Prüfung zu leiten hat, wird dem unterzeichneten Ministerium zur Genehmigung präsentiert, so wie es für das unter Lit. c. genannte Mitglied der Kommission der Bestätigung des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums bedarf.

## §. 6.

## Anmeldung zur Prüfung.

Die Abiturienten haben 3 Monate vor dem beabsichtigten Abgange zur Universität beim Director ein schriftliches Gesuch um Zulassung zur Prüfung einzureichen, und demselben ihren in der Muttersprache geschriebenen Lebenslauf beizufügen.

## §. 7.

## Bedingung zur Zulassung.

Das Gesuch der Schüler um Zulassung zur Prüfung darf erst in den drei letzten Monaten des vierten Semesters ihres Aufenthalts in Prima erfolgen. Der pflichtmäßigen Beurtheilung des Lehrer-Kollegiums wird indessen anheim gestellt, Schüler, welche sich durch Fleiß und sittliche Reife, durch ihre Gesamtbildung, so wie durch ihre Kenntnisse in den einzelnen Unterrichts-Gegenständen auszeichnen, selbst schon in den drei letzten Monaten des dritten Semesters ihres Aufenthaltes in Prima, jedoch nur ausnahmsweise, zur Prüfung zuzulassen.

## §. 8.

## Verfahren bei der Meldung von Untüchtigen.

Sollten sich Schüler melden, bei welchen der Direktor, im Einverständnisse mit ihren Lehrern, in Hinsicht der wissenschaftlichen und sittlichen Bildung noch nicht die erforderliche Reife voraussetzen darf, so hat er sie allen Ernstes mit Vorhaltung der Nachtheile eines zu frühzeitigen Hineilens zur Universität von der Ausführung ihres Vorsatzes abzumahnern, auch ihren Eltern oder Vormündern die nöthigen Vorstellungen zu machen. Indessen kann dem, welcher schon drei Semester hindurch Mitglied der ersten Klasse gewesen ist, und sich im vierten Semester zur Prüfung meldet, die Zulassung, wenn er der Warnung des Direktors ungeachtet darauf besteht, nicht verweigert werden.

## §. 9.

## Einleitung der Prüfung.

Der Direktor ist verpflichtet, dem Königlichen Kommissarius und den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission von der geschehenen Meldung der Abiturienten zur rechten Zeit Anzeige zu machen, und in Uebereinstimmung mit dem Königl. Kommissarius das Nöthige für die Prüfung einzuleiten.

## §. 10.

## Gegenstände der Prüfung.

Die Abiturienten werden in folgenden Sprachen und Wissenschaften geprüft:

## 1) In Sprachen:

In der deutschen, lateinischen, griechischen und französischen Sprache; für die Abiturienten der Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt noch die Prüfung in der polnischen Sprache hinzu. Diejenigen, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, müssen sich auch einer Prüfung in der hebräischen Sprache unterwerfen.

## 2) In den Wissenschaften:

In der Religions-Kenntniß, in der Geschichte, verbunden mit Geographie, in der Mathematik, Physik und Naturbeschreibung, und in der philosophischen Propädeutik.

## §. 11.

## Maafstab und Grundsätze für die Prüfung.

Bei dem ganzen Prüfungs-Geschäft ist jede Ostentation, so wie alles zu vermeiden, was den regelmäßigen Gang des Schul-Kurses stören, und die Schüler zu dem Wahne verleiten könnte, als sey ihrer Seits, bloß zum Bestehen der Prüfung, während des letzten Semesters ihres Schulbesuchs, eine besondere, mit außerordentlicher Anstrengung verbundene, Vorbereitung nöthig und förderlich. Der Maafstab für die Prüfung kann und soll derselbe seyn, welcher dem Unterricht in der obersten Klasse der Gymnasien und dem Urtheile der Lehrer über die wissenschaftlichen Leistungen der Schüler dieser Klasse zum Grunde liegt, und bei der Schluß-Berathung über den Ausfall der Prüfung soll nur dasjenige Wissen und Können, und nur diejenige Bildung der Schüler entscheidend seyn, welche ein wirkliches Eigenthum derselben geworden ist. Eine solche Bildung läßt sich nicht durch eine übermäßige Anstrengung während der letzten Monate vor der Prüfung, noch weniger durch ein verworrenes Auswendiglernen von Namen, Jahreszahlen und unzusammenhängenden Notizen erjagen, sondern sie ist die langsam reifende Frucht eines regelmäßigen, während des ganzen Gymnasial-Kurses stätigen Fleißes.

Diese Gesichtspunkte, welche das ganze Prüfungs-Geschäft leiten sollen, sind den Schülern der oberen Klassen bei jeder schicklichen Gelegenheit möglichst eindringlich vorzuhalten, damit sie zur rechten Zeit und auf die rechte Art sich eine gediegene Schulbildung erwerben, nicht aber durch ein zweck-

widriges, auf Ostentation berechnetes, sich Abrichten für die Prüfung, sich selbst täuschen und die Prüfungs-Behörde zu täuschen suchen.

## §. 12.

## Form der Prüfung.

Die Prüfung zerfällt in eine schriftliche und mündliche; die eine dient zur Berichtigung und Ergänzung der andern.

## §. 13.

## Schriftliche Prüfung.

Mit der schriftlichen Prüfung, welche möglichst bald nach der Meldung vorzunehmen ist, wird der Anfang gemacht.

## §. 14. und 15.

## Wahl der Aufgaben für die schriftliche Prüfung.

Behufs der schriftlichen Prüfung sind solche Aufgaben zu wählen, welche im Gesichtskreise der Schüler liegen, und zu deren augenblicklicher Behandlung auf eine dem Zwecke entsprechende Weise Verstand, Ueberlegung und Sprachkenntnisse, ohne specielle Vorstudien, hinreichen, und über welche eine ausreichende Belehrung durch den vorgängigen Gymnasial-Unterricht vorausgesetzt werden kann. Die zu stellenden Aufgaben dürfen von den Abiturienten nicht schon früher in der Schule bearbeitet seyn.

Für jede schriftliche Arbeit werden mehrere Aufgaben von dem Direktor und den prüfenden Lehrern vorgeschlagen, und dem Königlichen Kommissarius zur Auswahl vorgelegt. Dem Letzteren steht es frei, nach Befinden der Umstände, die Aufgaben selbst zu bestimmen.

Alle zugleich zu Prüfenden erhalten dieselben Aufgaben, und jede derselben wird erst in dem Augenblicke, wo ihre Bearbeitung beginnen soll, den Abiturienten von dem Direktor mitgetheilt.

## Arten der schriftlichen Arbeiten.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen:

- 1) in einem prosaischen, in der Muttersprache abzufassenden Aufsatz, welcher die Gesamtbildung des Examinanden, vorzüglich die Bildung des Verstandes und der Phantasie, wie auch den Grad der stylistischen Reife, in Hinsicht auf Bestimmtheit und Folgerichtigkeit der Gedanken, so wie auf planmäßige Anordnung und Ausführung des Ganzen in einer natürlichen, fehlerfreien, dem Gegenstande angemessenen Schreibart beurkunden soll;
- 2) in einem lateinischen Extemporale, und in der freien lateinischen Bearbeitung eines dem Examinanden durch den Unterricht hinreichend bekannten Gegenstandes, wobei außer dem allgemeinen Geschick in der Behandlung vorzüglich die erworbene stylistische Correctheit und Fertigkeit im Gebrauche der lateinischen Sprache in Betracht kommen soll;
- 3) in der Uebersetzung eines Stückes aus einem im Bereiche der ersten Klasse des Gymnasiums liegenden, und in der Schule nicht gelesenen, griechischen Dichter oder Prosaiker in's Deutsche;
- 4) in der Uebersetzung eines grammatisch nicht zu schwierigen Pensums aus der Muttersprache in's Französische;
- 5) in einer mathematischen Arbeit, deren Gegenstand die Lösung zweier geometrischen und zweier arithmetischen Aufgaben aus den verschiedenen in den Kreis des Schulunterrichts fallenden Theilen der Mathematik, oder eine nach bestimmten vorher anzugebenden Rücksichten geordnete Uebersicht und Vergleichung zusammengehöriger mathematischer Sätze seyn soll.

Anmerkung 1. In den Gymnasien des Großherzogthums Posen tritt zu den Gegenständen der schriftlichen Prü-

fung auch noch ein deutscher Aufsatz für die Schüler, deren Muttersprache das Polnische ist, und umgekehrt ein polnischer Aufsatz für die, welche ursprünglich deutsch sprechen.

Anmerkung 2. Von den künftigen Theologen und Philologen ist noch eine Uebersetzung eines auf der Schule nicht gelesenen Abschnittes aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments, oder eines kürzeren Psalms in's Lateinische, nebst hinzugefügter grammatischer Analyse, zu fordern. \*)

Anmerkung 3. Sollten sich Abiturienten finden, welche sich zutrauen, in einem oder dem andern Unterrichts-Gegenstande mehr als das gewöhnliche Maaß der Kenntnisse und Fertigkeiten erreicht zu haben: so soll ihnen dies in den §. 28. Litt. B. und C. erwähnten Fällen geltend zu machen gestattet werden. Es sind ihnen alsdann, nachdem sie die vorschriftsmäßigen und von allen Abiturienten zu verlangenden schriftlichen Arbeiten geliefert haben, noch besondere, und zwar schwierigere Aufgaben zu stellen, die ihnen Gelegenheit geben, sich in der fraglichen Beziehung näher auszuweisen.

\*) In Betreff der Prüfungen in der hebräischen Sprache und der Religion, welche das Reglement von 1812 nicht besonders erwähnte, hatte das Ministerium im November 1812 und 1813 erklärt: daß die Nichterwähnung im ersten Falle deshalb nicht geschehen sey, weil die hebräische Sprache nur zur speciellen Vorbereitung künftiger Theologen gehöre; daß sie aber weder im Gymnasium noch beim Examen ausgeschlossen, sondern das Maaß der Kenntniß in derselben ausdrücklich im Abgangs-Zeugnisse zu erwähnen sey. Was die Religionskenntnisse beträfe, so fände das Ministerium allerdings für gut, daß in allen Schulen ohne Ausnahme darauf gebührendes Gewicht gelegt, und bei dem Abgangs-Examen darnach gefragt werde, daß aber bei Begründung eines Urtheils über wissenschaftliche Reife oder Unreife eine besondere Bezugnahme darauf in fast unauslöbliche Schwierigkeiten verwickeln mögte.

Kr.

## §. 17.

**Bestimmung der auf sie zu verwendenden Zeit.**

Zur Anfertigung der sämtlichen schriftlichen Arbeiten sind höchstens drei Tage, jeder zu acht Arbeitsstunden gerechnet, in der Art zuzugestehen, daß mit Einschluß der Reinschrift auf

- 1) den deutschen Aufsatz . . . . . 5 Stunden,
- 2) den lateinischen . . . . . 5
- 3) das lateinische Extemporale . . . . . 2
- 4) die Uebersetzung aus dem Griechischen 3
- 5) die französische Arbeit . . . . . 3
- 6) die mathematische Arbeit . . . . . 4

verwandt werden.

Für jede der im §. 16. Anmerkung 1. und 2. gedachten Arbeiten sind außerdem noch 2 Stunden einzuräumen.

Die drei Arbeitstage dürfen nicht unmittelbar auf einander folgen. Für den deutschen und den lateinischen Aufsatz, so wie für die mathematische Arbeit sind drei Vormittage von 5 Stunden zu bestimmen. Es ist nicht erlaubt, eine Ausarbeitung in der Art zu theilen, daß ein Theil derselben Vormittags und die Fortsetzung Nachmittags angefertigt, und den Examinanden eine unbeaufsichtigte Zeit dazwischen gelassen werde.

## §. 18.

**Vorschriften für die Anfertigung: Protokoll.**

Die Anfertigung der schriftlichen Arbeiten, bei welchen außer den Wörterbüchern der erlernten Sprachen und den mathematischen Tafeln, keine Hülfsmittel zu gestatten sind, geschieht wo möglich in einem Klassenzimmer des Gymnasiums, unter beständiger, in bestimmter Folge wechselnden, Aufsicht eines der zur Prüfungs-Kommission gehörigen Lehrer, welcher

dafür verantwortlich ist, daß die ertheilten Vorschriften in allen Stücken genau befolgt werden. Jede Arbeit muß auf ganze, aber gebrochene Bogen in einer leserlichen Handschrift geschrieben, und in der Regel unter der Aufsicht eines und desselben Lehrers ausgefertigt werden, welcher darauf zu achten hat, daß sie ohne Unterbrechung entworfen, abgeschrieben und ihm überliefert werden.

In einem besonderen, über die schriftliche Prüfung und deren Ausfall aufzunehmenden Protokoll, wird von jedem der Aufseher bemerkt, in welcher Zeit und bei welchem Gegenstande er die Aufsicht geführt, so wie auch wann jeder Examinand die aufgebene Arbeit beendigt hat.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit der Arbeit nicht fertig ist, muß sie unvollendet abliefern. — Wird einer der Examinanden durch Erkrankung an der Ausführung seiner Arbeiten verhindert, so sind ihm, falls er nicht für dieses Mal seine Meldung zur Prüfung zurücknimmt, neue Aufgaben für seine schriftlichen Leistungen zu stellen.

#### §. 19.

#### Censur und Durchsicht der Arbeiten.

Die schriftlichen Arbeiten der Examinanden müssen von den betreffenden Lehrern genau durchgesehen, verbessert, und mit Angabe ihres Verhältnisses, sowohl zu dem im §. 28. A. bestimmten Maasstabe, als zu den gewöhnlichen Leistungen eines jeden Examinanden, ausführlich beurtheilt, demnächst dem Direktor übergeben, und von diesem, nachdem alle übrigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission sie gelesen haben, mit dem über die schriftliche Prüfung geführten Protokolle dem Königlichen Kommissarius vorgelegt werden. Nach Befinden der Umstände kann der Direktor noch andere Klassenarbeiten der Abiturienten aus dem letzten Jahre beilegen, welche jedoch

nicht zur entscheidenden Richtschnur für die Prüfungs-Kommission, wohl aber dazu dienen sollen, daß sich die Mitglieder derselben eine möglichst genaue Kenntniß der Abiturienten erwerben und sich ein selbstständiges Urtheil über sie bilden.

## §. 20.

Mündliche Prüfung; Zahl der Examinanden;  
Zeit der Prüfung.

Die mündliche Prüfung muß stets, die Zahl der Examinanden mag groß oder gering seyn, mit gleicher Sorgfalt vorgenommen werden. In allen Fällen, wo mehr als 12 Examinanden vorhanden sind, ist sie in 2 oder resp. mehreren auf einander folgenden Terminen abzuhalten. Den Tag zu der Prüfung und die einem jeden Prüfungs-Gegenstande zu widmende Zeit bestimmt der Königl. Kommissarius im Einverständniß mit dem Direktor des Gymnasiums.

## §. 21.

## Anwesende bei der mündlichen Prüfung.

Sämmtliche Mitglieder der Prüfungs-Kommission, so wie auch die Lehrer des Gymnasiums, welche nicht zu derselben gehören, sollen bei der mündlichen Prüfung anwesend seyn; die Mitglieder der Lokal-Schul-Behörde, wo eine solche vorhanden ist, sind jedesmal von dem Direktor besonders einzuladen.

## §. 22.

## Bestimmung der Examinatoren und ihre Pflichten.

Die mündliche Prüfung liegt den Lehrern ob, welche den Unterricht in den betreffenden Gegenständen in Prima erteilt haben, wofern nicht der Königl. Kommissarius andere Examinatoren zu bestellen sich veranlaßt findet. Von den Lehrern ist zu erwarten, daß sie sich bei der Prüfung einer zweck-

mäßig  
und  
auszu  
den,  
stimm  
Prüf  
Arbei  
den  
schrift  
Dem  
Instr  
stände  
nende  
thig  
zu üb

1)

2)

mäßigen Methode bedienen, einem jeden Examinanden Raum und Gelegenheit gewähren, sich klar und zusammenhängend auszusprechen, und überhaupt die Prüfung so einrichten werden, daß sich bei einem jeden der Grad seines Wissens bestimmt ergebe. Wenn es gleich nicht Sache der mündlichen Prüfung ist, die von den Abiturienten gelieferten schriftlichen Arbeiten durchzugehen und zu verbessern, so bleibt es doch den prüfenden Lehrern unverwehrt, ihre Fragen auch an die schriftlichen Arbeiten der einzelnen Examinanden anzuknüpfen. Dem Königlichen Kommissarius steht es frei, nicht nur durch Instruktion der Lehrer und nähere Bestimmung der Gegenstände der jedesmaligen Prüfung die ihm zweckdienlich scheinende Richtung zu geben, sondern auch, wenn er es für nöthig erachtet, in einzelnen Gegenständen selbst die Prüfung zu übernehmen.

## §. 23.

## Gegenstände der mündlichen Prüfung.

Die mündliche Prüfung ist:

- 1) in der deutschen Sprache auf allgemeine Grammatik, Prosodie und Metrik, auf die Haupt-Epochen in der Geschichte der vaterländischen Literatur, so wie auch darauf zu richten, ob die Examinanden einige Werke der vorzüglichsten vaterländischen Schriftsteller mit Sinn gelesen haben;
- 2) im Lateinischen werden von den Examinanden passende, theils früher in der Schule erklärte, theils nicht gelesene Stellen aus dem Cicero, oder Sallust, oder Livius, oder Virgil, oder Horaz übersetzt und erklärt, um sowohl ihre Fertigkeit und Gewandtheit im Auffassen des Sinns und im richtigen und geschmackvollen Uebersetzen, als auch ihre grammatischen und antiquarischen Kenntnisse und den Erfolg ihrer Privatlectüre lateinischer Schriftsteller zu ermitteln.

Die Prüfung erfolgt in lateinischer Sprache, wobei den Einzelnen Gelegenheit zu geben ist, stellenweise in zusammenhängender Rede ihre erlangte Fertigkeit im mündlichen lateinischen Ausdruck zu zeigen.

3) Aus dem Griechischen werden gleichfalls theils in der Schule gelesene, theils nicht gelesene Stellen aus einem leichteren Prosaisker oder dem Homer übersetzt und erklärt, und hat der Examinator durch angemessene Fragen die Kenntniß der Examinanden in der Grammatik, und den auf Geschichte, Mythologie und Kunst der Griechen sich beziehenden Gegenständen zu erforschen.

4) die Prüfung im Französischen erfolgt durch Uebersetzung und Erklärung vorgelegter Stücke aus classischen französischen Dichtern oder Prosaiskern. Bei der Erklärung wird den Examinanden Gelegenheit gegeben, darzuthun, in wie weit sie sich Fertigkeit im mündlichen Gebrauche der französischen Sprache erworben haben.

5) In Hinsicht der Religionskenntniß ist zu prüfen, ob die Abiturienten die christliche Glaubens- und Sittenlehre, die Hauptmomente der Geschichte der christlichen Kirche, und den Inhalt der heiligen Schrift im Allgemeinen kennen gelernt, und in der Grundsprache des Neuen Testaments Einiges mit dem Erfolge eines im Ganzen leichten Verständnisses gelesen haben.

6) In der Mathematik ist die Gründlichkeit und der Umfang ihrer Kenntnisse in den im §. 28. A. Nr. 6. näher bezeichneten Theilen der Wissenschaft, sowohl im Allgemeinen als im Einzelnen zu ermitteln.

7) In Hinsicht der Geschichte und Geographie sind die Fragen dahin zu richten, daß sich ersehen läßt, ob die Examinanden eine deutliche Uebersicht des ganzen Feldes der Geschichte, und eine genauere Kenntniß der alten, be-

sonders der griechischen und römischen, sowie der deutschen und vaterländischen Geschichte geworomen, und sich ein genügendes Wissen von den Elementen der mathematischen und physischen Geographie, sowie von dem gegenwärtigen politischen Zustande der Erde erworben haben. Die Examinatoren haben sich aller Fragen zu enthalten, deren Beantwortung eine gar zu sehr ins Einzelne gehende Sach- und Zahlenkenntniß voraussetzt.

8) In der Naturbeschreibung ist von den Examinanden Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte, Übung im Beschreiben derselben und Bildung der Anschauung für dieses Gebiet, so wie

9) in der Physik deutliche Erkenntniß der Hauptgesetze der Natur, namentlich der Gesetze zu verlangen, welche mathematisch, jedoch ohne Anwendung des höhern Kalküls, begründet werden können.

10) Die Prüfung in der philosophischen Propädeutik hat zu ermitteln, ob die Examinanden es in den Anfangsgründen der sogenannten empirischen Psychologie und der gewöhnlichen Logik, namentlich in den Lehren von dem Begriff, dem Urtheile und dem Schlusse, von der Definition, Eintheilung und dem Beweise zu einem klaren und deutlichen Bewußtseyn gebracht haben.

Anmerkung 1. Was im Obigen unter Nr 1. über die Prüfung in der deutschen Sprache bestimmt ist, gilt, in Bezug auf die Gymnasien des Großherzogthums Posen, auch von der polnischen Sprache für die Examinanden, deren Muttersprache sie ist. Dagegen werden die deutschen Schüler dieser Gymnasien im Polnischen eben so geprüft, wie in Hinsicht der Prüfung im Französischen unter Nr. 4. vorgeschrieben ist.

Anmerkung 2. Die Abiturienten, welche sich dem Studium der Theologie oder Philologie widmen wollen, haben

Behufs der mündlichen Prüfung im Hebräischen eine Stelle aus einem der historischen Bücher des Alten Testaments zu übersetzen und grammatisch zu analysiren.

Anmerkung 3. Durch tieferes Eingehen in diejenigen Unterrichts-Gegenstände, worin der eine oder der andere Abiturient mehr als das Geforderte glaubt leisten zu können, ist auch bei der mündlichen Prüfung der im §. 16. Anmerkung 3. angenommene Fall zu berücksichtigen.

#### §. 24.

#### Beschränkung der Zahl der Gegenstände.

Der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission wird anheim gestellt, die mündliche Prüfung in dem einen oder dem andern der im §. 23. genannten Unterrichts-Gegenstände zu beschränken, wenn die Examinanden in denselben bereits durch ihre schriftlichen Arbeiten den Forderungen genügt haben. Für solche und ähnliche Fälle gilt die Regel, daß bei der mündlichen Prüfung vorzüglich die Unterrichts-Gegenstände herauszuheben sind, über welche sich die Examinanden in ihren schriftlichen Arbeiten nicht hinreichend ausgewiesen haben, oder in welchen von dem einen oder dem andern Examinanden besondere Auszeichnung zu erwarten ist.

#### §. 25.

#### Protokoll über die mündliche Prüfung.

Ueber den ganzen mündlichen Prüfungs-Akt wird ein genaues Protokoll auf gebrochenen Bogen geführt; der Eingang zu diesem Protokoll, welchen der Direktor schon vor dem Anfange der Prüfung ausfertigt, oder von einem der prüfenden Lehrer anfertigen läßt, enthält die Namen der gegenwärtigen Mitglieder der Prüfungs-Kommission, den Vor- und Zunamen, den Geburtsort, die Konfession, das Alter und den

Aufenthalt der Examinanden im Gymnasium überhaupt, und in Prima insbesondere. In diesem Protokoll, welches den Gang der Prüfung vollständig nachweisen soll, wird mit Bestimmtheit und Genauigkeit bei dem Namen eines jeden Abiturienten vermerkt, worüber er geprüft, und wie er darin bestanden ist. Ehe die Berathung über das Endresultat der Prüfung anhebt, muß vor allen Mitgliedern der Prüfungskommission das Protokoll, sowohl über die schriftliche (§. 18.) als über die mündliche Prüfung vollständig vorgelesen werden, damit jedes Mitglied das Ganze der Prüfung noch einmal übersehen könne, ehe es seine motivirte Stimme abgibt.

#### §. 26.

#### Berathung über die ganze Prüfung; Abstimmung.

Nach Beendigung der mündlichen Prüfung treten die Examinirten ab, und es wird nun mit Rücksicht auf die vorliegenden schriftlichen Arbeiten, auf den Erfolg der mündlichen Prüfung und die pflichtmäßige, durch längere Beobachtung begründete Kenntniß der Lehrer von dem ganzen wissenschaftlichen Standpunkte der Geprüften, über das ihnen zu ertheilende Zeugniß die freieste Berathung stattfinden. Die Lehrer der einzelnen Fächer, welche examinirt und die Arbeiten beurtheilt haben, geben zunächst, jeder in seinem Fache, ein bestimmtes Urtheil über die Kenntnisse des Geprüften in dem betreffenden Fache. Ueber dessen Annahme oder Modification wird alsdann berathen. Falls diese Berathung, in welcher dem Gesamteindruck, den die Prüfung jedes einzelnen Abiturienten gemacht hat, in Hinsicht auf die Beurtheilung seiner Reife, ein vorzüglicher Werth beizulegen ist, zu keiner Einigung führt, wird zu einer förmlichen Abstimmung geschritten; jedes Mitglied der Prüfungskommission, mit Einschluß des

Königlichen Kommissarius, hat Eine Stimme; das jüngste Mitglied der Kommission stimmt zuerst, und der Königliche Kommissarius zuletzt. Wenn einzelne Mitglieder beim Abstimmen finden, daß das Votum eines andern Mitgliedes besser gegründet sey, als dasjenige, welches sie selbst schon ausgesprochen haben, so können sie ihr früheres Votum zurücknehmen und ein neues definitives geben. Sind die Stimmen für und wider gleich, so giebt die Stimme des Königlichen Kommissarius den Ausschlag. Sieht derselbe sich bei der Stimmenammlung über einen Geprüften noch vor der Abgabe seines Votums überstimmt, so hat er die Befugniß, sich selbst vom Votiren zu entbinden, und entweder den durch die Stimmenmehrheit gefassten Entschluß ohne Weiteres zu bestätigen, oder demselben, wenn er seiner Ueberzeugung widerspricht, seine Bestätigung zu verweigern. Im letzteren Falle ist die Bekanntmachung des Beschlusses der Prüfungs-Kommission auszusetzen, und sind die schriftlichen Arbeiten nebst dem Prüfungs-Protokolle, unter Anführung der Weigerungsgründe des Königlichen Kommissarius, der vorgesetzten Behörde zur Entscheidung vorzulegen.

§. 27.

## Censur.

Bei der Berathung nach der mündlichen Prüfung wird aus den Schulcensuren der vier letzten Semester zugleich ein allgemeines Urtheil über den Fleiß, das sittliche Betragen und die Charakter-Reife der Abiturienten abgefaßt, da dieses eine Stelle im Zeugnisse einzunehmen hat.

§. 28.

Maassstab für die Ertheilung des Zeugnisses  
der Reife.

Als leitende Richtschnur bei der Schlußberathung dienen folgende Bestimmungen:

Das Zeugniß der Reife ist zu ertheilen:

A. wenn der Abiturient

1) Das Thema für den Aufsatz in der Muttersprache in seinen wesentlichen Theilen richtig aufgefaßt und logisch geordnet, den Gegenstand mit Urtheil entwickelt, und in einer fehlerfreien, deutlichen und angemessenen Schreibart dargestellt, überdies einige Bekanntschaft mit den Haupt-Epochen der Literatur seiner Muttersprache gezeigt hat. Auffallende Verstöße gegen die Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks, Unklarheit der Gedanken und erhebliche Vernachlässigung der Rechtschreibung und der Interpunktion begründen gerechte Zweifel über die Befähigung des Abiturienten;

2) wenn im Lateinischen seine schriftlichen Arbeiten ohne Fehler gegen die Grammatik und ohne grobe Germanismen abgefaßt sind, und einige Gewandtheit im Ausdrucke zeigen, und er die weniger schwierigen Reden und philosophischen Schriften des Cicero, so wie von den Geschichtsschreibern den Sallust und Livius und von den Dichtern die Eklogen und die Aeneide Virgil's und die Oden des Horaz im Ganzen mit Leichtigkeit versteht, sicher in der Quantität ist, und über die gewöhnlichen Verhältnisse genügende Auskunft geben kann;

3) wenn er in Ansehung der griechischen Sprache in der Formenlehre und den Hauptregeln des Syntax fest ist, und die Iliade und Odyssee, das erste und fünfte bis neunte Buch des Herodot, Xenophon's Cyropädie und Anabasis, so wie die leichteren und kürzeren Platonischen Dialoge auch ohne vorhergegangene Präparation versteht;

4) wenn im Französischen seine schriftliche Arbeit im Ganzen fehlerlos ist, und er eine in Rücksicht auf Inhalt

- und Sprache nicht zu schwierige Stelle eines Dichters oder Prosaisers mit Geläufigkeit überseht;
- 5) wenn er eine deutliche und wohlbegründete Kenntniß der christlichen Glaubens- und Sittenlehre, verbunden mit einer allgemeinen Uebersicht der Geschichte der christlichen Religion, nachgewiesen;
- 6) wenn er, in Hinsicht auf die Mathematik, Fertigkeit in der Rechnung des allgemeinen Lebens nach ihren auf die Proportionslehre gegründeten Principien, Sicherheit in der Lehre von den Potenzen und Wurzeln, und von den Progressionen, ferner in den Elementen der Algebra und der Geometrie, sowohl der ebenen als körperlichen, Bekanntschaft mit der Lehre von den Combinationen und mit dem binomischen Lehrsatz, Leichtigkeit in der Behandlung der Gleichungen des ersten und zweiten Grades und im Gebrauche der Logarithmen, eine geübte Auffassung in der ebenen Trigonometrie, und hauptsächlich eine klare Einsicht in den Zusammenhang sämtlicher Sätze des systematisch geordneten Vortrages gezeigt hat;
- 7) wenn er in Hinsicht der Geschichte und Geographie dargethan hat, daß ihm die Umrisse der Länder, das Flußnetz in denselben und eine topographische Uebersicht der Erdoberfläche im Großen zu einem klaren Bilde geordnet, auch ohne Karte gegenwärtig sind, er in der politischen Erdbeschreibung nach ihren wesentlichen Theilen bewandert, und der Umrisse des ganzen Feldes der Geschichte kundig ist, besonders sich eine deutliche und sichere Uebersicht der Geschichte der Griechen und Römer, so wie der Deutschen, und namentlich auch der Brandenburgisch-Preussischen Geschichte zu eigen gemacht hat;
- 8) wenn er endlich in Betreff der Physik eine klare Ein-

sicht in die Hauptlehren über die allgemeinen Eigenschaften der Körper, die Gesetze des Gleichgewichts und der Bewegung, über Wärme, Licht, Magnetismus und Elektrizität gewonnen, und sich in der Naturgeschichte eine hinreichend begründete Kenntniß der allgemeinen Klassifikation der Naturprodukte erworben hat;

9) für den künftigen Theologen und Philologen tritt noch die Forderung hinzu, daß er das Hebräische geläufig lesen könne und Bekanntschaft mit der Formenlehre und den Hauptregeln der Syntax darlege, auch leichte Stellen aus einem historischen Buche des Alten Testaments, oder einem Psalme, in's Deutsche zu übersetzen vermöge.

B. Um jedoch schon auf der Schule der freien Entwicklung eigenthümlicher Anlagen nicht hinderlich zu werden, ist auch dem Abiturienten das Zeugniß der Reife zu ertheilen, welcher in Hinsicht auf die Muttersprache und das Lateinische den unter Lit. A. gestellten Forderungen vollständig entspricht, außerdem aber entweder in den beiden alten Sprachen oder in der Mathematik bedeutend mehr als das Geforderte leistet, wenn auch seine Leistungen in den übrigen bleibenden Fächern nicht völlig den Anforderungen entsprechen sollten.

C. Obwohl die Neigung mancher Schüler, welche einzelne Unterrichtsgegenstände in den Gymnasien mit Gleichgültigkeit treiben, weil sie dieselben für ihren künftigen Beruf weniger nöthig oder gar entbehrlich halten, keinesweges begünstigt werden soll: so können doch, namentlich bei dem schon vorgerückteren Alter einzelner Abiturienten, Fälle eintreten, wo nicht nur die Billigkeit, sondern auch das Interesse des Königlichen Staatsdienstes erheischt, bei der Frage über die Reife zu den Universitätsstudien auch das

Fach, dem die Abiturienten sich widmen wollen, zu berücksichtigen, und hiernach die Entscheidung abzumessen. Für solche Fälle, die als Ausnahme von der Regel ausdrücklich zu bemerken und besonders zu rechtfertigen sind, wird es der pflichtmäßigen Beurtheilung der Prüfungs-Kommission überlassen, auch einem solchen Abiturienten, welcher in einigen Prüfungs-Gegenständen, die nicht die nothwendige Grundlage seines künftigen Studiums ausmachen, hinter den unter Lit. A. gestellten Forderungen zurückgeblieben ist, das Zeugniß der Reife zuzusprechen, wenn er in Hinsicht auf die Muttersprache, das Lateinische und noch zwei der übrigen Prüfungs-Gegenstände, die zu seinem künftigen Berufe in näherer Beziehung stehen, nach dem einstimmigen Urtheile der Prüfungs-Kommission, das unter Lit. A. Geforderte leistet.

Anmerkung. Die Schüler des Großherzogthums Posen, deren Muttersprache das Polnische ist, haben in allen Fällen auch in der deutschen Sprache das unter Lit. A. No. 1. Geforderte zu leisten, weil denen, die sich durch die Universitätsstudien für den höheren Staatsdienst heranbilden wollen, die hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache unerläßlich ist.

D. Wer endlich auch nicht einmal den unter Lit. C. gestellten Anforderungen genügt hat, ist als noch nicht reif zu den Universitätsstudien zu betrachten.

#### §. 29.

#### Mittheilung der Resultate an die Geprüften.

Nachdem von der Prüfungs-Kommission den in §§. 11., 27. und 28. enthaltenen Bestimmungen gemäß das jedem einzelnen Abiturienten zu ertheilende Zeugniß ausgemittelt, die Beschlußnahme in das Protokoll (§. 26.) aufgenommen, und

das letztere von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission unterzeichnet ist, werden die Geprüften in das Zimmer zurückgerufen, und der Königliche Kommissarius macht ihnen das über sie gefällte Urtheil in der Art bekannt, daß sie im Allgemeinen erfahren, ob ihre Leistungen für ein Zeugniß der Reife genügt haben oder nicht. Denen, welche für reif erklärt sind, ist anzukündigen, daß sie die Schule mit dem Schlusse des Semesters verlassen und zur Universität abgehen können. Denen aber, welche noch nicht für reif erachtet sind, wird der Rath ertheilt, die Schule noch eine Zeit lang zu besuchen, falls Hoffnung da ist, daß sie dadurch das Fehlende werden einbringen können. Nach Ablauf eines halben Jahres können sie sich zu einer nochmaligen Prüfung (§. 6.) melden, um sich das Zeugniß der Reife zu verdienen. Liegt die Ursache von dem ungenügenden Ausfalle der ersten Prüfung in dem Mangel an natürlichen Anlagen, so hat der Direktor, in Verbindung mit den übrigen Lehrern, auch jetzt noch, wie sie es schon früher zu thun verpflichtet waren, die Wahl eines andern Berufs dringend anzurathen. Bleiben solche für nicht reif Erklärte bei ihrer Absicht, die Universität zu beziehen, so ist auch ihnen auf ihr Verlangen das Ergebnis ihrer Prüfung in einem Zeugnisse auszufertigen.

### §. 30.

#### Abfassung der Zeugnisse.

Auf den Grund des Prüfungs-Protokolls (§§. 18. 25.) und der Sensurbücher (§. 27.) wird in deutscher Sprache das Zeugniß im Concept vom Direktor ausgefertigt, und sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission zur Mitzeichnung vorgelegt, demnächst in der Reinschrift zuerst von dem Königlichen Kommissarius unterschrieben und untersiegelt, worauf es an das betreffende Mitglied des Scholarchats, Ephorats oder

Curatoriums, jedoch nur zur Unterschrift gelangt. Dann versieht solches der Direktor mit dem Inseigel der Schule und seiner Namensunterschrift, welche letztere endlich auch von den übrigen Mitgliedern der Prüfungs-Kommission beigelegt wird.

§. 31.

Form derselben.

Bei der Ausfertigung des Zeugnisses, welches sorgfältig ausgeführte Charakteristik des Abiturienten, nach seiner sittlichen Führung, seinen Fähigkeiten und deren Entwicklung enthalten muß, ist folgendes Schema zu beobachten:

Zeugniß der Reife

für

den Zögling des Gymnasiums zu . . . . .

N. N. (Vor- und Zunamen)

aus . . . . . (Geburtsort) . . . . . Jahr alt . . . . . (Kon-

fession) Sohn des . . . . . (Namen und Stand des Vaters)

zu . . . . . (Wohnort desselben) [resp. unter der Vormund-

schaft des . . . . . (Namen des Vormundes) zu . . . . .

(Wohnort desselben)] war . . . Jahre auf dem Gymnasium

in . . . . . (Ort) . . . Jahre in der ersten Klasse.

I. Sittliche Aufführung gegen Mitschüler, gegen Vorgesetzte und im Allgemeinen:

Anmerkung 1. Unter dieser Rubrik ist die Gesetlichkeit, Anständigkeit und Sittlichkeit des Betragens überhaupt, nicht bloß innerhalb der Schule und im Verhältnisse zu Vorgesetzten und Mitschülern, sondern auch außerhalb derselben, zu würdigen, und auf den Grund der bisherigen Schul-Censuren das Urtheil aus der ganzen bisherigen Führung des Abiturienten so abzuleiten, daß der Grad seiner sittlichen Tüchtigkeit und Charakterreise so deutlich als möglich erkannt werde.

## II. Anlagen und Fleiß:

Anmerkung 2. Behufs der Würdigung des Fleißes des Abiturienten ist die stattgehabte oder vermiste Regelmäßigkeit im Schulbesuche, die bewiesene Aufmerksamkeit und Theilnahme an allen oder einzelnen namhaft zu machenden Unterrichtsgegenständen, und die Ordnungsliebe, Sorgfalt und Pünktlichkeit nicht nur in den Schulleistungen, sondern auch in den Privatarbeiten zu erwähnen.

## III. Kenntnisse und Fertigkeiten:

### 1) Sprachen:

- a) in der deutschen,
- b) in der lateinischen,
- c) in der griechischen,
- d) in der französischen u. s. w.

### 2) Wissenschaften:

- a) Religionskenntnisse,
- b) Mathematik,
- c) Geschichte und Geographie,
- d) Physik und Naturbeschreibung,
- e) Philosophische Propädeutik u. s. w.

### 3) Fertigkeiten:

- a) Zeichnen
  - b) Gesang
- worüber das Urtheil nach den vorgelegten Zeichnungen des letzten Semesters, und nach dem Zeugnisse des Gesanglehrers abzugeben ist.

Anmerkung 3. Die von dem Abiturienten in den einzelnen Fächern erlangten Kenntnisse sind nicht durch einzelne Wörter, wie vorzüglich, sehr gut u. s. w. zu bezeichnen, sondern die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung sind nach Anleitung des Prüfungsprotokolls vollständig und in der Art aufzuführen, daß sich daraus deutlich ersehen läßt, ob und in wie weit der Abiturient in jedem einzelnen Gegen-

stande den gesetzlichen Anforderungen genügt, oder mehr als das Geforderte geleistet hat.

Anmerkung 4. In allen Fällen, wo die im §. 28 Lit. B. enthaltene Bestimmung auf den Abiturienten angewandt ist, sind nicht nur die Unterrichts-Gegenstände, in welchen er mehr als das Geforderte geleistet hat, sondern auch die, in welchen er hinter den Anforderungen zurückgeblieben ist, in dem Zeugnisse genau nach dem Ergebnisse der Prüfung zu bemerken. Eben so sind in dem Zeugnisse dessen, welchem in Folge der Bestimmung im §. 28. Lit. C. die Reise zuerkannt ist, die näheren Gründe, durch welche die Prüfungs-Kommission bei ihrem Beschlusse geleitet worden, ausdrücklich anzugeben, und die Unterrichts-Gegenstände besonders hervorzuheben, in welchen der Abiturient nicht genügend bestanden ist.

Die unterzeichnete Prüfungs-Kommission hat ihm demnach, da er jetzt das hiesige Gymnasium verläßt, um Theologie, Rechts- und Kameral-Wissenschaft, Arzneikunde, Philologie u. s. w. zu studiren, das Zeugniß

der Reise  
ertheilt, und entläßt ihn unter (den dem betreffenden Abiturienten angemessenen Belobungen, Hoffnungen, Wünschen, Empfehlungen.)

den . . . . . 18..

Königliche Prüfungs-Kommission.

(Siegel des Königl. Kommissarius.) N. N. Königl. Kommissarius.

(Siegel der Schule.) (gez.) N. N. Direktor.

N. N. Oberlehrer u. s. w.

Das Zeugniß der Nichtreise wird nur auf ausdrückliches Verlangen des Geprüften, oder seiner Angehörigen ausgefertigt, nach obigem Schema, jedoch mit Weglassung des Zusatzes der Reise in der Ueberschrift, und statt des Schlusses wird gesetzt:

Es hat  
das Ze

D  
lassung  
Schulu  
lichen  
Abgehe  
der öff  
schieben  
nehmen  
mit der  
anwesen  
Schule  
chung  
zweckma  
zurückbl  
sichtigte  
nach der  
nes Zeu  
lung de  
gramme  
reif Er  
Prima,  
tatsstudi  
denken,

Nu  
1) au

Es hat ihm hiernach in der Prüfung vom . . . ten . . . . . 18. .  
das Zeugniß der Reife nicht zuerkannt werden können.

## §. 32.

## Einhändigung desselben. Entlassung.

Die Zeugnisse werden den Abgehenden erst bei der Entlassung vom Direktor eingehändigt; bis dahin haben sie den Schulunterricht unausgesetzt zu besuchen, und sich der gewöhnlichen Schulordnung zu unterwerfen. Die Entlassung der Abgehenden ist in jedem Gymnasium entweder beim Schlusse der öffentlichen Schulprüfung, oder bei andern in den verschiedenen Anstalten üblichen öffentlichen Feierlichkeiten vorzunehmen, und ist darauf zu halten, daß jeder von der Schule mit dem Zeugnisse der Reife zur Universität Abgehende dabei anwesend sey. Hier werden alle für reif erklärten und die Schule wirklich verlassenden Schüler genannt, mit Ueberreichung der ihnen ausgefertigten Zeugnisse. Diese Feierlichkeit zweckmäßig einzurichten, so daß sie auf die abgehenden und zurückbleibenden Schüler, so wie auf das Publikum die beabsichtigte Wirkung äußere, und die Entlassung der Schüler selbst nach der Individualität eines jeden und nach dem Inhalte seines Zeugnisses zu modificiren, wird der einsichtigen Beurtheilung der Direktoren überlassen. In den jährlichen Schulprogrammen sind Namen und Geburtsort der Geprüften und für reif Erklärten, nebst Angabe der Zeit ihres Aufenthalts in Prima, des ihnen ertheilten Zeugnisses, des gewählten Fakultätsstudiums und der Universität, welche sie zu besuchen gedenken, aber ohne weiteren Zusatz, aufzuführen.

## §. 33 und 34.

## Wirkungen der Zeugnisse der Reife.

Nur die mit dem Zeugnisse der Reife Versesehenen sollen

- 1) auf inländischen Universitäten als Studirende der Theo-

logie, Jurisprudenz und Kameral-Wissenschaften, der Medizin und Chirurgie und der Philologie angenommen und als solche bei den betreffenden Fakultäten inscribirt,

- 2) zu den Prüfungen Behufs der Erlangung einer akademischen Würde bei einer inländischen Fakultät,
- 3) so wie späterhin zu den angeordneten Prüfungen Behufs der Anstellung in solchen Staats- und Kirchenämtern, zu welchen ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften erforderlich ist, zugelassen werden.

Auch sollen die öffentlichen Beneficien für Studirende, worin immer sie bestehen mögen, und ohne Unterschied, ob sie königlich sind, oder von Kommunen, oder andern Korporationen abhängen, nur an solche Studirende konferirt werden, welche das Zeugniß der Reife besitzen. Privat- oder Familien-Stiftungen können hierdurch nicht beschränkt werden. Die königlichen Provinzial-Schul-Kollegien und die königlichen Regierungen, so wie alle den Gymnasien vorgesetzte Behörden haben mit Strenge dahin zu sehen, daß die königl. oder anderweitigen öffentlichen Stipendien und Beneficien keinem ertheilt werden, bevor er das vorschriftsmäßige Examen abgelegt und sich das Zeugniß der Reife erworben hat. Auch werden sämtliche Kollatoren öffentlicher Stipendien und Beneficien hierdurch angewiesen, alljährlich ein Verzeichniß derselben und ihrer Percipienten mit der Bemerkung, ob sie das erforderliche Zeugniß der Reife erhalten haben, den betreffenden königlichen Regierungen einzuschicken, welche befugt seyn sollen, bei illegalem Verfahren die Kollation aufzuheben. Die Universitäten sollen gleiche Verzeichnisse der Stipendien und Beneficien, deren Kollation ihnen zusteht, und ihrer Percipienten dem unterzeichneten Ministerium einreichen.

## §. 35.

Verstattung der Immatrikulation für die  
Nichtreifen.

Um das Abgehen der zur Zeit noch für nicht reif erklärten Schüler nicht unbedingt zu verbieten \*), ist auch solchen die in der Maturitäts-Prüfung nicht bestanden sind, zwar die Aufnahme und Immatrikulation bei den inländischen Universitäten auf den Grund selbst des Zeugnisses der Nichtreise zu gestatten. Sie werden aber so lange, bis sie sich ein Zeugniß der Reise erworben haben, nur bei der philosophischen Fakultät in einem besonderen für sie anzulegenden Album und nicht für ein bestimmtes Fakultätsfach inscribirt. In ihrer Matrikel ist ausdrücklich zu bemerken, daß sie wegen mangelnden Zeugnisses der Reise nicht zu einem bestimmten Fakultäts-Studium zugelassen worden.

## §. 36.

## Für die gar nicht Geprüften.

Damit denen, welche gar keine Maturitäts-Prüfung bestanden, und beim Besuche einer inländischen Universität nur

\*) Auf eine Anfrage der wissenschaftlichen Deputation in Breslau vom 1. May 1813 (betreffend das Reglement von 1812) hatte das Ministerium bereits erklärt: Daß dem Zeugnisse gänzlicher Untüchtigkeit nicht die Wirkung beizulegen sey, als dürfe auf dasselbe Niemand bei einer Universität immatrikulirt werden; dies sey ein zu tiefer Eingriff des Staats in die Rechte der väterlichen Gewalt: die Erfahrung zeige, daß junge Leute auf Schulen vielleicht noch lange unreif geblieben seyn würden, die durch ganz veränderte Berührungen, worin sie auf der Universität versetzt wären, sich bald entwickelt und das Versäumte nachgeholt hätten: daß man das Zeugniß der Reise auch mehr zu einem Resultat des in den Schulen herrschenden guten Geistes, und des unter Lehrern und Schülern belebten Ehrgefühls, als des Zwanges habe machen wollen, welcher letztere jedoch, so weit er habe statt finden können, auch nicht fehle.

die Absicht haben, sich eine allgemeine Bildung für die höheren Lebenskreise, oder eine besondere für ein gewisses Berufsfach zu geben, ohne daß sie sich für den eigentlichen gelehrten Staats- oder Kirchendienst bestimmen, nicht die Gelegenheit vorenthalten werde, welche die Universität für ihren Zweck darbietet, so behält sich das unterzeichnete Ministerium vor, diesen auf den Grund eines von ihnen beizubringenden Zeugnisses über ihre bisherige sittliche Aufführung zur Immatrikulation bei den Universitäten, so wie zur Inscriptio bei den philosophischen Fakultäten eine besondere Erlaubniß zu ertheilen. Jedoch ist in ihrer Matrikel der bestimmte Zweck, zu welchem sie ohne vorherige Maturitäts-Prüfung mit besonderer Erlaubniß des Ministeriums die Universität besuchen, ausdrücklich anzugeben.

## §. 37.

## Vorschriften im Betreff der Immatrikulation.

Zur Immatrikulation auf einer Königl. Preussischen Universität und bei der akademischen Lehranstalt in Münster ist somit für Inländer, sie mögen von einem inländischen oder ausländischen Gymnasium, oder aus Privat-Unterricht (§. 41), oder nach schon begonnenem akademischen Studium von einer Universität des In- oder Auslandes kommen, die Beibringung des von einer inländischen Prüfungs-Commission ausgestellten Zeugnisses über die Reise oder Nichtreise des Immatrikulanten, oder einer besondern Erlaubniß des unterzeichneten Ministeriums erforderlich. In Fällen, wo ohne ein solches Zeugniß, oder ohne eine solche Erlaubniß des Ministeriums die Immatrikulation eines Inländers vollzogen worden, soll nicht nur die Matrikel zurückgenommen, sondern auch an dem Rector oder Prorector, welcher dieselbe ertheilt hat, die Contravention nach Befinden der Umstände gerügt werden.

§. 38.  
Einsendung der Liste der Immatrikulirten.

Jede Universität und die akademische Lehranstalt in Münster hat halbjährlich im December und im Junius eine genaue Liste der bei ihr immatrikulirten Inländer, mit Angabe der Schule, welche sie besucht, oder bei welcher sie, falls sie durch Privat-Unterricht gebildet sind, die Maturitäts-Prüfung bestanden haben, der Art des erhaltenen Zeugnisses und des Fachs, dem sie sich widmen, an das unterzeichnete Ministerium einzureichen. In dieser Liste sind die Studirenden, welche auf ein Zeugniß der Nichtreise, oder in Folge einer besondern Erlaubniß des Ministeriums immatrikulirt und bei der philosophischen Fakultät inscribirt worden, getrennt von den übrigen aufzuführen.

§. 39.  
Spätere Erwerbung des Maturitäts-Zeugnisses.

Denen, welche mit dem Zeugnisse der Nichtreise die Universität bezogen haben, und den Wirkungen dieses Zeugnisses entgehen, oder sich die Ehre eines vortheilhafteren Zeugnisses erwerben wollen, soll es vergönnt seyn, auch während ihres Besuchs der Universität, noch einmal, aber nicht öfter, die Maturitäts-Prüfung bei einem Gymnasium, dessen Wahl ihnen überlassen bleibt, nachzusuchen, und sich noch nachträglich ein Zeugniß der Reise zu erwerben. Uebrigens versteht es sich, daß solchen nicht im Kreise der Schule, sondern nur vor der Prüfungs-Kommission des betreffenden Gymnasiums, das Zeugniß, welches ihnen auf den Grund einer nochmaligen Maturitäts-Prüfung ertheilt worden, einzuhändigen ist. Das von ihnen abzuhaltende gesetzliche Triennium und resp. Quadriennum wird aber, wenn sie nicht eine desfallige Dispensation des betreffenden Königlichen Ministeriums beibringen können,

in der Regel erst von dem Zeitpunkte abgerechnet, wo sie das Zeugniß der Reife erhalten haben.

## §. 40.

**Vorschrift für die Abgangs- = Zeugnisse der Universitäten.**

Den Universitäten, und namentlich deren Rectoren oder Prorectoren und Decanen wird zur Pflicht gemacht, die Immatrikulanden nicht nur unter Angabe des Prüfungs- = Zeugnisses, welches sie von der Schul- = Prüfungs- = Kommission erhalten haben, in das Album einzutragen, sondern jedesmal auch in der Matrikel, so wie in den Zeugnissen, welche die Studirenden bei ihrem Abgange von der Universität erhalten, obige Angabe des Abiturienten- = Zeugnisses, mit welchem sie auf die Universität gekommen sind, oder des Maturitäts- = Zeugnisses, welches sie sich vielleicht nachträglich während der Universitätsjahre (§. 39) erworben haben, zu resumiren.

## §. 41.

**Anweisung zur Prüfung für die durch Privat- = unterricht oder auf ausländischen Gymnasien Gebildeten.**

Diejenigen, welche ein ausländisches Gymnasium besucht haben, oder aus Privat- = Unterricht, und nicht unmittelbar von einem Gymnasium zur Universität übergehen, haben die Prüfung ihrer Kenntnißreife unter Einreichung der Zeugnisse ihrer bisherigen Lehrer über ihre Studien und ihre sittliche Führung bei der Prüfungs- = Kommission eines inländischen Gymnasiums, dessen Wahl den Eltern oder Vormündern überlassen bleibt, schriftlich auf die in §. 6. bestimmte Art nachzusuchen und sich den Anordnungen dieses Reglements zu unterwerfen. Jedoch ist die Prüfung derer, welche bis dahin nur Privat- = Unterricht

genosse  
abgeh  
abgeso  
fall ein  
minant  
bisheri  
men.

nigen,  
weisen  
eines  
Jahre  
und d  
benen,

Nach

mit de

die Un

Studi

auf de

sich d

Gegen

schaftl

sen je

Semel

logie

diessei

genossen haben, nicht mit dem Examen der zur Universität abgehenden Schüler der Gymnasien zu verbinden, sondern abgesondert anzustellen, und bei der Berathung über den Ausfall einer solchen Prüfung ist auf den Umstand, daß die Examinanden kein Gymnasium besucht haben, und nicht von ihren bisherigen Lehrern geprüft worden, billige Rücksicht zu nehmen. Die in §. 7. enthaltene Bestimmung leidet auf diejenigen, welche nur Privat-Unterricht erhalten haben, oder nachweisen können, daß seit ihrem Abgange aus der zweiten Klasse eines inländischen oder ausländischen Gymnasiums schon zwei Jahre verflossen sind, keine Anwendung. Für ihre Prüfung und die Ausfertigung des Zeugnisses haben sie die vorgeschriebenen, angemessenen Gebühren zu erlegen.

#### §. 42.

Nachträgliche Prüfung der Studirenden der Theologie, Philologie und im Hebräischen.

Studirende der Theologie und Philologie, welche nicht mit der erforderlichen Kenntniß des Hebräischen (§. 28 A. 9.) die Universität bezogen, oder erst auf der Universität sich zum Studium der Theologie oder Philologie gewandt haben, also auf der Schule nicht im Hebräischen geprüft worden, können sich das Zeugniß der Reife für diesen einzelnen Unterrichtsgegenstand durch eine Prüfung bei einer königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission nachträglich erwerben, müssen jedoch von diesem Zeitpunkte an noch fünf Universitäts-Semesters auf das Studium der Theologie und resp. Philologie verwenden.

#### §. 43.

Anweisung für Ausländer.

Auch für Ausländer, denen gestattet worden, sich im diesseitigen Staatsdienste um eine Anstellung zu bewerben,

für welche ein drei- oder vierjähriges Universitäts-Studium vorgeschrieben ist, gelten die im §. 33. Nr. 3 gegebenen Bestimmungen, und haben dieselben, wenn sie in Hinsicht ihrer Schulbildung kein von dem betreffenden Königlichen Ministerium als vollgültig anerkanntes Zeugniß der Reise aus ihrer Heimath beibringen können, sich der Maturitäts-Prüfung bei einem inländischen Gymnasium nachträglich zu unterwerfen.

§. 44 und 45.

Einsendung der Prüfungs-Verhandlungen.

Die Direktoren der Gymnasien sind verpflichtet, sämtliche Abiturienten-Prüfungs-Verhandlungen halbjährlich und unfehlbar vier Wochen nach beendigter Prüfung bei dem betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium einzureichen, auch, wenn keine Abiturienten-Prüfung abgehalten ist, binnen gleicher Frist hievon Anzeige zu machen. Es müssen aber die Prüfungs-Verhandlungen enthalten:

- 1) eine Abschrift des über die schriftliche und mündliche Prüfung aufgenommenen Protokolls;
- 2) eine Abschrift der den Abiturienten ertheilten Zeugnisse;
- 3) die von den Abiturienten verfaßten und von den Lehrern beurtheilten schriftlichen Arbeiten im Original.

Den Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien liegt ob, diese Verhandlungen vorläufig durchzusehen, was in denselben mangelhaft befunden wird, zu vervollständigen, insbesondere die schriftlichen Arbeiten vorläufig zu prüfen; sodann aber, sobald sämtliche Verhandlungen der Gymnasien eingegangen sind, solche der betreffenden Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission vorzulegen.

§. 46 und 47.

Beurtheilung derselben.

Die Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen veranstalten sodann eine Revision dieser Prüfungs-Verhand-

lungen, und legen ihr Urtheil in einem Gutachten nieder, welches sie unter Beifügung der Verhandlungen an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien senden. Die Obliegenheit der letztern ist, dieses Gutachten, wenn sie demselben völlig beitreten, unverändert, oder mit den nöthig befundenen Modalitäten, unter Couvert des Königlichen Kommissarius, an die betreffende Prüfungs-Kommission zur Kenntnißnahme und Nachachtung gelangen zu lassen.

Damit sich das Urtheil der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission immer dann schon in den Händen der Abiturienten-Prüfungs-Kommission bei den Gymnasien befinde, wenn diese zu einer neuen Prüfung schreitet, wird festgesetzt, daß die Verhandlungen über die Abiturienten-Prüfungen resp. in der Mitte des Aprils und Oktobers an die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien gesandt, von diesen spätestens in der Mitte resp. des May und Novembers den Königl. wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen übermacht, und von den letzteren nach zwei Monaten, also in der Mitte resp. des Julius und Januars an die Königlichen Provinzial-Schul-Collegien zurückgesandt werden sollen; die eben gedachten Behörden haben danr. darauf zu halten, daß die Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommissionen mit den beizulegenden schriftlichen Prüfungs-Arbeiten bis resp. zum 1. August und 1. Februar an die betreffende Abiturienten-Prüfungs-Kommission gelangen.

§. 48.

Jahresbericht über die Maturitäts-Prüfungen.

Am Schlusse eines jeden Jahres haben die Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien mittelst Berichts dem unterzeichneten Ministerium eine Abschrift der Urtheile der Königlichen wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission über die aus den Gymnasien ihres Bereichs zur Universität entlassenen, und auch der

bei den Gymnasien nur Behufs der Immatrikulation geprüf-  
ten Schüler und eine tabellarische Uebersicht einzureichen, worin  
in der hier bestimmten Folge in Ansehung jedes Geprüften:  
a) sein vollständiger Vor- und Zuname, b) seine Konfession,  
c) sein Geburtsort, d) der Stand seines Vaters, e) die Zeit  
seines Aufenthalts auf der betreffenden Schule überhaupt, f) die  
Dauer seines Aufenthalts in Prima, g) die Angabe des Prü-  
fungs-Zeugnisses, h) der Universität, auf welcher er studirt,  
i) und des von ihnen gewählten Fakultäts-Studiums enthalten  
seyn muß. Endlich wird in einer besondern Columne aufge-  
führt, ob und welche Geprüfte noch mit keinem Zeugnisse der  
Reife haben versehen werden können, und ob sie sich vorgesezt  
haben, länger auf dem Gymnasium zu bleiben, oder dasselbe  
zu verlassen.

## §. 49.

Bekanntmachung der Bestimmungen des Regle-  
ments an die Schüler der beiden obersten  
Klassen.

Aus dem obigen Reglement sollen die Abschnitte, welche  
sich auf die Zulassung zur Maturitäts-Prüfung, und auf die  
an die Abiturienten zu machenden Anforderungen bei der schrift-  
lichen und mündlichen Prüfung beziehen, jährlich zweimal, zu  
Anfang des Sommer- und Winter-Semesters, den versam-  
melten Schülern der beiden oberen Klassen der Gymnasien von  
dem Direktor vorgelesen und von demselben mit zweckdienlichen  
Erinnerungen begleitet werden.

## §. 50.

Einsetzung des Reglements.

Indem das Ministerium hierdurch alle bisherigen Bestim-  
mungen und Verordnungen, soweit sie dem Inhalte des obi-  
gen Reglements widersprechen, ausdrücklich für aufgehoben er-

klärt,  
und g  
sich n  
gestalt  
Entla  
Unive  
König  
den  
streck  
ben,  
führu  
Mini

Zahl

friedig  
1)

klärt, weist es zugleich sämtliche Universitäten, Gymnasien und gelehrte Schulen der Königlichen Staaten hierdurch an, sich nach diesem Reglement genau zu richten, und zwar dergestalt, daß schon bei den auf Michaelis d. J. statthabenden Entlassungen der Schüler und den Immatrikulationen auf den Universitäten, nach diesem Reglement verfahren werde. Den Königlichen Provinzial-Konsistorien und Schul-Kollegien und den Königlichen Regierungen wird aufgetragen, die Vollstreckung dieses Reglements, soweit sie dazu mitzuwirken haben, mit Nachdruck zu besorgen, und mit Ernst auf die Ausführung desselben zu halten.

Berlin, den 4ten July 1834.

Ministerium der Geistlichen-, Unterrichts- und Medizinal-  
Angelegenheiten.

(gez.) v. Altenstein.

---

## Zweite Abtheilung.

Statistik des Secundair-unterrichts.

---

Zahl der Gymnasien, der Professoren, der Zöglinge und  
der zur Universität Uebergehenden.

Die Organisation des öffentlichen Unterrichts ist sehr befriedigend, wenn folgende vier Punkte sicher gestellt sind:

- 1) Wenn Jedermann, und darunter verstehe ich Jedermann ohne Ausnahme, die ganze Bevölkerung, Knaben und Mädchen, in den Städten und auf dem Lande, die Anfangs-(Unter-Elementar-) Schulen, unentgeltlich oder zahlend, besucht;